

FACING FACTS



NETWORK

Koordinierung des Verweissystems für Hate Crime Opfer in Österreich





Das Facing Facts Network ist eine Initiative, die von CEJI - A Jewish Contribution to an Inclusive Europe koordiniert wird.

www.ceji.org

Die hier geäußerten Ansichten und Meinungen sind jedoch ausschließlich die der Autorinnen und spiegeln nicht notwendigerweise die der Europäischen Union oder der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) wider. Weder die Europäische Union noch die Bewilligungsbehörde können für sie verantwortlich gemacht werden.



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Dieser Bericht wurde im Rahmen des Projekts Facing Facts Network erstellt, das durch das Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV) der Europäischen Union kofinanziert wird.

Autorinnen: Isabel Haider, Amina El-Gamal.
Herausgeberin: Joanna Perry.

Der Bericht wurde von CEJI - A Jewish Contribution to an Inclusive Europe im Auftrag des Facing Facts Network veröffentlicht.

Umschlaggestaltung, Layout, Grafiken und Illustrationen:

www.aptalops.com

info@aptalops.com

© 2023 CEJI

www.facingfacts.eu

Alle Rechte vorbehalten.

Der Inhalt dieser Publikation darf für Bildungszwecke und andere nichtkommerzielle Zwecke frei verwendet und kopiert werden, vorausgesetzt, dass eine solche Veröffentlichung oder ein entsprechender Verweis mit der Angabe “Quelle” versehen wird:

“Quelle: Facing Facts Network © 2023 CEJI”

Seit 2022 verwaltet das Facing Facts Sekretariat das Facing Facts Network. Das Netzwerk besteht aus Mitgliedern aus verschiedenen EU-Ländern, die als “Change Maker” agieren, um die Auswirkungen von Hass sichtbar zu machen und Verständnis und Antworten auf Hassverbrechen und Hassreden in Europa und darüber hinaus zu liefern.

www.facingfacts.eu/members

Über die Autorin:

Isabel Haider ist unabhängige Beraterin und Wissenschaftlerin am Institut für angewandte Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) an der Universität Innsbruck. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Hasskriminalität, geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen/Femizid und Polizeiarbeit. Zuvor war sie unter anderem als Beraterin für das Europäische Netzwerk gegen Rassismus (ENAR) und das Projekt EStAR: Enhancing Hate Crime Victim Support des OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) tätig.

Über die Co-Autorin:

Amina El-Gamal hat einen Master-Abschluss in Internationale Entwicklung. Sie arbeitete und forschte zu Intersektionalität, Diskriminierung und Machtstrukturen. Derzeit ist sie Koordinatorin der (trans-)nationalen Zusammenarbeit bei ZARA - Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit in Österreich mit Schwerpunkt auf (Online-)Hassreden und Hasskriminalität und koordiniert das Hate Crime Kontern Netzwerk in Österreich.

Über die Herausgeberin:

Joanna Perry ist eine unabhängige Beraterin mit langjähriger Erfahrung im Umgang mit Hasskriminalität. Sie arbeitet an einem besseren Verständnis und Verweissystem für Betroffene von Hasskriminalität. Sie war bei Behörden, NGOs und internationalen Organisationen tätig und lehrt am Birkbeck College der Universität London.

Über den Designer:

Jonathan Brennan ist Künstler und freiberuflicher Grafikdesigner, Webentwickler, Videofilmer und Übersetzer. Seine Arbeiten können unter www.aptalops.com und www.jonathanbrennanart.com eingesehen werden.

Danksagung

Facing Facts Network bedankt sich bei all jenen, die an diesem Projekt mitgewirkt und großzügig ihre Zeit zur Verfügung gestellt haben. Ein großer Dank geht an ZARA - Zivilcourage & Anti-Rassismus-Arbeit und das österreichische Bundesministerium für Inneres.

Vielen Dank an Karin Bischof, Melissa Sonnino, Joanna Perry, Daniel Heller, Annabelle Betz und das gesamte Team von ZARA und Facing Facts für die Unterstützung bei der Organisation und Durchführung der nationalen Workshops. Wir möchten uns auch bei allen Mitgliedern des Hate Crime Kontern Netzwerks und bei allen, die an unseren Workshops und Fragebögen teilgenommen haben, für ihren wertvollen Beitrag bedanken.

www.facingfacts.eu

Einleitung und Hintergrund¹

Wenn wir vorurteilsmotivierte Kriminalität (Hasskriminalität, Hate Crime)² verstehen, Opfer unterstützen und das Problem reduzieren und verhindern wollen, ergeben sich einige grundlegende Fragen, die beantwortet werden müssen:

Wie viele Hate Crimes werden begangen? Welche Menschen sind am meisten betroffen? Was sind die Auswirkungen? Wie gut ist die Reaktion der Polizei? Wird in den Fällen ermittelt und angeklagt? Wenden die Gerichte die Hate Crime-Gesetze an? Bekommen Opfer Zugang zu Sicherheit, Gerechtigkeit und die Unterstützung, die sie benötigen? Wie arbeiten die verschiedenen Stakeholder innerhalb des Opferunterstützungssystems zusammen und wie interagieren sie?

Während „offizielle“ Hate Crime-Daten, die üblicherweise durch Polizeistatistiken zur Verfügung gestellt werden, die meistzitierte Quelle für Antworten auf diese Fragen darstellen, können sie nur einen kleinen Teil dieser komplexen Geschichte erzählen. Das Verständnis darüber, was mit Fällen passiert, wenn in ihnen ermittelt, angeklagt und verurteilt wird, erfordert einen geteilten Ansatz und Kooperation zwischen staatlichen Stellen und Ministerien, die Kompetenzen in diesem Bereich haben. Jedoch sind die nötigen Mechanismen und Partnerschaften oft nicht vorhanden. Berichte und Informationen, die durch zivilgesellschaftliche Organisationen er- und verfasst werden, können ebenfalls wesentliche Teile des Puzzles liefern. Dennoch ist die Verbindung zwischen staatlichen Stellen und zivilgesellschaftliche Organisationen oft noch eingeschränkter. Im Bereich Opferunterstützung besteht ein Problem oft darin, dass es Opfern an den nötigen Informationen über das potenziell vorhandene Unterstützungssystem fehlt. Verweise von Opfern an andere Organisationen innerhalb des Unterstützungssystems in Fällen, wo zusätzliche Unterstützung benötigt wird, würde Opfern die Last nehmen, das Auffinden der notwendigen Informationen und die Kontaktaufnahme mit verschiedenen Organisationen selbst vornehmen zu müssen.

Seit 2016 entwickelt Facing Facts interaktive Workshopmethoden, Fragebögen, grafische Designs und Recherchen um Rahmenbedingungen und Maßnahmen zu Hate Crime-Erfassung, Datensammlung und -austausch sowie Opferverweise innerhalb eines “Systems” aus staatlichen Stellen und zivilgesellschaftlichen Or-

¹ Dieser Text wurde adaptiert von Perry, J. (2019) ‘Connecting on Hate Crime Data in Europe’. Brussels: CEJL. Design & graphics: Jonathan Brennan, <https://www.facingfacts.eu/european-report>

² Als generelle Regel verwendet Facing all the Facts die international anerkannte OSCE-ODIHR Definition von Hate Crime: „eine Straftat, die mit einem Vorurteilsmotiv begangen wurde“.

ganisationen und zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen verstehen und einschätzen zu können. Der Ansatz beinhaltet teilnehmende Forschungsmethoden und die direkte Arbeit mit jenen im Zentrum nationaler Anstrengungen, um Hate Crime-Erfassung, Datensammlung und Opferunterstützung zu verbessern und die Hypothese zu untersuchen, dass stärkere Beziehungen innerhalb des Systems von Hate Crime-Erfassung, Datensammlung und Opferunterstützung zu besseren Daten und Informationen über Hate Crime und besserer Unterstützung von Opfern führen.

Aufbauend auf den Ergebnissen des finalen Facing Facts European Reports, wurde auch im österreichischen Kontext evident, dass eine Palette an Faktoren der Schlüssel zu Fortschritt in diesem Bereich ist. Dazu zählen die Folgenden:

- Stärke und Vollständigkeit des internationalen Rahmens, der nationale Ansätze in Hinblick auf Erfassung, Datensammlung und Opferunterstützung beeinflusst;
- Die technische Kapazität, Informationen tatsächlich zu erfassen und sie mit anderen Teilen des Systems zu verbinden, um sie zu teilen und weiterzugeben;
- Das Vorhandensein eines zugrundeliegenden und inklusiven politischen Rahmens auf nationaler Ebene;
- Die Arbeit individueller „Akteur*innen, die Wandel herbeiführen“ und das Ausmaß, in welchem sie politisch unterstützt werden;
- Fähigkeiten und vorhandene Ressourcen jener zivilgesellschaftlichen Organisationen, die Hate Crimes erfassen und beobachten bzw. Opfer unterstützen und Interessenvertretung betreiben;
- Interaktion und Koordination zwischen den Stakeholdern des Unterstützungssystems;
- Das Vorhandensein einer rechtlichen Grundlage für formalisierte Mechanismen der Verweisung von Opfern, um sicherzustellen, dass diese von einem vorhandenen Unterstützungssystem profitieren.

In den Jahren 2022 bis 2023 arbeitete das Facing Facts-Netzwerkmitglied ZARA mit dem Facing Facts-Team, um diese Methoden an den österreichischen Kontext anzupassen. Dieser nationale Bericht setzt sich zum Ziel, den Kontext und das aktuelle Bild von Hate Crime Datenerfassung, -sammlung und Opferunterstützung in Österreich zu beschreiben und praktische und umsetzbare Empfehlungen für Verbesserungen zu präsentieren. Wir hoffen, dass nationale Stakeholder auf seinen Ergebnissen aufbauen können, um die effektive Bekämpfung des schmerzhaften und hartnäckigen Problems von Hate Crime in Österreich effektiv vorantreiben zu können.

Es wird empfohlen, dass dieser Bericht in Zusammenschau mit dem Facing Facts [European Report](#) gelesen wird, der einen breiteren Fokus einnimmt und Themen aus sechs nationalen Kontexten zusammenbringt, Good Practice-Beispiele darstellt und praktische Empfehlungen für Verbesserungen auf europäischer Ebene beinhaltet.

Forschungsfragen

Die Studie wurde von folgenden Forschungsfragen geleitet:³

1. Wie kann die Facing all the Facts-Methode bei der Entwicklung eines funktionierenden Verweissystems, einschließlich eines Datenerfassungs- und Datenerhebungssystems in Österreich, unterstützen, durch
 - Co-Beschreibung der aktuellen Situation (Wer sind die Stakeholder, die Opfer von Hate Crime in Österreich unterstützen? Wer arbeitet wie zusammen? Wie sehen die Beziehungen bei Verweisen aus?);
 - Co-Diagnose von Lücken und Problemen (Wo sind die Lücken? Welche Akteur*innen müssen stärker einbezogen werden? Was fehlt auf technischer Ebene? Was muss getan werden?) und;
 - gemeinsame Festlegung von Prioritäten für Verbesserungsmaßnahmen (Was sind die wichtigsten Dinge, die jetzt und in Zukunft getan werden müssen? Wie können wir die Zusammenarbeit in diesem Bereich weiter fördern?).
2. Inwieweit kann ein Online-Tool bei der partizipativen und interaktiven Ausarbeitung einer Systemlandkarte hilfreich sein?

Das Projekt kombinierte traditionelle Forschungsmethoden wie Fragebögen und Desk Research mit einer innovativen Kombination von Methoden aus der partizipativen Forschung und der Designforschung.⁴ Das Forschungsteam bestand aus Facing Facts, ZARA, eine auf Antirassismuserbeit spezialisierte österreichische zivilgesellschaftliche Organisation (CSO) und einer unabhängigen Wissenschaftlerin.

³ In Hinblick auf den konzeptuellen Umfang fokussierte diese Studie auf die Erfassung, Datensammlung und Opferverweisung in Zusammenhang mit Hate Crime und exkludierte Hate Speech und Diskriminierung. Dies war bedingt durch forschungsökonomische Überlegungen, um Zeit und Ressourcen auf die Entwicklung der experimentellen methodischen Aspekte, wie die Workshops und die Online-Systemlandkarte zu fokussieren. Internationale und nationale Normen, Standards und Praktiken zur Erfassung und Datensammlung im Zusammenhang mit Hate Speech und Diskriminierung sind ebenso detailliert und komplex wie jene im Bereich Hate Crime. Diese Bereiche in die Untersuchung zu inkludieren hätte einen zu breiten Forschungsgegenstand riskiert, der in der zur Verfügung gestandenen Zeit nicht umsetzbar gewesen wäre. Darüber hinaus ist das österreichische System im Bereich der Unterstützung von Opfern von Hate Speech stärker entwickelt als jenes für Hate Crime Opfer.

⁴ Siehe den Methodenteil des European Report für eine detaillierte Beschreibung des Projektansatzes.

Wie haben wir diese Untersuchung durchgeführt?

Das Forschungsteam hat die folgenden Aktivitäten durchgeführt:

1. Frühzeitig wurde beschlossen, sich auf die Rolle von zivilgesellschaftlichen Organisationen in einem Unterstützungssystem für Opfer von Hate Crime zu konzentrieren. Ausgehend von einem bereits bestehenden Netzwerk⁵ in Österreich, das von ZARA koordiniert wird, wurden die Mitglieder des Netzwerks sowie zusätzlich identifizierte zivilgesellschaftliche Organisationen mit potenziellen Kontakten zu Menschen, die von Hate Crime betroffen sind, zu einem Workshop eingeladen. Die eingeladenen Behörden beschränkten sich zu diesem Zeitpunkt auf das österreichische Innenministerium und die Gleichbehandlungsanwaltschaft, da diese bereits Mitglieder des Netzwerks waren und eng mit CSOs⁶ zu diesem spezifischen Thema zusammenarbeiteten. Das Hauptziel des ersten Workshops bestand darin, dass sich die Teilnehmenden selbst als Teil des österreichischen Unterstützungssystems für Opfer von Hate Crime identifizieren und ihre Rolle darin finden. Die Teilnehmenden tauschten sich über ihre Praktiken bei der Erhebung von Daten über Hate Crime, die Bereitstellung von Leistungen für Opfer von Hate Crime sowie über Verweise und Arbeitsbeziehungen innerhalb des Systems aus und diskutierten darüber.⁷ Der Workshop fand am 11. November 2022 in Wien statt.
2. Durchführung von Evaluierungen am Ende der Workshops mittels Mentimeter, um Feedback zu den Erfahrungen der Teilnehmenden zu sammeln.
3. Versendung einer Umfrage an zivilgesellschaftliche Organisationen, die Gleichbehandlungsanwaltschaft, das Innenministerium und das Justizministerium, um deren Input zu unseren Forschungsfragen zu gewinnen. Von den 67 zivilgesellschaftlichen Organisationen mit potenziellen Kontakten zu Menschen, die von Hate Crime betroffen sind, haben 16 zivilgesellschaftliche Organisationen auf die Umfrage geantwortet. In der Umfrage wurden die zivilgesellschaftlichen Organisationen und die Gleichbehandlungsanwaltschaft gefragt, ob und wie sie mit Opfern von Hasskriminalität in Kontakt stehen, in welcher Region sie tätig sind, ob und wie sie statistische Daten über Hate Crime erheben und wenn ja, ob diese Statistiken veröffentlicht werden, ob sie Rechtsberatung und/oder

⁵ Netzwerk Hate Crime Kontern: <https://hatecrimekontern.at/>. Das Netzwerk besteht aus verschiedenen NGOs, CSOs, Community-Organisationen und öffentlichen Institutionen.

⁶ Zu Vereinfachungszwecken wurden andere Antidiskriminierungsstellen, die unseres Wissens nach nur teilweise öffentliche Institutionen darstellen, in diesem Bericht mit zivilgesellschaftlichen Organisationen (CSOs) gleichgesetzt.

⁷ Siehe den Methodenteil des [European Report](#) für die Agenda und eine Beschreibung der Aktivitäten.

Beratungsdienste anbieten, ob sie Klient*innen an andere Organisationen verweisen und ob es formelle Vereinbarungen oder gelebte Praxis in Bezug auf den regelmäßigen Datenaustausch und/oder die Verweisung von Opfern an andere Organisationen/Institutionen gibt. Die Erhebungen, die an das Innen- und das Justizministerium geschickt wurden, konzentrierten sich eher auf Fragen zu Verweisen von Opfern an zivilgesellschaftliche Organisationen sowie auf die Arbeitsbeziehungen und Problemlösungspraktiken zwischen den Ministerien und den ihnen unterstellten Behörden. Darüber hinaus wurden alle Teilnehmenden gebeten, ihre Arbeitsbeziehungen untereinander zu bewerten.

4. Sammlung von Informationen durch Desk Research zur Vervollständigung eines Überblicks über aktuelle Berichterstattungen, Datenerfassung und -sammlung sowie Verweisprozesse und -maßnahmen auf nationaler Ebene auf der Grundlage eines vorgefertigten Templates⁸. Dabei wurden insbesondere die Verweisprozesse und -maßnahmen unter den Gesichtspunkten Opferunterstützung und Datenaustausch untersucht.

Bestehende, von Facing Facts entwickelte Methoden und Rahmenwerke wurden als Grundlage für die Workshops und diesen Bericht an den österreichischen Kontext angepasst. Das von Facing Facts entwickelte Raster zur Selbsteinschätzung ist ein Dokument, das zum Verständnis und zur Beschreibung der aktuellen Stärken und Schwächen der Beziehungen verwendet werden kann, die die nationalen Systeme zur Überwachung und Reaktion auf Hate Crime bilden. Es verwendet Punktzahlen (0-6) und eine Farbcodierung (grün für eine Punktzahl von 5-6, orange für eine Punktzahl von 3-4 und rot für eine Punktzahl von 0-2) als Schnellreferenzsystem, um bestehende nationale Policies und Maßnahmen mit internationalen Normen und Standards der Datensammlung und Opferunterstützung in Zusammenhang mit Hate Crime zu vergleichen. Es soll auf bestehenden Ansätzen zur Zusammenführung internationaler Normen und Standards zu Hate Crime aufbauen und diese ergänzen.⁹

Die Visualisierung “Journey of a Hate Crime Case” (siehe unten) war beispielsweise bereits auf Deutsch verfügbar und wurde von ZARA bereits bei Netzwerktreffen und anderen Projektaktivitäten,¹⁰ wie Schulungen für Fachkräfte, eingesetzt. Das Material trug dazu bei, alle Teilnehmenden des Workshops auf einen ähnlichen Wissensstand über internationale Normen und Standards in Bezug auf die Unterstützung von Opfern von Hate Crime zu bringen. Während des ersten Workshops wurde eine erste Version einer Systemlandkarte, die die relevanten Stakeholder und ihre Beziehungen untereinander darstellt, von den Teilnehmenden mit Hilfe einer “Pinnwand” entwickelt. Diese wurde anschließend in ein Online-Tool übertragen.

⁸ Siehe den Methodenteil des [European Report](#) für eine vollständige Beschreibung des Forschungsdesigns.

⁹ Siehe den Annex für weitere Details und Nachweise.

¹⁰ Z.B., im Zuge des EU-finanzierten Projekts Stand up for victims rights, <https://standup-project.eu> und des Netzwerks Hate Crime Kontern, siehe FN 5.

Erfahrungen der Teilnehmenden mit dem ersten Workshop

Die Mentimeter-Evaluierung ermöglichte es, einige wertvolle Rückmeldungen zu den Erfahrungen der Teilnehmenden mit dem ersten Workshop zu sammeln. Zunächst wurden die Teilnehmenden gebeten, in drei Worten zu beschreiben, wie sie sich nach dem Workshop fühlten. Die meistgenannten Wörter waren "vernetzt", "motiviert" und "müde". Andere Worte, die von mehreren Teilnehmenden verwendet wurden, waren "bereichert", "informiert", "vernetzter" und "aufschlussreich". Darüber hinaus fühlten sich einige Teilnehmende "verbunden", "glücklich", "gestärkt", "optimistisch", "blessed", "neugierig", "diskussionsfreudig", "inspiriert" und "gespannt". Die Teilnehmenden stimmten zu oder stimmten stark zu, dass der Workshop ihnen half

- zu verstehen, wie wichtig es ist, Hate Crime durch eine bessere Erfassung und gesteigerte Meldungen sichtbar zu machen (4,5 Punkte; Skala von 1=strongly disagree bis 5=strongly agree);
- zu verstehen, was mit dem nationalen Verweissystem für Betroffene von Hate Crime gemeint ist (4,4 Punkte);
- ihre Rolle/Perspektive innerhalb des nationalen Verweissystems für Betroffene von Hate Crime zu identifizieren (3,9 Punkte);
- ihre Beziehungen innerhalb des nationalen Verweissystems für Betroffene von Hate Crime zu identifizieren (4,0 Punkte);
- die Stärken und Schwächen ihrer Beziehungen innerhalb des Systems einzuschätzen (3,9 Punkte);
- die Stärken und Schwächen anderer Beziehungen innerhalb des Systems zu erfassen (4,0 Punkte);
- eine klare Vorstellung von konkreten Maßnahmen zu bekommen, die sie ergreifen können (3,4 Punkte).

Anschließend wurden die Teilnehmenden gefragt, ob sie im Rahmen des Workshops innovative Erfahrungen sammeln konnten. Die Antworten betrafen sowohl methodische als auch praktische Punkte. In Bezug auf die Methodik hoben die Teilnehmenden den interaktiven Mapping-Prozess, die unmittelbaren Visualisierungstechniken während des Workshops sowie die Live-Evaluierung des Workshops hervor. Inhaltlich erfuhren die Teilnehmenden, wie wichtig es ist, sich zu vernetzen und andere beteiligte Akteur*innen kennenzulernen. Ein*e Teilnehmende*r hob hervor: „The benefit of having an established way of referrals between ngos, preferably specific persons responsible for the referral in each ngo.“ („Es ist von Vorteil, wenn es einen etablierten Weg der Verweisung zwischen den NGOs gibt, vorzugsweise mit bestimmten Personen, die für die Überweisung in jeder NGO verantwortlich sind.“) Ein*e andere*r Teilnehmende*r

wies darauf hin, dass Grenzfälle zwischen Hate Crime und Diskriminierung durch systematischen interinstitutionellen Austausch behandelt werden sollten.

Darüber hinaus wurden die Teilnehmenden gebeten, die Art der Unterstützung zu nennen, die sie benötigen würden, um sich (mehr) als Teil des Systems zu fühlen. Die Antworten variierten und konnten kategorisiert werden in

- Finanzmittel und Finanzierung, insbesondere für Netzwerkaktivitäten;
- strukturierter regelmäßiger Austausch und Vernetzung zwischen den Akteur*innen, insbesondere in Bezug auf den Status quo der Systemlandkarte;
- klare Zuständigkeiten/Ansprechpartner*innen in jeder Organisation;
- „Agreements between the ngos for referrals“ („Vereinbarungen zwischen den NGOs über die Verweise“);
- „More hate crime-trained contact points at the police“ („mehr für Hate Crime geschulte Kontaktstellen bei der Polizei“);
- „Authorities should call us experts (what we are) and not just members of a Community“ („Die Behörden sollten uns als Expert*innen bezeichnen [was wir sind] und nicht nur als Mitglieder einer Gemeinschaft“);
- mehr Informationen über etwaige Rechtslücken und die besondere Situation von Opfergruppen als Grundlage für die Durchführung von Maßnahmen, Aktionen und Zusammenarbeit;
- Rechtsvorschriften, die (mehr) Schutz für die Opfer bieten.

Zweite Forschungsphase

Folglich flossen die im ersten Workshop gesammelten Informationen, seine Live-Evaluierung sowie die Ergebnisse der Umfrage und der Desk Research in einen ersten Entwurf des nationalen Berichts einschließlich des beigefügten Selbsteinschätzungsdokuments ein. Darüber hinaus wurde über ein Online-Tool eine zweite Version der Systemlandkarte erstellt, die auf dem Entwurf des Selbsteinschätzungsdokuments und der Farbcodierung der verschiedenen Beziehungen basiert. Diese zweite Version der Systemlandkarte basierte also auf den vorläufigen Forschungsergebnissen, während die erste Version, die während des Workshops erstellt wurde, auf der Selbsteinschätzung und -bewertung der Teilnehmenden basierte.

Nach dieser ersten Forschungsphase wurde beschlossen, dass durch die Einbeziehung aller Interessengruppen in den Prozess und die direkte Konsultation zu den vorläufigen Ergebnissen mehr Verbindung und Dynamik geschaffen und ein genauerer und aussagekräftiger Abschlussbericht erstellt werden würde. Zu diesem Zweck wurde am 28. Februar 2023 ein zweiter interaktiver Online-Follow-up-Workshop abgehalten. Es wurde beschlossen, die Teilnahme nicht auf jene Organisationen zu beschränken, die am ersten Workshop teilgenommen

hatten, sondern erneut alle 67 zivilgesellschaftlichen Organisationen, die Gleichbehandlungsanwaltschaft, das Innenministerium und das Justizministerium einzuladen. Der Grund dafür war, dass das Ziel des zweiten Workshops darin bestand, das österreichische Unterstützungssystem für Opfer von Hate Crime weiterzuentwickeln und den Austausch zwischen den teilnehmenden Akteur*innen zu fördern. Dieser Ansatz erwies sich zwar als vorteilhaft für die Zielsetzung des Workshops, stellte jedoch eine Herausforderung für die Integration jener Teilnehmenden dar, die neu in diesem Prozess waren. Das Forschungsteam reagierte auf diese Herausforderungen, indem es zu Beginn des Workshops eine kurze Zusammenfassung und einen Umriss der bisherigen Schritte gab. Nach dieser Einführung wurde die zweite Version der Systemlandkarte vorgestellt und die Teilnehmenden wurden erneut mit dem verwendeten Online-Tool vertraut gemacht. Daraufhin wurden die Teilnehmenden in Kleingruppen eingeteilt, die jeweils von einem Mitglied des Forschungsteams geleitet wurden, um die Teilnehmenden zu ermutigen, die Online-Systemlandkarte interaktiv zu nutzen und die darin enthaltenen vorläufigen Forschungsergebnisse zu diskutieren.

Erfahrungen der Teilnehmenden des zweiten Workshops

Auch der zweite Workshop wurde mit einer Live-Evaluation der Teilnehmenden über Mentimeter abgeschlossen. Einerseits stimmten die Teilnehmenden zu oder stimmten stark zu, dass der Workshop ihnen geholfen hat

- ihre Rolle innerhalb des nationalen Verweissystems für Betroffene von Hate Crime besser zu verstehen (3,4 Punkte; Skala von 1=stimme gar nicht zu bis 5=stimme zu);
- die Stärken und Schwächen der für sie wichtigen Beziehungen im System besser zu verstehen (3,2 Punkte);
- besser zu verstehen, welche Möglichkeiten/Lösungen es gibt, um sich mit diesen Stärken und Schwächen auseinanderzusetzen (2,9 Punkte);
- sich motivierter zu fühlen, weitere Maßnahmen zu ergreifen (3,3 Punkte);
- eine klare Vorstellung von den nächsten Schritten zu haben, die sie als Gruppe unternehmen sollten (2,8 Punkte).

Andererseits waren die Teilnehmenden eher unentschlossen, ob der Workshop ihnen geholfen hat, eine klare Vorstellung von den nächsten Schritten zu haben, die ihre Organisation unternehmen sollte (2,5 Punkte). Dies spiegelt das Hauptziel und den Schwerpunkt des Workshops wider, in einem ersten Schritt Treffen und Austausch zwischen den Interessenvertreter*innen und dem System als Ganzes zu fördern. Folglich stellte das Forschungsteam fest, dass eine klarere Anleitung für Organisationen zur Navigation, aktiven Teilnahme und "Nutzung" des Systems eine wichtige Aufgabe für die folgenden Phasen ist.

Darüber hinaus wurden die Teilnehmenden gebeten, anzugeben, was ihnen an dem Online-Tool Lucid gefällt und was nicht. Lucid, das vom Forschungsteam zur Erstellung der Systemlandkarte genutzt wurde, wurde während des Workshops vorgestellt und verwendet und sollte in Zukunft als interaktive Plattform für das österreichische nationale System dienen. Mehrere Teilnehmende gaben an, dass sie mehr Zeit bräuchten, um sowohl das Online-Tool als auch die vorläufigen Ergebnisse, die es widerspiegelt, genauer zu betrachten. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Einsatz im Workshop ohne vorherige Vorbereitungsmöglichkeiten für die Teilnehmenden nicht ideal gewesen sei. Außerdem vermissten die Teilnehmenden detailliertere Hintergrundinformationen, auf deren Grundlage die Systemlandkarte und ihre Zusammenhänge erforscht worden waren. Das Forschungsteam reflektierte diese Kritik, indem es intern Möglichkeiten diskutierte, um für zukünftige Workshops einen besseren Kompromiss zwischen Information und Nutzer*innenfreundlichkeit zu finden. Ein*e Teilnehmende*r störte sich auch an der obligatorischen Registrierung durch Angabe einer E-Mail-Adresse. Positiv zu vermerken ist, dass die Teilnehmenden die Interaktivität mochten und das Tool als partizipativ und nützlich empfanden, um einen zugänglichen und aktuellen Überblick über das System zu erhalten.

Was die noch offenen Fragen betrifft, so betonte ein*e Teilnehmende*r, dass keine Sicherheit darüber bestehe, wie nun ein nachhaltiges nationales Netzwerk geschaffen werden könne.

Dritte Forschungsphase

Im Anschluss an den zweiten Workshop wurden einige zusätzliche und bisher fehlende Informationen von den Behörden eingeholt, die zusammen mit der Evaluierung und den Reflexionen zum zweiten Workshop in den überarbeiteten endgültigen Berichtsentswurf einfließen.

Vor allem aber traf das Forschungsteam strategische Entscheidungen über die Rolle und das Ziel des Projektberichts einerseits und der Online-Systemlandkarte andererseits. Es wurde beschlossen, dass der Bericht in dieser Phase fertiggestellt werden sollte. In erster Linie soll er sowohl den Systemteilnehmenden als auch der Öffentlichkeit Informationen über den Status quo des österreichischen nationalen Datenerfassungs- und Verweissystems in Zusammenhang mit Opfern von Hate Crime liefern. Zum anderen dient er dazu, den Prozess des Aufbaus und der Pflege des Systems bis zu diesem Zeitpunkt zu dokumentieren. Der Bericht und das beigefügte Dokument zur Selbsteinschätzung sollen die Lesenden über internationale Standards zur Unterstützung von Opfern von Hate Crime informieren und es ihnen ermöglichen, diese mit der aktuellen nationalen Situation in den folgenden drei spezifischen Bereichen zu vergleichen: Zusammenarbeit der Akteur*innen, Verweise von Opfern, um die bestmögliche Unterstützung zu gewährleisten und Datenerfassung.

Es wurde reflektiert, dass ein noch gründlicherer partizipativer Prozess zur Intensivierung der Zusammenarbeit innerhalb des Systems erst dann beginnen kann, wenn alle Beteiligten den gleichen Informationsstand sowohl über die internationalen Standards als auch über die nationale Situation haben. Ein Ziel dieses Berichts war die Identifizierung von spezialisiert tätigen Organisationen, die sich mit Hate Crime befassen, als Grundlage für einen Datentransfer und ein potenzielles Opferverweissystem von jenen Organisationen, die in allgemeineren oder anderen Bereichen tätig sind, hin zu spezialisiert im Bereich Hate Crime tätigen Organisationen. Mit diesem Ziel vor Augen kann und will der Bericht nicht alle Organisationen auflisten, die wir als Teil des Unterstützungssystems für Opfer von Hate Crime betrachten. Er kann keine detaillierte Beschreibung der Behandlung von Fällen von Hate Crime durch jede einzelne Organisation liefern. Darüber hinaus zeigen Erfahrungen aus anderen Ländern, dass regelmäßig nur spezialisierte Organisationen engere Kontakte zu den zuständigen Behörden in Bezug auf Hate Crime unterhalten.¹¹ Dies ist ein weiterer Grund, warum die Bündelung von Informationen in Richtung spezialisierter Organisationen als vielversprechende Strategie für künftige Entwicklungen angesehen wurde.

Was die Karte des Online-Systems betrifft, so wurde eine Momentaufnahme der aktuellen Version in diesen Bericht aufgenommen. Darüber hinaus wurde beschlossen, die Online-Systemlandkarte auch als lebendes Dokument zu verwenden, auf das im Zuge der Weiterentwicklung des Systems und mit Unterstützung der Mitglieder selbst zugegriffen werden kann und das aktualisiert werden kann.

Die folgenden Abschnitte geben einen Überblick über die Entwicklung des Konzepts Hate Crime in Österreich sowie über ausgewählte Ergebnisse dieses Projekts in Bezug auf den Status quo der Datensammlung, das Leistungsangebot für Hate Crime-Opfer und die Verweispraxis von Opfern innerhalb des österreichischen Systems.

¹¹ Siehe den FATF Thematic report, <https://www.facingfacts.eu/european-report/>.

Die „Geschichte“ von Hate Crime in Österreich: eine Zeitleiste

Diese Zeitleiste soll einen gewissen Kontext bieten, indem sie die Entwicklung des Konzepts Hate Crime in Österreich verfolgt. Einerseits wird dieser Kontext durch die Umsetzung des Hate Crime-Konzepts in die österreichische Gesetzgebung und andere Meilensteine in Bezug auf Politik, Praxis und Maßnahmen der Behörden zur Bekämpfung von Hate Crime geprägt. Andererseits sind die Aufmerksamkeit und das Bewusstsein der Gesellschaft in Bezug auf Hate Crime regelmäßig mit Fällen verbunden, die die Aufmerksamkeit der Medien erlangt haben, oft aufgrund der öffentlichen Sichtbarkeit der Auswirkungen auf die Familie und die Gemeinschaft oder aufgrund einer mangelhaften Reaktion der Behörden auf den Vorfall. Viele Vorfälle von Hate Crime bleiben jedoch unsichtbar und erreichen nicht das nationale Bewusstsein.

1992 Das polizeiliche Erfassungssystem für rechtsextreme Straftaten fügt zwei Unterkategorien für die detailliertere Erfassung von rassistischen/fremdenfeindlichen und antisemitischen Straftaten hinzu.

1993-1997 Zwischen 1993 und 1997 verübt Franz Fuchs eine Reihe von Bombenanschlägen aus mutmaßlich rassistischen und fremdenfeindlichen Motiven. Die Opfer der Anschläge sind Menschen mit Migrationshintergrund, Roma und Sinti sowie Menschen und Organisationen, die Minderheiten unterstützen. In der Nacht des 4. Februar 1995 werden Peter Sarközi, Josef Simon, Karl Horvath und Erwin Horvath durch eine Sprengfalle getötet. Die vier Männer waren Roma. Neben den vier Ermordeten werden fünfzehn Menschen durch die Anschläge verletzt.

1997 Nach der Serie von Bombenanschlägen und einer Empfehlung des Beratenden Ausschusses der Europäischen Union zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit werden rassistische und fremdenfeindliche Motive ausdrücklich als Erschwerungsgründe in das Strafrecht aufgenommen. Als Erschwerungsgründe müssen sie vom Gericht bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.

1999-2009 Zwischen 1999 und 2009 wurden in Österreich mehrere Fälle von schwerer Polizeigewalt gegen Black People of Colour verübt. Zwei Fälle, die wohl die größte mediale Aufmerksamkeit erlangten, sind der Mord an Marcus Omofuma am 1. Mai 1999 und die Folterung von Bakary J. am 7. April 2006. Marcus Omofuma erstickte während seines Abschiebefluges, weil ihm drei Beamte der Fremdenpolizei den Mund zubanden. Bakary J. wurde nach seiner gescheiterten Abschiebung von drei Polizeibeamten einer Spezialeinheit in ein Lagerhaus gebracht. Dort folterten sie ihn mehrere Stunden lang. Ein vierter Beamter öffnete das Lagerhaus und sah zu. Es dauerte sechs Jahre, bis die drei Polizeibeamten schließlich aus dem Polizeidienst entlassen wurden.¹²

¹² ORF.at (2014).

2007 Das polizeiliche Erfassungssystem für rechtsextreme Straftaten fügt eine weitere Unterkategorie für die detailliertere Erfassung von islamfeindlichen Straftaten hinzu.

2016 Weitere Motive für Hate Crime werden als ausdrückliche Erschwerungsgründe in das Strafrecht aufgenommen, die vom Gericht bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind. Als zusätzliche Erschwerungsgründe werden Vorurteile gegen die Hautfarbe, die Sprache, die Religion oder Weltanschauung, die Staatsangehörigkeit, die Abstammung oder die nationale oder ethnische Herkunft, das Geschlecht, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung der Opfer angeführt.

2016 In Linz verüben unbekannte Täter*innen eine Serie von drei Brandanschlägen auf die Zelte einer Gruppe von Roma. Zunächst verurteilten Politiker*innen auf Stadtebene die Gewalt gegen Minderheiten. Doch auch nach dem dritten Anschlag auf dieselbe Personengruppe weigerten sich die Vertreter*innen, für sichere Unterkünfte zu sorgen. Auf einer von der Stadt betriebenen Website hatten unbekannte Nutzer*innen den genauen Standort der Zelte veröffentlicht. Die Einträge wurden erst gelöscht, nachdem Romano Centro rechtliche Schritte in Aussicht gestellt hatte. In einer späteren Presseerklärung verunglimpft der Bürgermeister die Familien, indem er ihnen “organisiertes Betteln” zu Geschäftszwecken und die Instrumentalisierung ihrer Kinder in diesem Zusammenhang vorwirft. Kurz darauf verschärft die Stadt ihr Bettelverbot. Die Politik bezeichnet ihr Vorgehen als Kampf gegen kriminell organisierte Bettlerbanden. In weiteren antiziganistischen Erklärungen wurde behauptet, das Betteln geschehe aus “kulturellen Gründen” und sei “teilweise [...] die Lebensweise einer Bevölkerungsgruppe”.¹³

2018 Die European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) veröffentlicht die Ergebnisse ihrer Umfrage “Being Black in the EU”.¹⁴ Die Umfrage ist Teil der zweiten Erhebung der FRA zu Minderheiten und Diskriminierung in der Europäischen Union (MIDIS II) und konzentriert sich auf die Gruppe der in der EU lebenden Migrant*innen afrikanischer Herkunft der ersten und zweiten Generation. Im Rahmen der Erhebung wurde nach Viktimisierungserfahrungen durch Hate Crime, der Bereitschaft zur Anzeige von Hate Crime bei der Polizei, Kontakten mit der Polizei und Erfahrungen mit Racial Profiling sowie nach dem Vertrauen in die Polizei gefragt. Von den zwölf EU-Mitgliedstaaten, in denen die Umfrage durchgeführt wurde, gaben die in Österreich lebenden Befragten überdurchschnittlich häufig an, rassistisch motivierte Gewalttaten erlebt zu haben¹⁵, eine geringere Bereitschaft zu haben, bei der Polizei Anzeige zu erstatten¹⁶, häufiger von Racial Profiling betroffen zu sein¹⁷ und ein geringeres Vertrauen in die Polizei zu haben¹⁸.

¹³ Romano Centro (2017), S. 10 und 14-15.

¹⁴ FRA (2018).

¹⁵ FRA (2018), S. 22.

¹⁶ FRA (2018), Data Explorer.

¹⁷ FRA (2018), S. 31-32.

¹⁸ FRA (2018), S. 35.

In einigen dieser Kategorien belegte Österreich den letzten Platz.

2020/2021 Im November 2020 beginnt die Polizei mit der systematischen Identifizierung und Erfassung von Hate Crime. Die Änderung wird von obligatorischen Schulungen und der Veröffentlichung jährlicher Berichte begleitet. Im März 2021 führt das Justizministerium die systematische Erfassung von Hate Crime im Strafjustizsystem ein.

Die Reise eines Hate Crime-Falles¹⁹

Im Rahmen einer früheren Studie, an der rund 100 Personen aus sechs Ländern teilgenommen hatten, wurde mithilfe einer Workshop-Methode, ein opferorientiertes, behördenübergreifendes Bild darüber erstellt, welche Informationen erfasst und erfasst werden sollten, wenn ein Hate Crime-Fall das Strafjustizsystem von der Anzeige über die Ermittlung bis hin zur Strafverfolgung und Verurteilung durchläuft, sowie welche Akteur*innen daran beteiligt sind.²⁰

Die “Journey”-Grafik vermittelt das gemeinsame Wissen und die Erfahrungen, die bei dieser Übung gewonnen wurden. Aus rechtlicher Sicht bestätigt sie das von Schweppe, Haynes und Walters formulierte Kernproblem: ‘rather than the hate element being communicated forward and impacting the investigation, prosecution and sentencing of the case, it is often “disappeared” or “filtered out” from the process.’²¹ („Statt das Vorurteilmotiv nach vorne zu kommunizieren, sodass es sich auf die Ermittlungen, die Strafverfolgung und die Verurteilung des Falles auswirkt, wird es oft ‚entfernt‘ oder aus dem Prozess ‚herausgefiltert‘.“) Sie vermittelt auch das komplexe Zusammenspiel von Erfahrungen, Pflichten, Faktoren und Akteur*innen, die bei den Bemühungen ins Spiel kommen, die Erfahrungen der Opfer durch Schlüsselpunkte in der Anzeigenerstattung, Erfassung und Datensammlung zu belegen und darzustellen. Die Polizeibediensteten, Staatsanwält*innen, Richter*innen und Mitarbeiter*innen der zivilgesellschaftlichen Organisationen werden als wesentlich für die Erfassung und Verarbeitung von Schlüsselinformationen über die Erfahrungen der Opfer von vorurteilsmotivierten Delikten/Hate Crime sowie über ihre Sicherheits- und Unterstützungsbedürfnisse dargestellt. Internationale Normen und Standards²² bilden die Grundlage für die Frage, welche Informationen und Daten erfasst werden können und sollen.

Die Gründe, warum sich Opfer nicht mit der Polizei und der Strafjustiz auseinandersetzen, werden ebenso vermittelt wie die potenzielle Einsamkeit und Verwirrung derjenigen, die es doch tun. Es werden die berufliche Perspektive und die Einstellung der Angehörigen der Strafrechtsberufe vorgestellt, die für eine erfolgreiche Reise erforderlich sind.²³ Nichtregierungsorganisationen werden als ein wesentliches, wenn auch zerbrechliches “Sicherheitsnetz” dargestellt, das eine Quelle für Informationen und Unterstützung für Opfer im gesamten System darstellt und eine Rolle dabei spielt, die Polizei und die Staatsanwaltschaft auf Beweise für eine Vorurteilsmotivation aufmerksam zu machen.

¹⁹ Dieser Text wurde adaptiert von Perry, J. (2019) ‘Connecting on Hate Crime Data in Europe’. Brussels: CEJL. Design & graphics: Jonathan Brennan, <https://www.facingfacts.eu/european-report>.

²⁰ Siehe den Methodenteil des [European Report](#) für weitere Details.

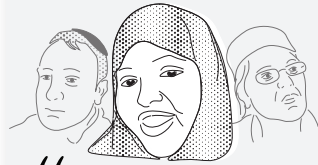
²¹ Schweppe et al. (2018), S. 67. Das Ausmaß dieses “Verschwindens” variierte je nach nationalem Kontext und wird in den nationalen Berichten detailliert dargelegt.

²² Siehe Annex.

²³ Basierend auf Interviews mit individuellen “Agent*innen des Wandels”.

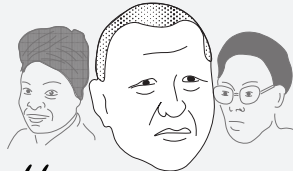
Die “Journey”-Grafik vermittelt die *normative Idee*, dass die Erfassung von Hate Crime und die Datensammlung mit der Anzeige eines Vorfalls durch ein Opfer beginnt und ein Fall die festgelegten Phasen der Ermittlungen, Strafverfolgung und Verurteilung durchlaufen sollte, die durch ein nationales Strafrechtsverfahren bestimmt werden, in dessen Verlauf wichtige Daten über Vorurteilmotive, Sicherheit und Schutz von den Schlüsselakteur*innen erfasst, genutzt und veröffentlicht werden sollten. Die Grafik veranschaulicht auch die *Realität*, dass Opfer nicht berichten wollen, dass wichtige Informationen über Vorurteilsindikatoren und Beweise sowie über den Sicherheits- und Unterstützungsbedarf von Opfern übersehen werden oder durch die Lücken fallen, die durch technische Beschränkungen und institutionelle Grenzen und Unvereinbarkeiten entstehen. Es ist auch klar, dass zivilgesellschaftliche Organisationen eine zentrale, aber unterbewertete und mit zu wenig Ressourcen ausgestattete Rolle spielen.

REISE EINER BETROFFENEN PERSON VON HASS- UND VORURTEILSKRIMINALITÄT



“

„Dies ist das fünfte Mal, dass es passiert ist, ich muss es melden...aber wird mir geglaubt?“



“

„Sie werden rausfinden, dass ich nicht die richtigen Papiere habe...ich kann es nicht riskieren abgeschoben zu werden.“



“

„Das letzte Mal hat die Polizei nicht dokumentiert, dass ich angegriffen wurde, weil ich schwul bin. Woher soll ich wissen, dass ich in Sicherheit sein werde und es nicht wieder passiert?“



ERMITTLUNG

„Es ist unsere Pflicht, die Menschen zu schützen und jeden Aspekt eines Deliktes vollständig zu untersuchen.“

Erfasst die Polizei:

- Art des potenziellen Hassverbrechens?
 - Indikatoren zur Erkennung des Vorurteilsmotivs und Wahrnehmung der betroffenen Person (Opferperspektive)?
 - Unterstützungs- und Sicherheitsbedarfe der betroffenen Person?
- Werden diese Informationen an die Staatsanwaltschaft weitergegeben?



STRAFVERFAHREN

„Wenn es Beweise dafür gibt, dass die Handlung vorurteilsgeleitet war, ist es unsere Pflicht das Vorurteilsmotiv dem Gericht zur Kenntnis zu bringen.“

Erfassen Staatsanwälte:

- Art des Hassverbrechens?
 - Beweise für Vorurteilsmotiv und die Wahrnehmung der betroffenen Person?
 - Unterstützungs- und Sicherheitsbedürfnisse des Opfers vor Gericht (und darüber hinaus)?
- Werden diese Informationen dem Gericht vorgelegt?



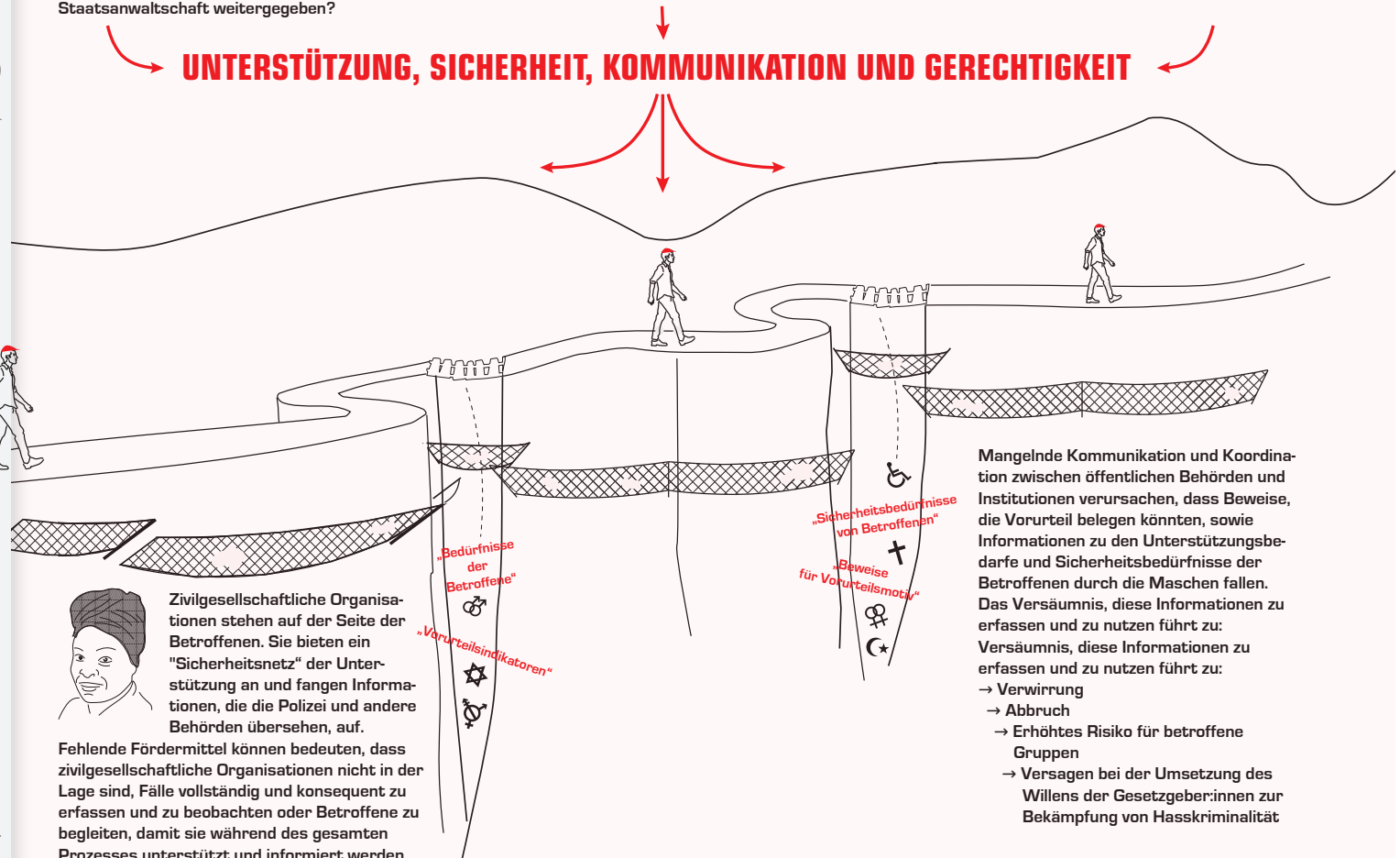
VERURTEILUNG

„Das Parlament hat Gesetze zur Bekämpfung von Hasskriminalität verabschiedet. Wenn der Fall bewiesen ist, müssen wir sie anwenden.“

Erfasst das Gericht:

- Ob Gesetze zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und Hasskriminalität angewandt wurden?
 - Unterstützung- und Sicherheitsbedürfnisse der betroffenen Person bei Gericht (und darüber hinaus)?
- Werden diese Informationen der Öffentlichkeit mitgeteilt?

UNTERSTÜTZUNG, SICHERHEIT, KOMMUNIKATION UND GERECHTIGKEIT



Kartierung des österreichischen „Systems“ zur Erfassung, Datensammlung und Opferunterstützung in Zusammenhang mit Hate Crime²⁴

Der in der „Journey“-Grafik dargestellte „lineare“ Strafverfolgungsprozess ist durch ein breiteres *System* von Verbindungen und Beziehungen geprägt, das es zu berücksichtigen gilt. Umfangreiche Arbeiten und kontinuierliche Konsultationen führten zu einem opferorientierten Rahmenwerk und einer Methodik, die auf einer expliziten Liste internationaler Normen und Standards basieren und eine umfassende und opferorientierte Einschätzung der nationalen Situation auf der Grundlage eines Konzepts von *Beziehungen* unterstützen soll. Dabei werden die Belege für die Zusammenarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und öffentlichen Behörden sowie zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen untereinander bei der Erfassung, Datensammlung und Opferunterstützung in Zusammenhang mit Hate Crime ebenso berücksichtigt wie die Belege für die Qualität der Bemühungen zivilgesellschaftlicher Organisationen, Hate Crime gegen die Communities, die sie unterstützen und vertreten, direkt zu erfassen und zu überwachen.²⁵ Auf diese Weise soll die Systemlandkarte über bestehende Ansätze wie das OSCE-ODIHR Key Observations framework und das INFAHCT-Programm hinausgehen und diese ergänzen.²⁶ Sie dient auch als Instrument, um alle Beteiligten in einem Workshop oder einem anderen interaktiven Rahmen dabei zu unterstützen, die derzeitigen Systeme zur Erfassung, Datensammlung und Opferunterstützung in Zusammenhang mit Hate Crime gemeinsam zu beschreiben, ihre Stärken und Schwächen gemeinsam zu diagnostizieren und gemeinsam Prioritäten für Verbesserungsmaßnahmen festzulegen.²⁷

Die Systemlandkarte sollte unter Bezugnahme auf den beigefügten Selbsteinschätzungsrahmen studiert werden, der eine detaillierte Erläuterung der farblich gekennzeichneten Beziehungen enthält. Wenn die Karte online betrachtet wird, können diese Erklärungen durch Klicken auf das „+“-Symbol aufgerufen werden.

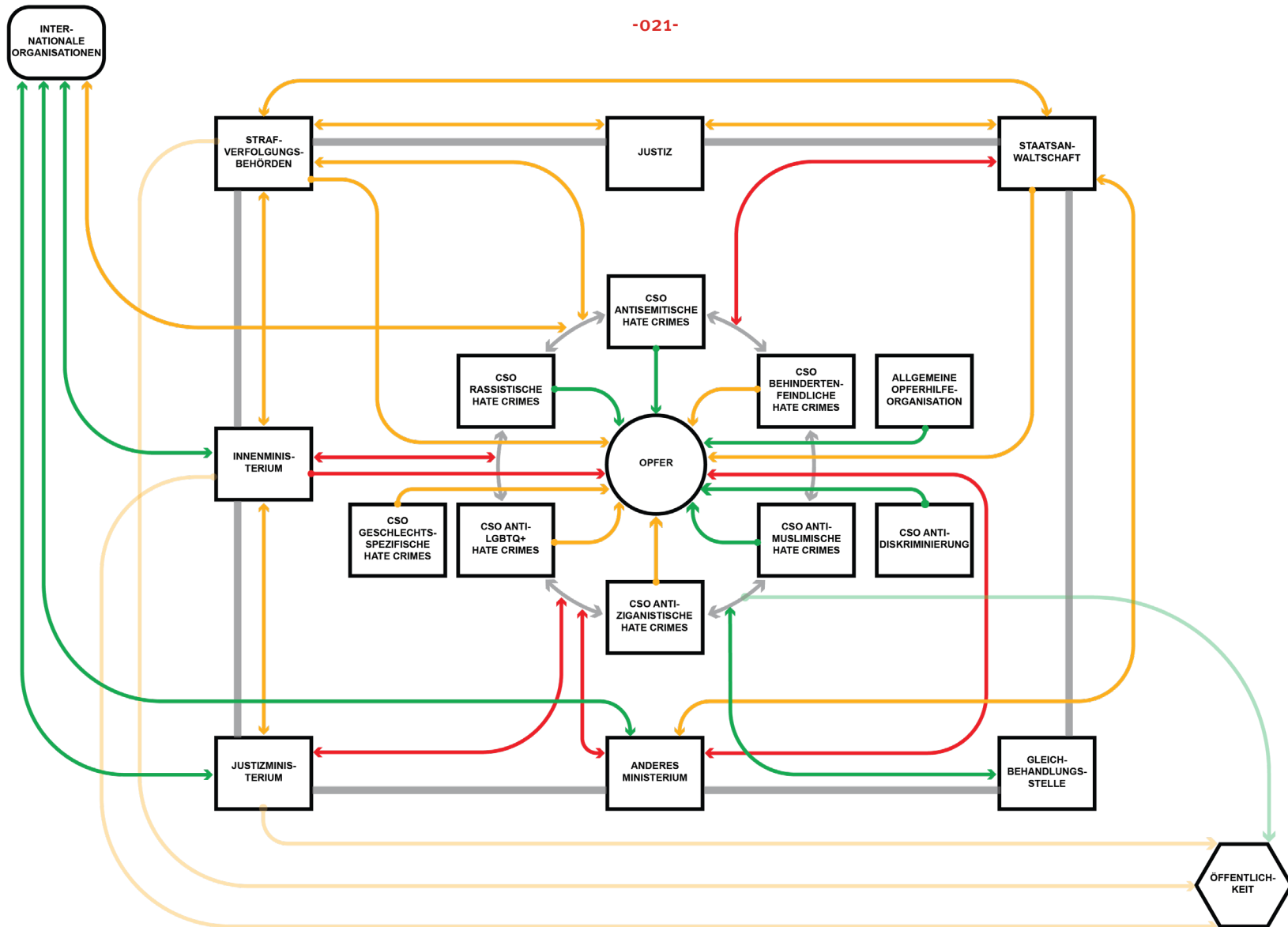
Folgen Sie dem Link, um die [interaktive Online-Version der österreichischen Systemlandkarte](#) im Vollbildmodus zu nutzen.

²⁴ Dieser Text wurde adaptiert von Perry, J. (2019) 'Connecting on Hate Crime Data in Europe'. Brussels: CEJI. Design & graphics: Jonathan Brennan, <https://www.facingfacts.eu/european-report>.

²⁵ Für eine vollständige Beschreibung der Hauptakteur*innen, die in den nationalen Einschätzungen berücksichtigt werden und wie sich der Selbsteinschätzungsrahmen zur "Systemlandkarte" verhält, siehe den Methodenteil des [European Report](#).

²⁶ ODIHR Key Observations, <https://hatecrime.osce.org/sites/default/files/2021-10/KEY%20OBSERVATIONS%20as%20of%202020HCR.pdf>; diese Methode könnte auch im Rahmen der INFAHCT Selbsteinschätzung aufgenommen werden, wie hier auf S.22-23 beschrieben: <https://www.osce.org/odihr/INFAHCT?download=true>.

²⁷ Siehe den Methodenteil des [European Report](#) für Anweisungen.



Nachweis der Beziehungen und allgemeine Bemerkungen.



Gute Beziehung: Starke Fähigkeit und starkes Bemühen sich zu verbinden, immer mit Raum für Verbesserungen.



Angemessene Beziehung: Relativ begrenzte Fähigkeit und Anstrengung, sich zu verbinden.



Schlechte Beziehung: Sehr begrenzte Fähigkeit und geringe Bemühungen, sich zu verbinden.



Organisationen der Zivilgesellschaft (CSOs) sollten vernetzt sein, um wirksame Interessenvertretung zu leisten und Intersektionalität zu berücksichtigen.



Die Verantwortung für die Rahmenbedingungen und die Maßnahmen geht von den Behörden und den zivilgesellschaftlichen Organisationen auf den/die Betroffenen und die Öffentlichkeit und nicht andersherum.



Die verblassten Pfeile zur 'allgemeinen Öffentlichkeit' verdeutlichen, dass obwohl die 'Öffentlichkeit' den Hintergrund und Kontext des nationalen 'Systems' bildet, diese als spezifische Akteurin darin dargestellt werden sollte.

Kommentar zur Systemlandkarte

Österreich hat erst vor kurzem einen strategischen Ansatz zur Identifizierung und Erfassung von Hate Crime auf offizieller Ebene eingeführt. Eine positive Maßnahme war die Kennzeichnung von Hate Crime-Fällen im polizeilichen Fallbearbeitungssystem und dessen Verknüpfung mit dem elektronischen Fallbearbeitungssystem der Strafjustiz. Sowohl die Strafverfolgungsbehörden als auch die Strafjustiz sind nun in der Lage, Hate Crime umfassend zu erfassen. Während die Strafverfolgungsbehörden ein relativ detailliertes System zur Erfassung verschiedener Vorurteilmotive und -indikatoren eingeführt haben, erfasst die Strafjustiz derzeit nur ein allgemeines "Vorurteilmotiv", ohne eine Aufschlüsselung nach verschiedenen Vorurteilmotiven vorzunehmen. Die Staatsanwaltschaft prüft jeden Fall rechtlich und entscheidet, ob sie Anklage erhebt, das Verfahren einstellt oder eine Diversion anbietet. Die Staatsanwaltschaft kann die Kriminalpolizei auffordern, weitere Beweise zu sammeln. Wenn die Staatsanwaltschaft ein potenzielles Hate Crime identifiziert, müssen die relevanten Fakten und Beweise gesammelt und, falls Anklage erhoben wird, vorgelegt werden, unabhängig davon, ob der Fall zuvor von der Kriminalpolizei als Hate Crime eingestuft wurde.

Zusammen mit der Einführung der systematischen Erfassung von Hate Crime haben die Strafverfolgungsbehörden umfassende Schulungen auf mehreren Ebenen durchgeführt. Das für die Strafverfolgungsbehörden erstellte und von ihnen genutzte E-Learning-Programm zum Thema Hate Crime wurde allen Richter*innen und Staatsanwält*innen zugänglich gemacht und um ein vom Justizministerium erstelltes Zusatzmodul erweitert. Gemeinsame Schulungen von Strafverfolgungsbehörden, Staatsanwält*innen und Richter*innen fanden bisher zum Thema Hass im Netz statt, nicht aber zum Thema Hate Crime. Es hat den Anschein, dass das Innen- und das Justizministerium auf dem Gebiet Hate Crime gute Arbeitsbeziehungen unterhalten. Interministerielle Sitzungen zur Überprüfung der Fortschritte und zur Beseitigung von Mängeln finden offenbar sowohl jährlich/halbjährlich als auch fall- und projektbezogen statt.

Ein wesentlicher negativer Aspekt des österreichischen Systems ist das Fehlen einer umfassenden nationalen Strategie oder eines Aktionsplans zur systematischen Bekämpfung von Hate Crime. Die Regierung hat sich bisher stark auf einzelne Maßnahmen hier und da verlassen, oft als Reaktion auf Druck von internationalen oder europäischen Institutionen oder aufgrund deren Finanzierung. Hate Crime hat keine Priorität auf der nationalen Agenda. Eine Folge dieser strategischen Lücke ist, dass dem gesamten österreichischen Unterstützungssystem für Opfer von Hate Crime eine koordinierende Kraft fehlt. Obwohl einige Organisationen der Zivilgesellschaft derzeit versuchen, diese Lücke zu schließen, fehlt es ihnen trotz ihrer Bemühungen schlichtweg an Ressourcen und Macht. Auf-

gaben wie die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für Opfer, die Sammlung und gemeinsame Analyse von Daten zu Hate Crime aus verschiedenen Quellen, die Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit und die Einführung eines umfassenden Systems regelmäßiger Verweise und des Wissensaustauschs zwischen allen öffentlichen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen müssen in der Regel von einer mit ausreichenden Mitteln ausgestatteten Stelle oder einem Ministerium koordiniert werden. Die Menschenrechtsabteilung des Innenministeriums geht mit gutem Beispiel voran und zeigt Engagement sowohl innerhalb ihres eigenen Ministeriums als auch in Verbindung mit anderen Akteur*innen. Ihre Bemühungen und Ressourcen müssen sich jedoch auf eine Vielzahl von Menschenrechtsfragen erstrecken und können daher nicht als Ersatz für eine gezielte Kompetenzstelle dienen.

Im Bereich der zivilgesellschaftlichen Organisationen, der Gleichbehandlungsanwaltschaft und anderer Antidiskriminierungsstellen gibt es etwa eine Handvoll Organisationen, die sich seit vielen Jahren für die Unterstützung von Hate Crime-Opfern und die Sensibilisierung für das Thema einsetzen. Andererseits kommen viele Organisationen, die ihre Arbeit auf andere oder breitere Bereiche konzentrieren, regelmäßig mit Hate Crime-Opfern in Kontakt. In der letztgenannten Gruppe erfassen einige (explizite) Statistiken über Hate Crime, während andere verschiedene Kategorien oder nicht-statistische Falldokumentationen verwenden. Die Verweise von Klient*innen und der Wissensaustausch zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen finden zwar statt, aber eher sporadisch und unsystematisch. In jenen Fällen, in denen zivilgesellschaftliche Organisationen sich untereinander beraten haben, berichteten die Befragten über positive Erfahrungen.

Das Angebot an Beratungsdiensten scheint für alle Communities gut zu sein. Es wurde jedoch berichtet, dass Fälle von Hate Crime gegen Menschen mit Behinderungen in den Statistiken unterrepräsentiert sind. Organisationen, die Beratungsdienste für Menschen mit Behinderungen anbieten oder diese vertreten, haben erst vor kurzem damit begonnen, sich mit dem Konzept Hate Crime zu befassen, und haben oft andere Prioritäten (z. B. Themen wie unabhängiges Leben und gleichberechtigter Zugang zu Arbeit, Wohnraum, Gesundheit und Bildung; bei der Meldung von Vorfällen gaben die Organisationen an, dass Fälle von Gewalt oder vorurteilsmotivierte Vorfälle, die keine Straftaten sind, eine höhere Relevanz haben). Andererseits haben Organisationen, die sich auf Beratungsdienste für Opfer von Hate Crime konzentrieren, wenig bis gar keinen Kontakt zu dieser Community. Im Hinblick auf Hate Crime gegen LGBT+ und im Vergleich zu den anderen Communities werden von den Organisationen, die sich auf die Unterstützung von LGBT+ Communities konzentrieren, weniger Statistiken und Daten veröffentlicht. Leider werden LGBT+-Communities in der österreichischen Gesellschaft immer noch stark diskriminiert und es gibt keine starken Antidiskriminierungsgesetze. Daher ist die Erhebung und Veröffentlichung von Statistiken über

Hate Crime möglicherweise keine Priorität für Organisationen, die mit diesen und anderen ähnlich marginalisierten Communities arbeiten.

Die Befragten schlugen vor, eine Vereinbarung zwischen den zivilgesellschaftlichen Organisationen abzuschließen, z. B. darüber, welche Daten gesammelt werden sollen, wo sie zusammengeführt werden sollen und/oder um ein Online-Meldesystem einzurichten, das von allen relevanten Akteur*innen genutzt werden kann.²⁸ Darüber hinaus wurde empfohlen, klare Informationen darüber auszutauschen, wer in welchem Bereich kompetent ist, um Betroffene gezielt weiterverweisen zu können. Mehrere Befragte empfahlen die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Weitergabe der erforderlichen Daten an andere Organisationen, um Verweise ohne die Zustimmung der Opfer sicherzustellen. Bei jeder Art von automatischem Verweissystem müssen jedoch die Rechte der Opfer und die Datenschutzgesetze beachtet werden.²⁹

Nationaler Kontext

In den folgenden Abschnitten werden die “Reise eines Hate Crime-Falles” und die “Systemlandkarte” erläutert und Themen vorgestellt, die im Rahmen des ersten Workshops und einer Umfrage unter Organisationen der Zivilgesellschaft, Gleichstellungsanwaltschaft und Antidiskriminierungsstellen, die Hate Crime beobachten oder anderweitig mit Hate Crime-Opfern in Kontakt stehen, sowie dem Innen- und dem Justizministerium gesammelt wurden.

Einführung einer offiziellen systematischen Erfassung von Hate Crime im Jahr 2021

Bis November 2020 fand keine systematische Identifizierung und Erfassung von Hate Crime statt. Nur rechtsextreme Straftaten unter den Unterkategorien Rassismus/Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Islamophobie wurden dem BDIMR/ODIHR als “Hate Crime” gemeldet.³⁰ Die Strafverfolgungsbehörden haben im Rahmen eines EU-Projekts im November 2020 umfassende Schulungen sowie eine systematische Identifizierung und Erfassung von Hate Crime eingeführt. Relevante Informationen in Hate Crime-Fällen werden seither über ein Kästchen-System in der elektronischen Datenbank der Polizei erfasst.³¹

Das Justizministerium hat im März 2021 die systematische Erfassung von Hate Crime eingeführt. Hate Crime werden als vorurteilmotivierte Straftaten (VM) in den digitalen Registern der Justiz (Verfahrensautomation Justiz und EliAs)

²⁸ Der Prozess ein solches System einzuführen, wurde von ZARA vor mehr als zwei Jahren mit einigen Akteur*innen gestartet. Mehr Koordinierung und die Einbeziehung weiterer Akteur*innen ist jedoch notwendig.

²⁹ Siehe den Abschnitt „Fazit und Empfehlungen“ für eine detailliertere Diskussion dieses Themas.

³⁰ Haider (2020).

³¹ Fuchs (2021), S. 59-69.

erfasst. Die von den Strafverfolgungsbehörden ermittelten und gekennzeichneten vorurteilsmotivierten Straftaten werden automatisch in die digitalen Register der Justiz übertragen und dort zusammen mit der polizeilichen Strafanzeige erfasst.

Die dem BDIMR/ODIHR vorgelegten Statistiken zu Hate Crime für das Jahr 2021 zeigen einen Anstieg der erfassten Fälle seit der Einführung der systematischen Erfassung. 5.464 Hate Crime-Fälle wurden von der Polizei erfasst, 4.304 Fälle wurden angeklagt und 184 Fälle wurden verurteilt.³²

Verweisung von Klient*innen an die Strafverfolgungsbehörden „[...] mit der Hoffnung, dass die zuständigen Beamt:innen sensibilisiert genug sind“

Die Beziehung zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Organisationen der Zivilgesellschaft sowie den Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsstellen ist durch eine unsystematische Zusammenarbeit auf Einzelfallbasis gekennzeichnet. Mehrere Organisationen beschreiben, dass ihrer Erfahrung nach sowohl die Qualität der Ermittlungen als auch die Behandlung der Opfer in hohem Maße von den Fähigkeiten und dem Engagement der Sachbearbeitenden abhängen.

„[...] es gibt eine differenzierte und oberflächlich korrekte Zusammenarbeit, in Verfahren wird anwaltlich auch auf Fehlverhalten, Desinteresse, usw. hingewiesen, ... teilweise sind auch sehr korrekte, verständnisvolle und in der Sache gegen Hate Crime engagierte Beamt:innen in der Zusammenarbeit sichtbar.“³³

„[...] Polizei ist nicht immer Polizei, sondern auch viele unterschiedliche Beamt*innen und Einheiten. Manche sind super unterstützend, nehmen Anzeige auf, informieren Betroffene über ihre Rechte, organisieren Dolmetsch, sichern Beweise oder helfen dabei. Andere nehmen Betroffene nicht ernst, nehmen keine Anzeige auf, etc. Verbesserung: flächendeckende Schulungen (und nicht nur der interessierten Personen), klare Abläufe und Ansprechpersonen.“³⁴

„[...] Wir stehen in keinem Austausch mit der Polizei. Betroffene schildern uns oft, dass sie sich nicht an die Polizei wenden möchten oder Anzeige erstatten wollen, da sie befürchten, dass ihnen nicht geglaubt wird. Eine wirklich sensibilisierte Vertrauens- und Kontaktperson, die sich Zeit für betroffene von Hate Crime nimmt, bestmöglich unter Vereinbarung eines Termins, um etwa auch eine Anzeige aufzunehmen.“³⁵

³² OSCE/ODIHR (undatiert).

³³ Befragte*r nr. 12.

³⁴ Befragte*r nr. 9.

³⁵ Befragte*r nr. 8.

Es scheint, dass in Regionen, in denen dieselben Fachkräfte auf beiden Seiten regelmäßig zusammentreffen, z. B. eine regelmäßige Arbeitsbeziehung zwischen bestimmten Sachbearbeitenden besteht und/oder Anzeigen regelmäßig bei derselben Polizeidienststelle eingebracht werden, weniger Schwankungen in der Qualität der Dienstleistungen auftreten. Ein*e Befragte*r von außerhalb Wiens erklärte unter Bezugnahme auf die “grüne”, “orange” und “rote” Bewertungsschema das Projekts:

„gute Zusammenarbeit - grün in den meisten Fällen, da wir als Vertrauenspersonen zu Einvernahmen begleiten und dies auch bei der Polizei bekannt ist.“³⁶

Ein großes Problem, insbesondere für Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich mit rassistisch motivierten Straftaten befassen, ist das Fehlen eines unabhängigen und wirksamen Beschwerdesystems für polizeiliches Fehlverhalten und die mangelnde Bereitschaft der Strafverfolgungsbehörden, von Polizeibediensteten begangene rassistisch motivierte Straftaten zu erfassen und zu untersuchen.

„Das Beschwerdesystem gegenüber der Polizei ist hochschwierig, eine Ansprechperson für [...] genannt zu bekommen ist in zwei Jahren nicht gelungen. Allerdings ist ein Austausch mit “Gemeinsam Sicher”³⁷ nun geplant, vielleicht ergibt diese[s] Gespräch eine bessere Zusammenarbeit. Leider haben wir regelmäßig Meldungen zu Racial Profiling. Die würden wir gerne mit der Polizei in [...] besprechen.“³⁸

Auf der anderen Seite loben mehrere Organisationen ihre Zusammenarbeit mit der Menschenrechtsabteilung des Innenministeriums:

„[...] Probleme sind besprechbar.“³⁹

„[...] Durch das Hate Crime kontern Netzwerk stehen wir in Kontakt und Austausch, wenn es um Hate Crime geht. In konkreten Fällen jedoch nicht.“⁴⁰

“ gute Zusammenarbeit - grün besonders mit der Menschenrechtsabteilung BMI, sehr guter Austausch und Wissenstransfer sowie Engagement!!!!”⁴¹

³⁶ Befragte*r nr. 10.

³⁷ “Gemeinsam Sicher” ist das Community-Policing Projekt der österreichischen Polizei.

³⁸ Befragte*r nr. 6.

³⁹ Befragte*r nr. 12.

⁴⁰ Befragte*r nr. 8.

⁴¹ Befragte*r nr. 10.

Spielraum für die Verbesserung der interorganisatorischen Zusammenarbeit

Was die Beziehungen zwischen dem Justizministerium/der Strafjustiz und den Organisationen der Zivilgesellschaft sowie den Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsstellen betrifft, so fällt auf, dass die Einschätzung der Situation durch die beiden Seiten in krassem Gegensatz zueinandersteht. Während das Justizministerium der Ansicht ist, dass es gute Beziehungen zu den zivilgesellschaftlichen Organisationen unterhält, scheinen die Meinungen der zivilgesellschaftlichen Organisationen in zwei Gruppen geteilt zu sein. Eine Zusammenarbeit scheint nur mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zu bestehen, die im breiteren Bereich der Opferhilfe tätig sind und/oder die mit der psychosozialen und rechtlichen Prozessbegleitung in Strafverfahren beauftragt sind. Die meisten zivilgesellschaftlichen Organisationen, die ihre Arbeit auf Hate Crime konzentrieren oder nicht hauptsächlich mit Opfern von Straftaten arbeiten, gaben an, dass keine Beziehung oder Zusammenarbeit besteht. Dies deutet darauf hin, dass es derzeit keine spezifischen Vernetzungsbemühungen zum Thema Hate Crime gibt.

„Es gibt keine Zusammenarbeit, außer die mit einem leitenden Richter, der ebenfalls Gespräche zum Austausch, Einordnung von Prozessen, etc., anbietet (natürlich aber nicht zu konkreten gerichtsanhängigen Fällen).“⁴²

„[...] Wir haben keine Zusammenarbeit. Auch hier wäre eine direkte sensibilisierte Kontaktperson wünschenswert.“⁴³

„angemessene Zusammenarbeit - orange, da ausbaufähig - zu wenig Wissen zum Thema hate crime.“⁴⁴

„orange - allerdings bisher kaum spezifische Zusammenarbeit in der Sache.“⁴⁵

„schlechte Zusammenarbeit - rot, da man sich nicht in die Karten schauen lassen will und glaubt, keine Unterstützung zu benötigen.“⁴⁶

Eine Organisation kritisierte auch, dass den Opfern keine Mitwirkungsrechte im Strafverfahren eingeräumt werden:

„rot bis orange, verbesserungswürdig: Berücksichtigung von Opferinteressen, Berücksichtigung Recht auf Stellungnahme der Opfer bei Diversion, Verständigung der PB [=Prozessbegleitung, Anm.

⁴² Befragte*r nr. 6.

⁴³ Befragte*r nr. 8.

⁴⁴ Befragte*r nr. 10.

⁴⁵ Befragte*r nr. 12.

⁴⁶ Befragte*r nr. 10.

der Autor*innen] Einrichtung und des Opfers bei Einstellungen und diversioneller Erledigung, Einstellungsbegründung häufig sehr mangelhaft ausgeführt: es entsteht zu Zeiten der Eindruck, PB wird hinsichtlich Anträgen als Arbeitserzeuger für die StA wahrgenommen“⁴⁷

Unzulänglichkeiten im Verweissystem von Hate Crime-Opfern

Die meisten Akteur*innen verweisen derzeit auf Einzelfallbasis. Verweise, einschließlich eines nicht anonymisierten Datenaustauschs zwischen den Beteiligten, bedürfen der Zustimmung des Opfers. Nur in Fällen, in denen eine Person von Gewalt oder Stalking bedroht ist und eine einstweilige Verfügung von den Strafverfolgungsbehörden ausgestellt wurde, gibt es einen automatischen Verweisungsmechanismus zwischen den Strafverfolgungsbehörden und bestimmten Opferhilfeorganisationen. In solchen Fällen informieren die Strafverfolgungsbehörden spezielle Interventionsorganisationen, die sich dann an die gefährdete Person wenden und ihre Unterstützung anbieten.⁴⁸

Das fakultative Verweissystem scheint in zweierlei Hinsicht unzureichend zu sein. Auf der Ebene der Strafverfolgung scheint ein obligatorischer Verweisungsmechanismus vorzuziehen zu sein, um formalisierte Verfahren zu gewährleisten. Auch das Innenministerium empfiehlt die Einführung eines automatischen Verweisungsmechanismus, wie es ihn im Bereich des Schutzes vor häuslicher Gewalt gibt. Auf der Ebene der zivilgesellschaftlichen Organisationen herrscht Unklarheit darüber, welche Organisationen es gibt und welche Dienste angeboten werden.

„rot bis orange, wobei der Wunsch nach einer gesetzlich normierten Verweisung von Opfern situativer Gewalt besteht und der Wunsch besteht, dass PIs bei Anzeigeerstattung von der Möglichkeit der Verweisung mit Einwilligung immer Gebrauch machen, es kommt bei Kontaktaufnahme auf den/die jeweilige Beamtin an, von grün bis orange bis rot alles möglich, generell rot bis orange.“⁴⁹

„Orange. Mit einigen Organisationen sind wir gut vernetzt und tauschen uns auch zu konkreten Fragen aus. Wir verweisen Personen an die jeweiligen Einrichtungen und diese verweisen auch an uns. Kontaktpersonen zum Thema Hate Crime in den jeweiligen Organisationen wären hilfreich, um den Austausch zu intensivieren.“⁵⁰

„In Erstberatungsstellen sollten klare Regelungen bestehen, wo Betroffene hinverwiesen werden können.“⁵¹

⁴⁷ Befragte*r nr. 16.

⁴⁸ §§ 25 Abs 3, 38a Abs 4, 56 Abs 1 Z 3 des österreichischen Sicherheitspolizeigesetzes.

⁴⁹ Befragte*r nr. 16.

⁵⁰ Befragte*r nr. 8.

⁵¹ Befragte*r nr. 14.

(Unvollständige) Liste an Organisationen der Zivilgesellschaft, die derzeit spezialisierte Beratung und/oder Erfassung in Hate Crime-Fällen anbieten (für Verweisungszwecke)⁵²

Zivilgesellschaftliche Organisation	Hate Crime Beratung	Hate crime Datenerfassung	Region	Vorurteilmotive/ Communities
Antidiskriminierungsstelle Salzburg ⁵³	Rechtliche Beratung	Ja	Salzburg	Alle
Antidiskriminierungsstelle Steiermark ⁵⁴	Rechtliche Beratung und Unterstützung bei polizeilichen Anzeigen/ Einvernahmen und bei der Einleitung rechtlicher Schritte	Ja	Steiermark	Alle
Dokustelle Islamfeindlichkeit & antimuslimischer Rassismus ⁵⁵	Rechtliche und psychosoziale Beratung	Ja	österreichweit	Islamophobie und antimuslimischer Rassismus
Initiative für ein Diskriminierungsfreies Bildungswesen (IDB) ⁵⁶	Nein	Ja	österreichweit	Alle; Fokus auf Fälle im Bildungssystem
IKG Wien/ Antisemitismus Meldestelle ⁵⁷	Unbekannt	Ja	österreichweit	Antisemitismus

⁵² Die Liste soll als Ausgangspunkt für den Aufbau und die Formalisierung von Verweisungspraktiken dienen.

⁵³ Antidiskriminierungsstelle Salzburg, <https://www.antidiskriminierung-salzburg.at/index.php?id=5>.

⁵⁴ Antidiskriminierungsstelle Steiermark, <https://www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at>. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark betreut die BanHate App, über die Hate Crime und Hass im Netz gemeldet werden können: <https://www.banhate.com>.

⁵⁵ Dokustelle Islamfeindlichkeit & antimuslimischer Rassismus, <https://dokustelle.at>. Die Website verfügt über die Möglichkeit zur Online-Meldung.

⁵⁶ Initiative für ein Diskriminierungsfreies Bildungswesen (IDB), <https://diskriminierungsfrei.at>. Die Website verfügt über die Möglichkeit zur Online-Meldung.

⁵⁷ Antisemitismus Meldestelle, <https://www.antisemitismus-meldestelle.at>. Die Website verfügt über die Möglichkeit zur Online-Meldung.

Zivilgesellschaftliche Organisation	Hate Crime Beratung	Hate crime Datenerfassung	Region	Vorurteilmotive/ Communities
24h-Frauennotruf ⁵⁸	Rechtliche und psychosoziale Beratung; Unterstützung in Strafverfahren	Nein	Wien	Gewalt gegen Frauen, Misogynie, Lesbophobie
WAST ⁵⁹	Rechtliche und psychosoziale Beratung	Nicht explizit	Wien, österreichweit	LGBTIQ
Weisser Ring/Opfernotruf ⁶⁰	Rechtliche und psychosoziale Beratung; Unterstützung in Strafverfahren; Prozessbegleitung	Ja	österreichweit	Alle
ZARA ⁶¹	Rechtliche Beratung und Unterstützung bei polizeilichen Anzeigen/ Einvernahmen und bei der Einleitung rechtlicher Schritte	Ja	Wien, österreichweit	Rassismus (inklusive anti-muslimischem, anti-Roma, etc.)

⁵⁸ 24-Stunden Frauennotruf, <https://www.wien.gv.at/menschen/frauen/beratung/frauennotruf/>.

⁵⁹ Wiener Antidiskriminierungsstelle für LGBTIQ-Angelegenheiten (WAST), <https://www.wien.gv.at/kontakte/wast/>.

⁶⁰ Weisser Ring, <https://www.weisser-ring.at/>; Opfernotruf, <https://www.opfer-notruf.at/>. Zweitere Website verfügt über die Möglichkeit zur Online-Meldung.

⁶¹ ZARA, <https://zara.or.at/de>. Die Website verfügt über die Möglichkeit zur Online-Meldung.

Fazit und Empfehlungen⁶²

Obwohl die Fortschritte in Österreich erst vor kurzem begonnen haben, ist ein starkes Engagement einzelner Akteur*innen verschiedener Initiativen und Institutionen zu spüren. Insbesondere die Bemühungen und die Zusammenarbeit innerhalb des von ZARA koordinierten Netzwerks Hate Crime Kontern mit seinen Mitgliedern aus zivilgesellschaftlichen Organisationen und öffentlichen Behörden (der Menschenrechtsabteilung des Innenministeriums) können als „hybrider Motor des Wandels“⁶³ angesehen werden. Die Zusammenarbeit und proaktive Arbeit im Bereich der Meldung und Erfassung von Hate Crime sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen in den letzten Jahren bilden die Grundlage für diesen „Motor“. Das Fehlen eines Rahmens und eines strategischen systemweiten Ansatzes macht die Bemühungen des „hybriden Motors des Wandels“ jedoch anfällig für Veränderungen und birgt das Risiko, dass es bei einzelnen Bemühungen bleibt.

Die folgenden Empfehlungen zielen darauf ab, weitere Fortschritte zu konsolidieren und zu unterstützen, wobei der Schwerpunkt darauf liegt, die Bemühungen um die Verweise von Klient*innen, die Datensammlung und den Datenaustausch zwischen Behörden, Institutionen und denjenigen zivilgesellschaftlichen Organisationen besser aufeinander abzustimmen, die bereits auf die Erfassung und Überwachung von Hate Crime und die Unterstützung von Opfern spezialisiert sind und effektiv arbeiten.

1. Bereitstellung von Finanzmitteln für die Einrichtung und den Betrieb eines strukturierten Systems zur Verweisung von Hate Crime-Opfern sowie für Austausch- und Vernetzungsplattformen wie das Netzwerk Hate Crime Kontern.
2. Weitere Identifizierung spezialisiert tätiger zivilgesellschaftlicher Organisationen, die über wirksame Systeme zur Erfassung von Hate Crime und zur Unterstützung der Opfer verfügen.
3. Erstellen einer Liste der spezialisiert tätigen zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich mit Hate Crime befassen und zur Verfügung stellen dieser Liste an die anderen (Basis-)Organisationen, die möglicherweise mit Hate Crime-Opfern in Kontakt kommen. Aufnahme detaillierter Informationen über regionale und thematische Zuständigkeiten sowie Kontaktstellen, um systematische und wirksame Verweise zwischen zivilgesellschaftlichen

⁶² Andere relevante Projekte zu diesen Themen beinhalten: Stand Up for Victims' Rights, Policy Brief, https://standup-project.eu/wp-content/uploads/2023/01/A4_policy_brief_standUP_EN.pdf; Enhancing Stakeholder Awareness and Resources for Hate Crime Victim Support (ESTAR), Practices of Civil Society and Government Collaboration for Effective Hate Crime Victim Support, <https://www.osce.org/files/f/documents/4/2/514165.pdf>; European Union Agency for Fundamental Rights, Hate crime recording and data collection practice across the EU, https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2018-hate-crime-recording_en.pdf.

⁶³ <https://www.facingfacts.eu/findings-iv/>.

Organisationen, Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsstellen einzurichten.

4. Sowohl spezialisierte als auch nicht-spezialisierte zivilgesellschaftliche Organisationen, Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsstellen sollten ein formalisiertes Verfahren für Datenaustausch und Klient*innenverweise untereinander einrichten. Dazu sollte eine Vereinbarung zwischen ihnen gehören, um zu standardisieren, wie und welche Art von Daten unter Wahrung der Rechte der Opfer und der Datenschutzgesetze weitergeleitet werden können. Die zivilgesellschaftlichen Organisationen, Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsstellen sollten auch intern automatisierte Prozesse einrichten, um die Zustimmung der Opfer für Verweise einzuholen.
5. Kontinuierliche Schulungen zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung für einen opferzentrierten Ansatz und die besonderen Bedürfnisse von Hate Crime-Opfern bei den Fachkräften der Strafverfolgungs- und Strafjustizsysteme anbieten. Darüber hinaus sollten Schulungsbudgets für zivilgesellschaftliche Organisationen zur Verfügung gestellt werden, um sicherzustellen, dass die Qualitätsstandards für die Opferhilfe kontinuierlich eingehalten werden.
6. Einrichtung von zentralen Anlaufstellen oder Verbindungsbeamt*innen in den Strafverfolgungsbehörden, um sicherzustellen, dass Opfer an speziell geschulte und engagierte Polizeibedienstete verwiesen werden, von ihnen Informationen erhalten und/oder ihren Fall melden können.⁶⁴ Gegenwärtig sieht der Ausbildungsansatz des Innenministeriums eher ein Mainstreaming des Themas als eine Spezialisierung vor. Das ist aus vielen Gründen eine gute Strategie. Dennoch hat der Aufbau eines Netzes von zentralen Anlaufstellen für spezialisiert und nicht-spezialisiert tätige zivilgesellschaftliche Organisationen Vorteile, wenn es darum geht, Hate Crime-Opfer zu verweisen (oder bei der Anzeige zu begleiten).
7. Schaffung einer Rechtsgrundlage für ein automatisches Verweissystem für Hate Crime-Opfer zwischen Strafverfolgungsbehörden und Opferhilfeorganisationen. Konsultation der spezialisierten zivilgesellschaftlichen Organisationen, die im Bereich der Unterstützung von Hate Crime-Opfern tätig sind, um über die Form eines solchen automatischen Verweises zu entscheiden (z. B. ähnlich dem bestehenden System im Bereich der häuslichen Gewalt oder ein Opt-out-Modell usw.).
8. Verabschiedung einer nationalen Strategie oder eines Aktionsplans zur Bekämpfung von Hate Crime, um einen Rechtsrahmen und finanzielle Unterstützung für die Formalisierung der Mechanismen zur Verweisung von

⁶⁴ Siehe FRA, Hate crime recording and data collection practice across the EU, <https://fra.europa.eu/en/publication/2018/hate-crime-recording-and-data-collection-practice-across-eu> für verschiedene Modelle.

Hate Crime-Opfern zu schaffen, die für eine angemessene Unterstützung erforderlich sind. Dies könnte beispielsweise in Form einer interministeriellen Arbeitsgruppe unter Leitung des Innenministeriums erfolgen.

9. Systematisierung der Datenerhebung und des Datenaustauschs zwischen Organisationen der Zivilgesellschaft, Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsstellen sowie zwischen öffentlichen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen. Um eine gemeinsame Berichterstattung zu ermöglichen, sollte eine Vereinbarung über eine Reihe von Daten geschlossen werden, die von allen kooperierenden Organisationen erhoben werden. So könnten beispielsweise Daten von Basisorganisationen hin zu den spezialisiert tätigen Organisationen gelenkt werden, die dann vom Innenministerium gesammelt und in die jährlichen Berichte über Hate Crime eingespeist werden.
10. Institutionalisierung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Strafverfolgungsbehörden/dem Innenministerium, der Strafjustiz/dem Justizministerium und den Organisationen der Zivilgesellschaft sowie den Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsstellen.
11. Öffentliche Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu Hate Crime starten. Einrichtung einer mehrsprachigen und zugänglichen Website, einer App oder einer ähnlichen zentralen Informationsstelle, die darüber informiert, wie und wo Vorfälle gemeldet werden können, sowie über alle verfügbaren Angebote von Rechtsberatung und anderen Beratungsdiensten.
12. Einführung regelmäßiger Erhebungen zu Viktimisierungserfahrungen, um Daten über nicht gemeldete Hate Crimes zu sammeln.

Bibliographie

- Nicoletti/Starl (2017), Hate Crime in der Steiermark, Erhebung von rassistisch und fremdenfeindlich motivierten Straftaten in der Steiermark und Handlungsempfehlungen, https://www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at/cms/dokumente/12583161_137267669/0717841f/2bericht.pdf [accessed 11 January 2023].
- Bundeskanzleramt (undatiert), Kampf gegen Antisemitismus, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/kampf-gegen-antisemitismus.html> [accessed 11 January 2023].
- Bundesministerium für Inneres (undatiert), Hate Crime Vorurteilsbedingte Straftaten, <https://www.bmi.gv.at/408/Projekt/start.aspx> [accessed 11 January 2023].
- Bundesministerium für Inneres (2022), Hate Crime in Austria, Annual Report 2021, https://www.bmi.gv.at/408/Projekt/files/552_2022_Hate_Crime_Report_Englisch_V202211118webBF.pdf [accessed 11 January 2023].
- Bundesministerium für Justiz (2016), Erlass vom 30. Mai 2016 über ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016), BMJ-S578.029/0006-IV 3/2016, <https://www.ris.bka.gv.at...> [accessed 11 January 2023].
- Die österreichische Justiz (undatiert), Opferhilfe und Prozessbegleitung, <https://www.justiz.gv.at/home/service/opferhilfe-und-prozessbegleitung.961.de.html> [accessed 11 January 2023].
- FRA (2018), Being Black in the EU, <https://fra.europa.eu/en/publication/2018/being-black-eu> [accessed 11 January 2023].
- Fuchs (2021), Hate Crime in Österreich, https://www.bmi.gv.at/408/Projekt/files/hc_pilotbericht_final_druck.pdf [accessed 11 January 2023].
- Haider (2020), Zur Erfassung und Verfolgung von Hate Crime in Österreich, Journal für Strafrecht 7, 398-413.
- Hart/Painsi (2015), LGBTI Gewalterfahrungen Umfrage, https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/lgbti_gewalterfahrungen.pdf [accessed 11 January 2023].

- ORF.at (2014), Der Fall Bakary J. - Eine Chronologie, <https://wien.orf.at/v2/news/stories/2678375/index.html> [accessed 11 January 2023].
- OSCE/ODIHR (undatiert), Hate Crime Reporting, Austria, <https://hatecrime.osce.org/austria> [accessed 11 January 2023].
- Romano Centro (2017), Antigypsyism in Austria, Incident documentation 2015-2017, <https://www.romano-centro.org/images/zeitschrift/ag2017/index.html#page=1> [accessed 11 January 2023].
- Schönplugg/Hofmann/Klapeer/Huber/Eberhardt (2015), „Queer in Wien“, Stadt Wien Studie zur Lebenssituation von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender und Intersex Personen (LGBTIs), <https://www.wien.gv.at/menschen/queer/schwerpunkte/wast-studie.html> [accessed 11 January 2023].
- Schweppe/Haynes/ Walters (2018), Lifecycle of a Hate Crime: Comparative Report, <https://www.iccl.ie/wp-content/uploads/2018/10/Life-Cycle-of-a-Hate-Crime-Comparative-Report.pdf> [accessed 7 May 2023].

Facing Facts Selbsteinschätzungsraster zur Erfassung von Hate Crime und zur Datensammlung, das sich an internationalen Normen und Standards orientiert.

In diesem Dokument werden die Erkenntnisse dargelegt, die genutzt werden können, um die derzeitigen Stärken und Schwächen der Beziehungen zu verstehen und zu beschreiben, die die nationalen Systeme zur Beobachtung von und Reaktion auf Hasskriminalität bilden.¹ Es soll auf bestehenden Ansätzen wie dem OSCE-ODIHR's Key Observations framework und dem INFHCT-Programm aufbauen und diese ergänzen.² Die Leitlinien, die sich darauf beziehen, welche Erkenntnisse von den Behörden erfasst, verwendet und veröffentlicht werden können, basieren auf einer Liste von Standards, die in einem separaten Dokument enthalten ist.

Es gibt mehrere Neuerungen an diesem Rahmenwerk, es:

- Unterstützt eine umfassende und opferorientierte Einschätzung der nationalen Situation auf der Grundlage eines Konzepts von Beziehungen.
- Berücksichtigt die Zusammenarbeit zwischen Organisationen der Zivilgesellschaft (CSO) und Behörden bei der Erfassung und Sammlung von Daten über Hassverbrechen
- Inkludiert Nachweise und eine Einschätzung der Qualität der Bemühungen zivilgesellschaftlicher Organisationen, Hassverbrechen gegen die von ihnen unterstützten und vertretenen Communities direkt zu erfassen und zu überwachen.³

Der obere Teil der Tabelle in jedem Abschnitt beschreibt den allgemeinen Ansatz zur Selbsteinschätzung und die wichtigsten Beziehungen im "System". Der untere Teil der Tabelle in den einzelnen Abschnitten enthält die länderspezifische Beschreibung. Es ist wichtig zu beachten, dass innerhalb eines Landes viele verschiedene Stellen eine Rolle bei der Erfassung und Datensammlung spielen können, insbesondere in föderalisierten und dezentralen Systemen. Es ist wichtig, diese Komplexität so weit wie möglich zu erfassen. Für die Zwecke dieses Projekts liegt der Schwerpunkt auf der nationalen Ebene. Wo es

¹ Siehe den Facing Facts Methodology Report (<https://www.facingfacts.eu/methodology-introduction-part-i/>) für weitere Informationen über das Konzept der "Systeme".

² ODIHR Key Observations, <http://hatecrime.osce.org/sites/default/files/documents/Website/Key%20Observations/KeyObservations-20140417.pdf>; this methodology could also be incorporated in the framework of INFHCT self-assessment, as described on pp. 22-23 here: <https://www.osce.org/odihr/INFHCT?download=true>

³ Eine vollständige Beschreibung der Hauptakteure, die in die nationalen Einschätzungen einbezogen werden und des Zusammenhangs zwischen dem Selbsteinschätzungsrahmen und der "Systemlandkarte" findet sich im Facing Facts Methodology Report, Part II: <https://www.facingfacts.eu/part-ii-critical-evaluation-of-the-journey-and-the-systems-methods/>

Informationen über erhebliche regionale Unterschiede innerhalb eines Landes gibt, sollte dies hervorgehoben werden. Auch die rechtlichen Verfahren, die den Weg eines Falles von der Untersuchung bis zur Strafverfolgung regeln, können von Land zu Land sehr unterschiedlich sein. So können beispielsweise Fälle direkt den Staatsanwaltschaften und nicht den Strafverfolgungsbehörden gemeldet werden; in manchen Ländern werden einige Fälle von den Strafverfolgungsbehörden und nicht von den Staatsanwaltschaften verfolgt. Die Methodik zielt auch darauf ab, diese Komplexität widerzuspiegeln, sie bleibt jedoch ein "work in progress", das auf nationaler Ebene geändert werden kann.⁴

Abbildung eins: Schlüsselbeziehungen, Einschätzungskriterien und Punktevergabe

Die folgende Abbildung zeigt eine "Landkarte" der nationalen Melde- und Aufzeichnungssysteme für Hassverbrechen, wobei das Opfer in der Mitte steht.

Alle nationalen Akteur*innen, die - basierend auf internationalen Normen und Standards - in irgendeiner Form für eine verstärkte Anzeigenerstattung und eine verbesserte Erfassung und Datensammlung sowie für die Reaktion auf die Opfer verantwortlich sind, sind in dem Bild vertreten.

Die Sicherstellung wirksamer Melde- und Aufzeichnungssysteme für Hasskriminalität hängt von den Beziehungen zwischen diesen Schlüsselakteur*innen ab, die das Melde- und Aufzeichnungssystem für Hasskriminalität bilden. Die Stärke und Wirksamkeit dieser Beziehungen hängt ab von:

- dem Vorhandensein politischer und technischer Rahmenbedingungen, die es ermöglichen, Informationen zu erfassen und zwischen den Akteur*innen auszutauschen
- der Möglichkeit Maßnahmen zu setzen.

Vollständige Karten veranschaulichen die Stärke der Beziehungen im gesamten System.

Grün = Gute Beziehung. Starke Fähigkeit (Rahmen) und starkes Bemühen (Aktion) sich zu verbinden, immer mit Raum für Verbesserungen.

Orange = Angemessene Beziehung. Relativ begrenzte Fähigkeit und Anstrengung, sich zu verbinden.

Rot= Schlechte Beziehung. Sehr begrenzte Fähigkeit und geringe Bemühungen sich zu verbinden.

Beschreibung der einzelnen Akteur*innen

IGOs: IGOs sind internationale Organisationen und Agenturen. Die aktivsten IGOs im Bereich der Erfassung und Meldung von Hassverbrechen sind der Europarat, die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) und das OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR).

⁴ Für eine umfassende Betrachtung der Grenzen dieses Rahmens, siehe den Facing Facts Methodology Report: <https://www.facingfacts.eu/part-ii-critical-evaluation-of-the-journey-and-the-systems-methods/>

Mehrere internationale Normen und Standards, die in dem Facing Facts Document listing international standards as the basis for national self-assessments (<https://www.facingfacts.eu/annex-three-international-standards-relating-to-hate-crime-reporting-recording-and-data-collection/>) aufgeführt sind, verpflichten die nationalen Behörden, Daten und Informationen über Hasskriminalität an IGOs zu übermitteln. Die verschiedenen Mandate dieser IGOs verpflichten sie, den Behörden Unterstützung und Kapazitätsaufbau zu bieten.

Strafverfolgung - "Strafverfolgung" kann die nationale und lokale Polizei, den Grenzschutz und einige kommunale Behörden umfassen.

"Netzwerk" bezeichnet eine Gruppe von Organisationen der Zivilgesellschaft, die zusammenarbeiten, um Hasskriminalität nach einer gemeinsamen Methodik zu erfassen und zu beobachten. Dieses Netzwerk kann eine kleine oder große Anzahl von zivilgesellschaftlichen Organisationen sein, die von einer Person oder einer Mitgliedsorganisation koordiniert wird.

"Staatsanwaltschaft" sind die Strafverfolgungsbehörden im Strafrechtssystem. In einigen Ländern können Staatsanwält*innen direkte Anzeigen von Opfern erhalten.

Die/das nationale/n Innenministerium/en (BMI) sind in der Regel für das Sammeln, Zusammenstellen und Analysieren der von der Polizei erfassten Fälle zuständig.

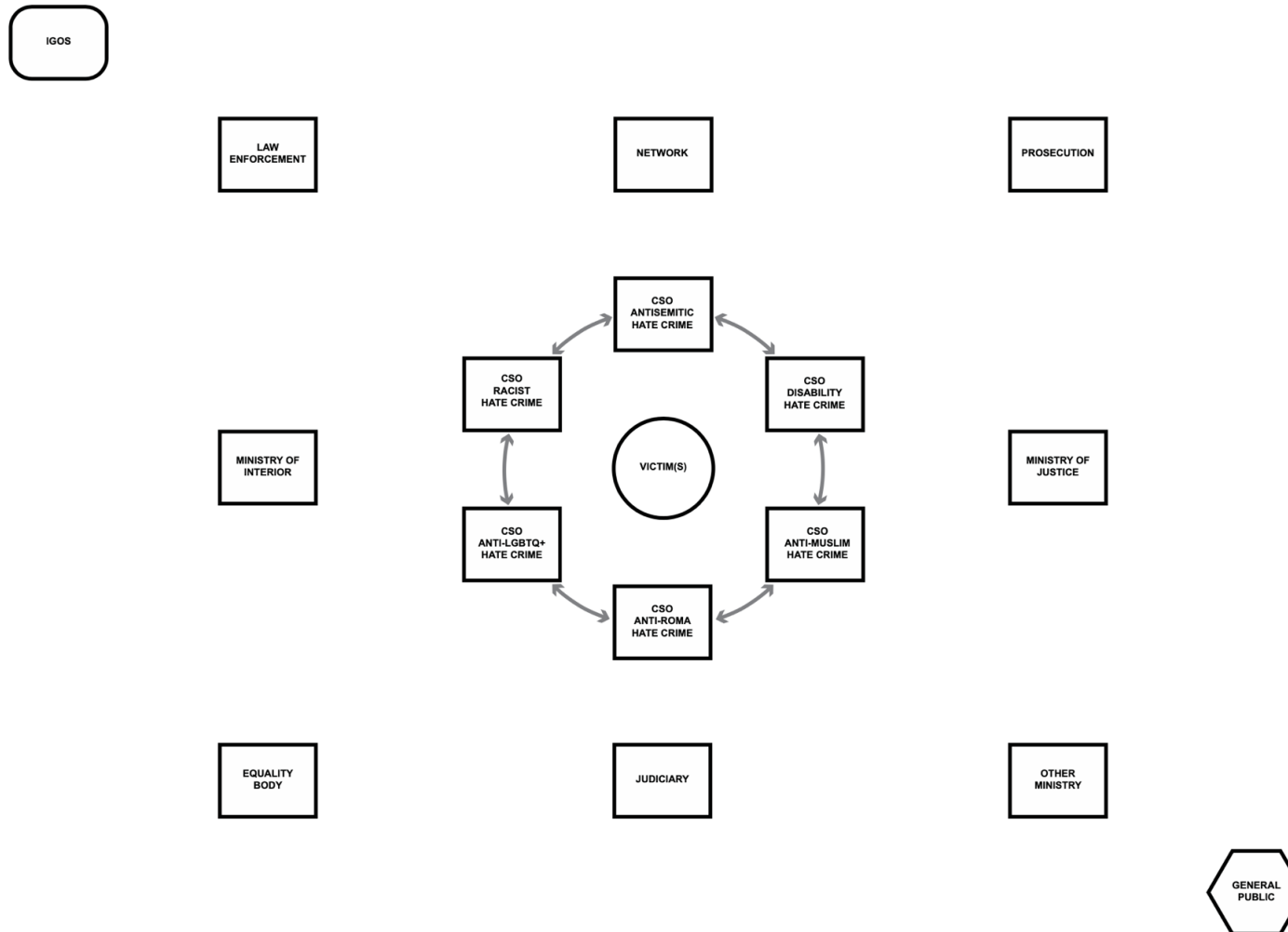
Die Symbole, die in einem Kreis um das Opfer herum platziert sind, stehen für Organisationen der Zivilgesellschaft, die Hassverbrechen erfassen, Fälle beobachten und die Opfer entweder direkt unterstützen oder sie an Unterstützungsdienste verweisen. Die graue Linie, die diese Organisationen verbindet, zeigt, dass sie bei diesen Aktivitäten zusammenarbeiten sollten oder könnten, um die gemeinsamen Ziele der Interessenvertretung zu stärken und die intersektionellen Bedürfnisse der Opfer und Communities zu erfüllen.

Das Justizministerium (BMJ) ist in der Regel in irgendeiner Form für die Erhebung von Daten über Hassverbrechen im Zusammenhang mit Strafverfolgung und/oder Verurteilungen zuständig.

Gleichbehandlungsstellen haben normalerweise keine direkte Rolle bei der Erfassung von Hassverbrechen. Es gibt jedoch mehrere Beispiele dafür, dass Gleichbehandlungsstellen Maßnahmen ergreifen, um die Anzeigenerstattung zu verbessern und die Maßnahmen der Behörden in diesem Bereich zu überprüfen.

"Justiz" bezieht sich auf die Gerichte und ihre Verfahren zur Erfassung der strafrechtlichen Ergebnisse von Fällen von Hassverbrechen.

Während **"die Öffentlichkeit"** den Hintergrund und den Kontext der "nationalen Systeme" bildet, ist sie auch eine Akteurin innerhalb des Systems, die von Hasskriminalität wissen sollte und davon betroffen ist.



Diese Tabelle gibt einen Überblick über die wichtigsten Beziehungen im gesamten System, eine Anleitung, wie sie eingeschätzt werden können, und eine Anleitung, wie eine Wertung (rot, orange, grün) berechnet werden kann.

Beziehung Zur Beschreibung von Beziehungen verwendete Nachweise Es werden zwei Hauptkategorien von Nachweisen verwendet, die auf internationalen Normen und Standards basieren.				Ergebnis
	Rahmenbedingungen	Maßnahmen		
Die wichtigsten Beziehungen werden im gesamten System identifiziert: Strafverfolgung ↔ Staatsanwaltschaft ↔ Justiz ↔ Innenministerium Staatsanwaltschaft ↔ Justiz ↔ Innenministerium Ministerium ↔ Ministerium (z.B. Justizministerium ↔ Innenministerium, etc.) Opfer ↔ Strafverfolgung ↔ Staatsanwaltschaft ↔ Ministerien ↔ CSOs Öffentlichkeit ↔ Strafverfolgung; ↔ Ministerium/-en,	Technische Rahmenbedingungen für die Erfassung und Sammlung von Daten. Politische Rahmenbedingungen ermöglichen die gemeinsame Nutzung von Informationen im gesamten System. Die aktivsten und verantwortungsbewusstesten Ministerien schaffen einen politischen Rahmen, der der Polizei und anderen Behörden die technischen Möglichkeiten gibt, Daten über Hassverbrechen zu ermitteln, zu erfassen und zu verarbeiten. Wenn ein Ministerium keinen ressortübergreifenden Rahmen entwickelt hat, der es der Polizei ermöglicht, alle Vorurteilmotive zu erfassen oder den Prozess zur Entwicklung gemeinsamer Leitlinien für die Erfassung und Datensammlung	Nachweis, dass der Rahmen genutzt wird - Daten werden aufgezeichnet, weitergegeben, gesammelt, veröffentlicht und die Informationen werden zur Entwicklung von Strategien und zur Verbesserung von Maßnahmen genutzt. Die "Frontlinie", ob Ermittelnde, Staatsanwäl*innen oder zivilgesellschaftliche Organisationen, sind diejenigen, die den bestehenden politischen Rahmen "mit Leben füllen" oder durch ihn eingeschränkt werden.		Jede Beziehung wird mit einer Punktzahl von 0-3 bewertet für: 1. Rahmenbedingungen 2. Maßnahmen Eine Gesamtbewertung von 5-6= grün; 3-4 = orange; 0-2 = rot. Grün = Gute Beziehung. Starke Fähigkeit (Rahmenbedingungen) und starkes Bemühen (Maßnahmen) sich zu verbinden, immer mit Raum für Verbesserungen. Orange = Angemessene Beziehung. Relativ begrenzte Fähigkeit und Anstrengung, sich zu verbinden. Rot= Schlechte Beziehung. Sehr begrenzte Fähigkeit und geringe Bemühungen, sich zu verbinden.

↔ Staatsanwaltschaft; ↔ CSOs CSOs – ↔ Strafverfolgung; ↔ Staatsanwaltschaft; ↔ Ministerien, ↔ andere CSOs. IGO – Ministerium/-en; ↔ CSOs ↔ Andere Körperschaften und Ministerien sind auch relevant, inklusive Gleichbehandlungsstellen und strafjustizielle Stellen und Ministerien. Diese werden gegebenenfalls in die nationalen Berichte aufgenommen.	leitet, ist die Polizei in ihrer Beziehung zu den Opfern in diesem Bereich eingeschränkt.		
---	--	--	--

Nationale Einschätzung für Österreich

Diese Tabelle beginnt mit einem zusammenfassenden Abschnitt, der nach Abschluss der vollständigen Einschätzung ausgefüllt werden muss. Auf diesen Abschnitt folgt eine detaillierte Einschätzung der einzelnen Beziehungen mit entsprechenden Anweisungen.

Bitte beachten Sie, dass die vollständigen internationalen Normen hier aufgeführt sind - <https://www.facingfacts.eu/annex-three-international-standards-relating-to-hate-crime-reporting-recording-and-data-collection/>

Bitte beachten Sie, dass Facing Facts diese Standards überarbeitet, um sie besser an sein victim and outcome-focused framework (<https://www.facingfacts.eu/a-victim-and-outcome-focused-framework-for-improving-reporting-and-increasing-reporting/>) anzupassen. Bitte verwenden Sie in der Zwischenzeit die oben genannten Standards.

Allgemeine Analyse

Österreich hat erst vor kurzem einen strategischen Ansatz zur Identifizierung und Erfassung von Hate Crime auf offizieller Ebene eingeführt. Eine positive Maßnahme war die Kennzeichnung von Hate Crime-Fällen im polizeilichen Fallbearbeitungssystem und dessen Verknüpfung mit dem elektronischen Fallbearbeitungssystem der Strafjustiz. Sowohl die Strafverfolgungsbehörden als auch die Strafjustiz sind nun in der Lage, Hate Crime umfassend zu erfassen. Während die Strafverfolgungsbehörden ein relativ detailliertes System zur Erfassung verschiedener Vorurteilmotive und -indikatoren eingeführt haben, erfasst die Strafjustiz derzeit nur ein allgemeines "Vorurteilmotiv", ohne eine Aufschlüsselung nach verschiedenen Vorurteilmotiven vorzunehmen. Die Staatsanwaltschaft prüft jeden Fall rechtlich und entscheidet, ob sie Anklage erhebt, das Verfahren einstellt oder eine Diversion anbietet. Die Staatsanwaltschaft kann die Kriminalpolizei auffordern, weitere Beweise zu sammeln. Wenn die Staatsanwaltschaft ein potenzielles Hate Crime identifiziert, müssen die relevanten Fakten und Beweise gesammelt und, falls Anklage erhoben wird, vorgelegt werden, unabhängig davon, ob der Fall zuvor von der Kriminalpolizei als Hate Crime eingestuft wurde.

Zusammen mit der Einführung der systematischen Erfassung von Hate Crime haben die Strafverfolgungsbehörden umfassende Schulungen auf mehreren Ebenen durchgeführt. Das für die Strafverfolgungsbehörden erstellte und von ihnen genutzte E-Learning-Programm zum Thema Hate Crime wurde allen Richter*innen und Staatsanwält*innen zugänglich gemacht und um ein vom Justizministerium erstelltes Zusatzmodul erweitert. Gemeinsame Schulungen von Strafverfolgungsbehörden, Staatsanwält*innen und Richter*innen fanden bisher zum Thema Hass im Netz statt, nicht aber zum Thema Hate Crime. Es hat den Anschein, dass das Innen- und das Justizministerium auf dem Gebiet Hate Crime gute Arbeitsbeziehungen unterhalten. Interministerielle Sitzungen zur Überprüfung der Fortschritte und zur Beseitigung von Mängeln finden offenbar sowohl jährlich/halbjährlich als auch fall- und projektbezogen statt.

Ein wesentlicher negativer Aspekt des österreichischen Systems ist das Fehlen einer umfassenden nationalen Strategie oder eines Aktionsplans zur systematischen Bekämpfung von Hate Crime. Die Regierung hat sich bisher stark auf einzelne Maßnahmen hier und da verlassen, oft als Reaktion auf Druck von internationalen oder europäischen Institutionen oder aufgrund deren Finanzierung. Hate Crime hat keine Priorität auf der nationalen Agenda. Eine Folge dieser strategischen Lücke ist, dass dem gesamten österreichischen Unterstützungssystem für Opfer von Hate Crime eine koordinierende Kraft fehlt. Obwohl

einige Organisationen der Zivilgesellschaft derzeit versuchen, diese Lücke zu schließen, fehlt es ihnen trotz ihrer Bemühungen schlichtweg an Ressourcen und Macht. Aufgaben wie die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für Opfer, die Sammlung und gemeinsame Analyse von Daten zu Hate Crime aus verschiedenen Quellen, die Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit und die Einführung eines umfassenden Systems regelmäßiger Verweise und des Wissensaustauschs zwischen allen öffentlichen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen müssen in der Regel von einer mit ausreichenden Mitteln ausgestatteten Stelle oder einem Ministerium koordiniert werden. Die Menschenrechtsabteilung des Innenministeriums geht mit gutem Beispiel voran und zeigt Engagement sowohl innerhalb ihres eigenen Ministeriums als auch in Verbindung mit anderen Akteur*innen. Ihre Bemühungen und Ressourcen müssen sich jedoch auf eine Vielzahl von Menschenrechtsfragen erstrecken und können daher nicht als Ersatz für eine gezielte Kompetenzstelle dienen.

Im Bereich der zivilgesellschaftlichen Organisationen, der Gleichbehandlungsanwaltschaft und anderer Antidiskriminierungsstellen gibt es etwa eine Handvoll Organisationen, die sich seit vielen Jahren für die Unterstützung von Hate Crime-Opfern und die Sensibilisierung für das Thema einsetzen. Andererseits kommen viele Organisationen, die ihre Arbeit auf andere oder breitere Bereiche konzentrieren, regelmäßig mit Hate Crime-Opfern in Kontakt. In der letztgenannten Gruppe erfassen einige (explizite) Statistiken über Hate Crime, während andere abweichende Kategorien oder nicht-statistische Falldokumentationen verwenden. Die Verweise von Klient*innen und der Wissensaustausch zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen finden zwar statt, aber eher sporadisch und unsystematisch. In jenen Fällen, in denen zivilgesellschaftliche Organisationen sich untereinander beraten haben, berichteten die Befragten über positive Erfahrungen.

Das Angebot an Beratungsdiensten scheint für alle Communities gut zu sein. Es wurde jedoch berichtet, dass Fälle von Hate Crime gegen Menschen mit Behinderungen in den Statistiken unterrepräsentiert sind. Organisationen, die Beratungsdienste für Menschen mit Behinderungen anbieten oder diese vertreten, haben erst vor kurzem damit begonnen, sich mit dem Konzept Hate Crime zu befassen, und haben oft andere Prioritäten (z. B. Themen wie unabhängiges Leben und gleichberechtigter Zugang zu Arbeit, Wohnraum, Gesundheit und Bildung; bei der Meldung von Vorfällen gaben die Organisationen an, dass Fälle von Gewalt oder vorurteilsmotivierte Vorfälle, die keine Straftaten sind, eine höhere Relevanz haben). Andererseits haben Organisationen, die sich auf Beratungsdienste für Opfer von Hate Crime konzentrieren, wenig bis gar keinen Kontakt zu dieser Community. Im Hinblick auf Hate Crime gegen LGBT+ und im Vergleich zu den anderen Communities werden von den Organisationen, die sich auf die Unterstützung von LGBT+ Communities konzentrieren, weniger Statistiken und Daten veröffentlicht. Leider werden LGBT+-Communities in der österreichischen Gesellschaft immer noch stark diskriminiert und es gibt keine starken Antidiskriminierungsgesetze. Daher ist die Erhebung und Veröffentlichung von Statistiken über Hate Crime möglicherweise keine Priorität für Organisationen, die mit diesen und anderen ähnlich marginalisierten Communities arbeiten.

Die Befragten schlugen vor, eine Vereinbarung zwischen den zivilgesellschaftlichen Organisationen abzuschließen, z. B. darüber, welche Daten gesammelt werden sollen, wo sie zusammengeführt werden sollen und/oder um ein Online-Meldesystem einzurichten, das von allen relevanten Akteur*innen genutzt werden kann. Darüber hinaus wurde empfohlen, klare Informationen darüber auszutauschen, wer in welchem Bereich zuständig ist, um Betroffene gezielt

weiterverweisen zu können. Mehrere Befragte empfahlen die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Weitergabe der erforderlichen Daten an andere Organisationen, um Verweise ohne die Zustimmung der Opfer sicherzustellen. Bei jeder Art von automatischem Verweissystem müssen jedoch die Rechte der Opfer und die Datenschutzgesetze beachtet werden.

Beziehung Nachweise: In dieser Spalte werden die Nachweise aufgeführt, die bei der Einstufung einer Beziehung als "rot", "orange" oder "grün" berücksichtigt werden (siehe Tabelle eins) Ergebnis Rahmenbedingungen: Maßnahmen: Farbe:			
	Rahmenbedingungen	Maßnahmen	
Strafverfolgungsbehörden – Staatsanwaltschaft	<i>Relevante(r) Norm/Standard:</i> Die Strafverfolgungsbehörden sind in der Lage, Hassverbrechen umfassend zu erfassen, einschließlich Vorurteilsindikatoren und spezifischer Kennzeichnung von Vorurteilmotiven und Verbrechensarten (Standards 1,2,3,4) Die Strafverfolgungsbehörden sind in der Lage, Informationen über die Unterstützung und Sicherheit der Opfer zu erfassen. (Standard 5) Die Staatsanwaltschaften sind in der Lage, die ihnen von der Polizei übermittelten Informationen über die Motivation der Täter*innen und die Art der Straftat (Standard 4) sowie relevante Informationen über die Unterstützung und Sicherheit der Opfer (Standard 5) zu erfassen	<i>Relevante(r) Norm/Standard:</i> Das System liefert realistische Daten (sehr niedrige Zahlen sind ein unrealistisches Maß für die Verbreitung von Hasskriminalität) (Standards 6 and 7). Daten werden systematisch zwischen der Polizei und der Staatsanwaltschaft ausgetauscht, um einzelne Fälle voranzubringen, einschließlich der Erfüllung der Sicherheitsbedürfnisse der Opfer, und um Leistungsprobleme zu überprüfen. Strafverfolgungsbehörden und Staatsanwaltschaft treffen sich regelmäßig, um die Fortschritte zu überprüfen und Informationen auszutauschen und/oder an gemeinsamen Schulungen teilzunehmen.	Rahmenbedingungen: 2 Maßnahmen: 2 Farbe: Orange

	Die beiden Einrichtungen sind Mitglieder eines politischen und technischen Rahmens für die Erfassung und den Austausch von Daten über Vorurteilsindikatoren, Arten von Straftaten und den Bedarf an Unterstützung und Sicherheit der Opfer (Standard 8; Standard 9)		
	<i>Beschreibung der nationalen Situation:</i> Die österreichischen Strafverfolgungsbehörden sind in der Lage und verpflichtet, umfassende Informationen über Hassverbrechen zu erfassen, einschließlich Vorurteilsindikatoren und spezifischer Kennzeichnung von Vorurteilsmotiven und Verbrechenarten. Bis November 2020 fand keine systematische Identifizierung und Erfassung von Hasskriminalität statt. Lediglich rechtsextreme Straftaten, die unter die Unterkategorien Rassismus/Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Islamophobie fallen, wurden dem OSZE-BDIMER als "Hasskriminalität" gemeldet.⁵ Im Rahmen eines EU-Projekts haben die Strafverfolgungsbehörden umfassende Schulungen durchgeführt und im November 2020 eine systematische Identifizierung und Erfassung von Hassdelikten eingeführt. Relevante Informationen in Fällen von Hasskriminalität werden seither über ein Kästchen-System in der elektronischen Datenbank der Polizei erfasst.	<i>Beschreibung der nationalen Situation:</i> Das Justizministerium hat im März 2021 eine systematische Erfassung von Hassverbrechen eingeführt. Das für die Strafverfolgungsbehörden erstellte und von ihnen genutzte E-Learning-Programm zu Hasskriminalität wurde allen Richter*innen und Staatsanwält*innen zugänglich gemacht und um ein vom Justizministerium erstelltes Zusatzmodul erweitert. Gemeinsame Schulungen von Strafverfolgungsbehörden, Staatsanwält*innen und Richter*innen wurden zum Thema Hass im Internet, aber noch nicht zu Hassverbrechen durchgeführt. Hasskriminalität wird in der Verfahrensautomation Justiz und EliAs als vorurteilsmotivierte Straftaten (VM) gekennzeichnet. Die von den Strafverfolgungsbehörden ermittelten und gekennzeichneten vorurteilsmotivierten Straftaten werden automatisch in die digitalen Register der Justiz übertragen und dort zusammen mit dem Polizeibericht erfasst. Darüber hinaus können die Strafverfolgungsbehörden selbständig eine Bewertung und Erfassung von Vorurteilsmotiven vornehmen. Die	

⁵ Haider (2020).

	Die Schulungen für die Strafverfolgungsbehörden wurden als E-Learning-Programm durchgeführt, gefolgt von ein- bis zweistündigen Vertiefungsseminaren, die von speziell geschulten Polizeibeamt*innen, die als Multiplikator*innen fungieren, gehalten wurden. Diese Multiplikator*innen stehen auch weiterhin als interne Ansprechpartner*innen zur Verfügung. Sie werden regelmäßig durch Newsletter der Menschenrechtsabteilung des Innenministeriums auf dem Laufenden gehalten. Ein kriminalistischer Leitfaden ist für alle Beamt*innen verfügbar. Ein zusätzliches E-Learning-Programm zur Behandlung von Hass im Internet wird derzeit fertiggestellt. Die Trainingsinhalte zu Hasskriminalität fließen auch in die regelmäßigen Aus- und Fortbildungen auf allen Ebenen ein. Die folgende "Monitoring-Definition" wird sowohl von den Strafverfolgungsbehörden/dem Innenministerium (BMI) als auch von der Strafjustiz/dem Justizministerium (BMJ) verwendet: " Vorurteilsmotivierte Straftaten sind gerichtlich strafbare Handlungen, die aufgrund der tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit geschädigter Personen zu Gruppen begangen werden, die die Täter*innen ablehnen. Sie können sich gegen Leib und Leben, fremdes Vermögen, Ehre oder andere Rechtsgüter richten. Wesentlich für solche – als ‚Vorurteilskriminalität‘, ‚Hasskriminalität‘ oder ‚Hate Crimes‘ bezeichneten Straftaten ist, dass das Opfer oder das Tatobjekt gerade deswegen ausgewählt wurde, weil	Kennzeichnung gilt sowohl für jede vorurteilsmotivierte Straftat (die als Erschwerungsgrund im österreichischen Strafrecht erfasst wird) als auch für die einschlägigen spezifischen Straftatbestände wie Verhetzung und Delikte nach dem Verbotsgesetz. Derzeit werden Vorurteilsmotive nur kumulativ als "Vorurteilsmotiv" insgesamt erfasst, ohne Aufschlüsselung nach den geschützten Merkmalen. Aktuell werden jedoch Änderungen in Richtung eines detaillierteren Erfassungssystems diskutiert, das für das Strafrechtssystem eingeführt werden soll. Die dem OSZE-BDIMR vorgelegten Statistiken zu Hassverbrechen für das Jahr 2021 zeigen einen Anstieg der erfassten Fälle seit der Einführung der systematischen Erfassung von Hassverbrechen. 5.464 Fälle von Hasskriminalität wurden von der Polizei erfasst, 4.304 Fälle wurden angeklagt und in 184 Fällen wurden Urteile gefällt. Die Statistik umfasst Straftaten, die als Rechtsextremismus verstanden werden.¹⁰	
--	---	--	--

¹⁰ OSCE/ODIHR (undatiert).

	es aus Sicht der Täter*innen für eine Gruppe steht, gegen die sie abwertende Vorurteile hegen. Die abwertende Haltung der Täter*innen kann auch darin bestehen, dass sie eine Gruppe für unverdienterweise bevorzugt halten. Die von der schädigenden Person abgelehnten, typischerweise besonders schutzwürdigen Gruppen sind über Merkmale der Identität, (insbesondere Geschlecht, ethnische/nationale Herkunft, Religion, sexuelle Orientierung, Weltanschauung), des Körpers (insbesondere Alter, Behinderung, Hautfarbe, Krankheit) oder der gesellschaftlichen Stellung (insbesondere sozialer Status, Wohnungslosigkeit) definiert. Durch die Tat wird eine einschüchternde Botschaft an die Träger*innen solcher Merkmale gerichtet. Anhaltspunkte für solche Vorurteilmotive können sich aus der umfassenden Würdigung aller Tatumstände ergeben. Dabei sind insbesondere die Einstellung der Täter*innen sowie die Sichtweisen von geschädigten Personen und Zeugen zu berücksichtigen. Die Auswahl eines Opfers im Hinblick auf das bloße Ausnutzen einer Tatgelegenheit ist für sich genommen noch kein Vorurteilmotiv.“⁶ Die Strafverfolgungsbehörden erfassen die Beweggründe für Vorurteile in folgenden Kategorien und Unterkategorien: • „Alter • Behinderung		
--	--	--	--

	○ Körperliche Beeinträchtigung/Sinnesbeeinträchtigung ○ Psychische/kognitive Beeinträchtigung • Geschlecht ○ Divers/Inter ○ Frau ○ Mann ○ Andere • Hautfarbe • Nationale/ethnische Herkunft • Religion ○ Christen ○ Juden ○ Muslime ○ Andere • Sexuelle Orientierung ○ Bisexuelle ○ Heterosexuelle ○ Homosexuelle • Sozialer Status ○ Wohnungslose ○ Andere • Weltanschauung ○ Parteien ○ Westliche Demokratien ○ Andere“⁷		
--	--	--	--

⁷ Fuchs (2021), 63.

	Wenn die Unterkategorien "Sonstige" ausgewählt werden, wird ein Textfeld angezeigt, um zu beschreiben, um welches geschützte Merkmal es sich handelt. Pop-up-Informationfelder definieren einige der Kategorien. In einem weiteren Textfeld sollten die Beamten weitere Informationen zu den ermittelten Vorurteilsindikatoren angeben. Vorurteilsindikatoren sollten anhand eines Leitfadens ermittelt werden, der die folgenden Aspekte hervorhebt: „Empfindungen und Eindrücke des Opfers, Raum und Zeit, negative Botschaften des Täters/der Täterin, Schwere der Straftat, Täter*in“. ⁸ Die Strafverfolgungsbehörden werden ermutigt, im Zweifelsfall Vorurteilmotive zu erfassen. Wenn ein potenzielles Hassverbrechen festgestellt wird, unterstützt ein "Vernehmungstool" die Polizeibeamt*innen bei der Befragung und der individuellen Bewertung der Schutzbedürftigkeit des Opfers. ⁹		
Rahmenbedingungen		Maßnahmen	
Strafverfolgungsbehörden – Justiz	<i>Relevante(r) Norm/Standard:</i> Die Strafverfolgungsbehörden sind in der Lage, Hassverbrechen umfassend zu erfassen, einschließlich Vorurteilsindikatoren und spezifischer Kennzeichnung von Vorurteilmotiven und Verbrechensarten (Standards 1,2,3,4)	<i>Relevante(r) Norm/Standard:</i> Das System liefert realistische Daten (sehr niedrige Zahlen deuten darauf hin, dass die Gesetze gegen Hassverbrechen nicht angewandt werden). (Standards 6 und 7) Neue Informationen werden genutzt - z. B. in Sitzungen, an denen beide Parteien teilnehmen, um verfügbare	Rahmenbedingungen: 2 Maßnahmen: 2 Farbe: Orange

⁸ Fuchs (2021), 65.

⁹ Fuchs (2021), 68-69.

	Die Gerichte haben die Möglichkeit, Informationen über die Verurteilung aufzuzeichnen, einschließlich der Frage, ob das Vorurteilselement berücksichtigt wurde und wie das Urteil ausfiel (Standard 7) Die beiden Einrichtungen sind Mitglieder eines politischen und technischen Rahmens, der es ermöglicht, Fälle von der Untersuchung bis zur Verurteilung zu verfolgen und Daten über die Sicherheit und den Unterstützungsbedarf der Opfer zu erfassen und auszutauschen (Standards 5, 8 und 9).	Daten zu diskutieren, Probleme zu lösen und Maßnahmen festzulegen.	
	<i>Beschreibung der nationalen Situation:</i> Siehe Abschnitt „Strafverfolgungsbehörden-Staatsanwaltschaft“.	<i>Beschreibung der nationalen Situation:</i> Siehe Abschnitt „Strafverfolgungsbehörden-Staatsanwaltschaft“.	
Rahmenbedingungen		Maßnahmen	
Polizei – Innenministerium	<i>Relevante(r) Norm/Standard:</i> Die Strafverfolgungsbehörden sind in der Lage, Hassverbrechen umfassend zu erfassen, einschließlich Vorurteilsindikatoren, und speziell die Vorurteilsmotive und die Art der Verbrechen zu kennzeichnen (Standards 1, 2, 3, 4) Die Strafverfolgungsbehörden sind in der Lage, Informationen über die Unterstützung und Sicherheit der Opfer zu erfassen (Standard 5)	<i>Relevante(r) Norm/Standard:</i> Neue Informationen werden genutzt - z. B. in Sitzungen, an denen beide Parteien teilnehmen, um verfügbare Daten zu diskutieren, Probleme zu lösen und Maßnahmen festzulegen. Das System liefert realistische Daten (sehr niedrige Zahlen deuten darauf hin, dass die Gesetze gegen Hassverbrechen nicht angewandt werden). (Standards 6 und 7)	Rahmenbedingungen: 2 Maßnahmen: 2 Farbe: Orange

	Diese Informationen können an das Innenministerium oder das zuständige Ministerium zur Datenerhebung und -analyse weitergegeben werden. Die beiden Einrichtungen sind Mitglieder eines politischen und technischen Rahmens für die Erfassung und den Austausch von Daten über Vorurteilsindikatoren, Arten von Straftaten und den Bedarf an Unterstützung und Sicherheit für die Opfer (Standards 8 und 9).		
	<i>Beschreibung der nationalen Situation:</i> Siehe Abschnitt „Strafverfolgungsbehörden-Staatsanwaltschaft“.	<i>Beschreibung der nationalen Situation:</i> Abhängig von den jeweiligen Zuständigkeiten finden Besprechungen zur Datenerfassung, Strategie oder Optimierung von Arbeitsabläufen sowohl auf der Ebene des Innenministeriums als auch mit den nachgeordneten Polizeidienststellen statt. Der intensivste Austausch findet zwischen der Menschenrechtsabteilung des BMI und dem Bundeskriminalamt statt, wenn es um Datenerfassung, Strategie, Problemlösung, Optimierung von Arbeitsabläufen sowie die Entwicklung von Präventionsmaßnahmen geht. Zwischen einzelnen Polizeibeamten und der BMI-Menschenrechtsabteilung findet häufig ein direkter Austausch im Rahmen von Qualitätsprüfungen statt. Die Menschenrechtsabteilung des BMI führt Qualitätskontrollen bezüglich der als Hasskriminalität gekennzeichneten Fälle durch und fordert gegebenenfalls Verbesserungen.	

		Siehe auch den Abschnitt „Strafverfolgungsbehörden-Staatsanwaltschaft“.	
Rahmenbedingungen		Maßnahmen	
Staatsanwaltschaft – Justiz	<i>Relevante(r) Norm/Standard:</i> Die Staatsanwaltschaft ist in der Lage, relevante Informationen über Anzeichen von Vorurteilmotiven zu erfassen und diese gegebenenfalls systematisch dem Gericht vorzulegen (Standards 4 und 7). Es besteht die Möglichkeit, Informationen über die Verurteilung zu erfassen, einschließlich der Frage, ob das Vorurteilselement berücksichtigt wurde und wie das Urteil ausfiel (Standard 7) Die beiden Einrichtungen sind Mitglieder eines politischen und technischen Rahmens für die Erfassung und den Austausch von Daten über Vorurteilsindikatoren, Arten von Straftaten und den Bedarf an Unterstützung und Sicherheit für die Opfer. (Standards 8 und 9)	<i>Relevante(r) Norm/Standard:</i> Neue Informationen werden genutzt - z. B. in Sitzungen, an denen beide Parteien teilnehmen, um verfügbare Daten zu diskutieren, Probleme zu lösen und Maßnahmen festzulegen. Das System liefert realistische Daten (sehr niedrige Zahlen deuten darauf hin, dass die Gesetze gegen Hassverbrechen nicht angewandt werden) (Standard 6)	Rahmenbedingungen: 2 Maßnahmen: 1 Farbe: Orange
	<i>Beschreibung der nationalen Situation:</i> Siehe Abschnitt „Strafverfolgungsbehörden-Staatsanwaltschaft“.	<i>Beschreibung der nationalen Situation:</i> Siehe Abschnitt „Strafverfolgungsbehörden-Staatsanwaltschaft“. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Staatsanwaltschaft und die Justiz regelmäßig Probleme und Lücken bei den erfassten Daten und Informationen evaluieren.	

Rahmenbedingungen		Maßnahmen	
Nationale Ministerien (BMI-BMJ)	<i>Relevante(r) Norm/Standard:</i> Die beiden Stellen erhalten Daten und Informationen von den Strafverfolgungsbehörden bzw. den lokalen Behörden (Standards 1,2,3,4). Die beiden Einrichtungen sind Mitglieder eines politischen und technischen Rahmens für die Erfassung und den Austausch von Daten über Vorurteilsindikatoren, Arten von Straftaten und den Bedarf an Unterstützung und Sicherheit für die Opfer im gesamten Strafrechtssystem (Standards 8 and 9)	<i>Relevante(r) Norm/Standard:</i> Neue Informationen werden genutzt - z. B. in Sitzungen, an denen beide Parteien teilnehmen, um verfügbare Daten zu diskutieren, Probleme zu lösen und Maßnahmen festzulegen. Das System liefert realistische Daten (sehr niedrige Zahlen deuten darauf hin, dass die Gesetze gegen Hassverbrechen nicht angewandt werden). (Standards 5 und 6)	Rahmenbedingungen: 2 Maßnahmen: 2 Farbe: Orange
	<i>Beschreibung der nationalen Situation:</i> Siehe Abschnitt „Strafverfolgungsbehörden-Staatsanwaltschaft“.	<i>Beschreibung der nationalen Situation:</i> Nach Angaben des Innenministeriums stehen die beiden Ministerien in ständigem Kontakt. Ein- bis zweimal im Jahr finden Treffen statt, bei denen Strategien, Problemlösungen oder die Optimierung von Arbeitsabläufen im Bereich Hasskriminalität besprochen werden. Teilweise werden auch zivilgesellschaftliche Organisationen wie ZARA miteinbezogen. Darüber hinaus gibt es mehrere Zirkel zwischen BMI und BMJ, in denen das Thema ebenfalls diskutiert wird. Die Abteilung des BMJ, die die Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaft ausübt, gab an, dass es regelmäßige fall- oder projektbezogene Besprechungen und Abstimmungen mit dem BMI bzw. dessen Abteilungen gibt.	

		Sowohl das Innenministerium als auch das Justizministerium stufen ihre Beziehungen zueinander als grün ein. Siehe auch Abschnitt „Strafverfolgungsbehörden-Staatsanwaltschaft“ für weitere Informationen.	
Rahmenbedingungen		Maßnahmen	
Opfer-Strafverfolgungsbehörden	<i>Relevante(r) Norm/Standard:</i> Die Strafverfolgungsbehörden sind in der Lage, Hassverbrechen umfassend zu erfassen, einschließlich Vorurteilsindikatoren und der Opferwahrnehmung und Vorurteilmotive und Verbrechensarten zu kennzeichnen (Standards 1, 2, 3, 4) Die Strafverfolgungsbehörden sind in der Lage, Informationen über die Unterstützung und Sicherheit der Opfer zu erfassen. (Standard 5) Es gibt ein Verfahren, um die Opfer über den Fortgang der Ermittlungen zu informieren. (Standard 10, 11, 12, 13,14) Die Strafverfolgungsbehörden können anonyme Berichte über Hassverbrechen entgegennehmen.	<i>Relevante(r) Norm/Standard:</i> Das System dient der Erfassung von Vorurteilmotiven und Arten von Straftaten sowie der Sicherstellung einer spezifischen Unterstützung für die Opfer. (Standards 15 und 16) Das System dient dazu, die Opfer über den Stand der Ermittlungen auf dem Laufenden zu halten. (Standard 11) Maßnahmen zur Verbesserung der Anzeigenerstattung werden ergriffen. (Standard 17)	Rahmenbedingungen: 2 Maßnahmen: 1 Farbe: Orange
	<i>Beschreibung der nationalen Situation:</i> Siehe Abschnitte „Opfer-BMI“ und „Strafverfolgungsbehörden-Staatsanwaltschaft“.	<i>Beschreibung der nationalen Situation:</i> Siehe Abschnitte „Opfer-BMI“ und „Strafverfolgungsbehörden-Staatsanwaltschaft“.	

Rahmenbedingungen		Maßnahmen	
Opfer - Staatsanwaltschaft	Relevante(r) Norm/Standard: Es gibt ein Verfahren, um die Opfer über den Fortgang des Strafverfahrens zu informieren (Standards 18,19, 20, 11, 12, 14).	Relevante(r) Norm/Standard: Das System dient der Information der Opfer.	Rahmenbedingungen: 2 Maßnahmen: 1 Farbe: Orange
	Beschreibung der nationalen Situation: Die Strafverfolgungsbehörden sowie die Staatsanwaltschaft und die Gerichte sind verpflichtet, die Opfer über ihre Rechte im Verfahren zu informieren, einschließlich der Entschädigung, des besonderen Schutzes und der Unterstützungsleistungen, auf die sie Anspruch haben (§§ 10 und 70 Strafprozessordnung).	Beschreibung der nationalen Situation: Die Opfer werden im Strafverfahren in der Regel durch Informationsblätter und Formulare über ihre Rechte, den Ablauf des Verfahrens und die Ladungen zu den Einvernahmen und Verhandlungen informiert. In der Regel haben Staatsanwaltschaft und Opfer, unter anderem aufgrund der hohen Arbeitsbelastung, vor und nach der/den Anhörung(en) wenig bis keinen direkten Kontakt. Die Gründe für die Einstellung des Verfahrens beschränken sich häufig auf den Wortlaut des Gesetzes (ein Satz).	
Rahmenbedingungen		Maßnahmen	
Opfer - BMI (oder relevantes Ministerium)	Relevante(r) Norm/Standard: Es gibt einen etablierten und mit Ressourcen ausgestatteten Rahmen für die Erhebung von Daten über nicht gemeldete Hasskriminalität - zum Beispiel durch Viktimisierungsbefragungen, die Fragen zu Hasskriminalität enthalten (Standard 20, Standard 21, Standard 22)	Relevante(r) Norm/Standard: Einschlägige politische Verpflichtungen zur Verbesserung der Anzeigenerstattung und der Unterstützung wurden eingegangen und in die Tat umgesetzt. (Standard 17) Es werden Viktimisierungsbefragungen durchgeführt und die Ergebnisse werden in einem zugänglichen Format veröffentlicht (Standard 23)	Rahmenbedingungen: 0 Maßnahmen: 2 Farbe: Rot

	Beschreibung der nationalen Situation: Derzeit gibt es keinen etablierten und mit Ressourcen ausgestatteten Rahmen für die Erhebung von Daten über nicht gemeldete Hassverbrechen.	Beschreibung der nationalen Situation: Im Rahmen des Projekts, bei dem das polizeiliche Erfassungssystem für Hasskriminalität eingeführt wurde, wurde eine Viktimisierungserhebung durchgeführt und ihre Ergebnisse veröffentlicht. In der Umfrage wurde nach Erfahrungen mit vorurteilsmotivierten Straftaten und deren Auswirkungen auf das Sicherheitsempfinden der Opfer gefragt. Sie wurde im Rahmen einer größeren repräsentativen computergestützten telefonischen Umfrage zur "subjektiven Sicherheit" durchgeführt, die das Innenministerium jährlich vergibt. Die Interviews wurden zwischen November 2020 und Februar 2021 durchgeführt.¹¹ In den vorangegangenen und den darauffolgenden Jahren wurden vom Innenministerium keine Daten über nicht gemeldete Hasskriminalität erhoben. Darüber hinaus wurden drei Viktimisierungsstudien durchgeführt, in denen unter anderem Daten zu Hasskriminalität gesammelt wurden, die jeweils von Forschungsinstituten und Antidiskriminierungsstellen in Auftrag gegeben bzw. durchgeführt wurden. Die Studien "Queer in Wien" (2015)¹² und "LGBTI Gewalterfahrungen Umfrage" (2015)¹³ sammelten Daten über Hate Crime gegen LGBTI. Die Studie "Hate Crime in der Steiermark" (2017)¹⁴ fokussierte auf rassistische und xenophobe Hate Crimes.	
--	--	--	--

¹¹ Fuchs (2021).

¹² Schönpflug et al. (2015).

¹³ Hart/Painsi (2015).

¹⁴ Nicoletti/Starl (2017).

		Leider wurde die Umstellung des polizeilichen Erfassungssystems für Hassverbrechen nicht von Kampagnen oder ähnlichen Initiativen zur Information der breiten Öffentlichkeit begleitet. Parallel zum Projektbericht, der die Änderungen des Erfassungssystems und die Schulungen der Strafverfolgungsbehörden dokumentiert, wurden Informationsbroschüren in Deutsch und zehn weiteren Sprachen erstellt. Die Folder stehen auf der Website des Innenministeriums zum Download zur Verfügung¹⁵. Eine Ausschreibung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft – FFG aus dem Jahr 2023 fördert weitere Forschung zu Hasskriminalität, einschließlich einer weiteren Viktimisierungsbefragung sowie Informations- und Präventionsstrategien in Zusammenarbeit mit dem BMI.¹⁶	
Rahmenbedingungen		Maßnahmen	
Opfer – Organisationen, die rassistisch motivierte Straftaten beobachten	<i>Relevante(r) Norm/Standard:</i> Die zivilgesellschaftliche Organisation ist in der Lage, Hassverbrechen und -vorfälle systematisch zu erfassen und dabei eine transparente opferorientierte Methodik anzuwenden, die für ihre Zielgruppen zugänglich ist. (Standard 31)	<i>Relevante(r) Norm/Standard:</i> Das System wird von den Opfern genutzt. Die CSO bietet den Opfern regelmäßig direkte Unterstützung an oder verweist sie an Unterstützungsdienste. (Standard 29)	Rahmenbedingungen: 3 Maßnahmen: 3 Farbe: Grün

¹⁵ Bundesministerium für Inneres (undatiert).

¹⁶ Siehe die relevante FFG KIRAS Ausschreibung bezüglich Forschung zu Hate Crime, <https://www.ffg.at/kiras/ausschreibung-2022>.

	Beschreibung der nationalen Situation: Fünf der Organisationen, die auf unsere Umfrage geantwortet haben, gaben an, dass sie entweder den Schwerpunkt ihrer Arbeit auf rassistisch motivierte Straftaten legen oder die meisten Fälle in diesem Bereich haben (darunter eine Organisation, die Roma vertritt). Statistische Erfassung Nur eine der fünf Organisationen erfasst spezifische Statistiken über Hassverbrechen. Die notwendigen Informationen werden mit Hilfe eines Formulars und durch Beratungsgespräche erhoben. Die Indikatoren beruhen auf den Straftatbeständen und Vorurteilmotiven des österreichischen Strafrechts. Darüber hinaus erstellt diese Organisation jährliche Berichte und präsentiert diese öffentlich. Eine weitere Organisation erfasst Falldokumentationen zu Antiziganismus, auch im Hinblick auf ihre strafrechtliche Relevanz, führt aber keine gesonderte Erfassung von Hasskriminalität durch. Bei den anderen drei Organisationen gibt es keine statistische Erfassung von Hasskriminalität. Im Allgemeinen werden die Fälle jedoch auf der Grundlage der Berichte der Klient*innen und ihrer Selbstauskunft zu den geschützten Merkmalen dokumentiert. Vier der fünf Organisationen erfassen auch die soziodemografischen Daten der Klient*innen nur für interne Zwecke.	Beschreibung der nationalen Situation: Beratungs- und Betreuungsdienste Alle fünf Organisationen bieten Beratungs- und Informationsdienste an, zwei von ihnen richten sich speziell an Migrant*innen und/oder Geflüchtete. Im Hinblick auf Hassverbrechen bieten drei Organisationen Rechtsberatung und psychosoziale Beratung an, wobei die Organisation, die mit Roma arbeitet, nur selten diesbezüglich tätig ist. Zwei Organisationen sind nicht auf die Beratung in Bezug auf Hassverbrechen spezialisiert. Allerdings kommen Vorfälle/Erfahrungen während der Beratungsgespräche zu verschiedenen Themen vor. Verweise Alle fünf Organisationen verweisen Klient*innen an andere Organisationen. Vermittelt wird an ZARA (von 2 erwähnt), Klagsverband (2), Gleichbehandlungsanwaltschaft (2), Rechtsanwält*innen (1), Gewaltschutzzentrum (1), LEFÖ in Fällen von Menschenhandel (1) und die Polizei (2). Ein*e Umfrageteilnehmer*in gab an, dass Klient*innen an die Polizei verwiesen werden, wenn diese ihren Fall noch nicht gemeldet haben, "[...] mit der Hoffnung, dass die zuständigen Beamten sensibilisiert genug sind".	
--	---	--	--

	Eine <u>bekannte Organisation</u> , die in diesem Bereich tätig ist, ist ZARA.		
Rahmenbedingungen		Maßnahmen	
Opfer– Organisationen, die Hate Crimes gegen Menschen mit Behinderungen beobachten	<i>Relevante(r) Norm/Standard:</i> Die zivilgesellschaftliche Organisation ist in der Lage, Hassverbrechen und -vorfälle systematisch zu erfassen und dabei eine transparente opferorientierte Methodik anzuwenden, die für ihre Zielgruppen zugänglich ist. (Standard 31)	<i>Relevante(r) Norm/Standard:</i> Das System wird von den Opfern genutzt. Die CSO bietet den Opfern regelmäßig direkte Unterstützung an oder verweist sie an Unterstützungsdienste. (Standard 29)	Rahmenbeding- ungen: 1 Maßnahmen: 3 Farbe: Orange
	<i>Beschreibung der nationalen Situation:</i> Eine der Organisationen, die auf unsere Umfrage geantwortet haben, gab an, den Schwerpunkt ihrer Arbeit auf die Unterstützung von Frauen* mit Behinderungen* zu legen. Die Organisation bietet psychosoziale Beratung an. Es gibt keine statistische Erfassung von Fällen von Hassverbrechen (siehe auch die Informationen in der rechten Spalte). Die Organisation sammelt Statistiken zu Beratungszahlen und gewissen soziodemografische Daten, wie von ihren Fördergeberinnen vorgegeben. Die Tätigkeitsberichte, die diese Daten enthalten, werden nur den Fördergeberinnen vorgelegt, aber nicht veröffentlicht. Während des Workshops wurde erörtert, dass es keine zentrale Anlaufstelle für die Meldung/Beratung in Fällen von Hassverbrechen gegen Menschen mit Behinderungen gibt. Die Teilnehmer*innen erklärten, dass der Begriff "Hate Crime" in diesem Bereich erst	<i>Beschreibung der nationalen Situation:</i> In den Beratungsgesprächen berichten die Klient*innen regelmäßig von ihren Erfahrungen mit "Mikro-Aggressionen" in ihrem täglichen Leben. Die Organisation erklärte, dass diese Berichte oft nicht als strafrechtlich relevante Hassverbrechen eingestuft werden können. Die Klient*innen sind jedoch regelmäßig Zielscheibe von abwertenden Kommentaren und Behandlungen (nicht ernst genommen werden, nur mit der Betreuungsperson sprechen usw.). Darüber hinaus nehmen Klient*innen, die von einer Betreuungsperson unterstützt werden, häufig den Neid anderer Personen wahr. Andere interpretieren die Unterstützung als eine Art Dienstleistung, die sie genießen, aber nicht als eine für sie notwendige Unterstützungsleistung.	

	kürzlich eingeführt wurde. Die in diesem Bereich tätigen zivilgesellschaftlichen Organisationen konzentrieren sich eher auf Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen. <u>Bekannte Organisationen in diesem Bereich:</u> Der Behindertendachverband legt seinen Schwerpunkt auf die politische Ebene, arbeitet aber nicht an Einzelfällen. Andere zivilgesellschaftliche Organisationen, die in diesem Bereich tätig sind, sind NINLIL, Vertretungsnetz und Integration Wien.	<u>Verweise:</u> Die Organisation verweist Klient*innen an andere Opferhilfeorganisationen, z.B. Weisser Ring, 24h-Frauennotruf der Stadt Wien.	
Rahmenbedingungen		Maßnahmen	
Opfer – Organisationen, die Anti-LGBT+-Hate Crime beobachten	<i>Relevante(r) Norm/Standard:</i> Die zivilgesellschaftliche Organisation ist in der Lage, Hassverbrechen und -vorfälle systematisch zu erfassen und dabei eine transparente opferorientierte Methodik anzuwenden, die für ihre Zielgruppen zugänglich ist. (Standard 31)	<i>Relevante(r) Norm/Standard:</i> Das System wird von den Opfern genutzt. Die CSO bietet den Opfern regelmäßig direkte Unterstützung an oder verweist sie an Unterstützungsdienste. (Standard 29)	Rahmenbedingungen: 1 Maßnahmen: 3 Farbe: Orange
	<i>Beschreibung der nationalen Situation:</i> Drei der Organisationen, die auf unsere Umfrage geantwortet haben, gaben an, dass sie entweder ihre Arbeit auf Hate Crime gegen LGBT+ konzentrieren oder die meisten Fälle in diesem Bereich haben. <u>Statistische Erfassung:</u> Zwei Organisationen führen keine (expliziten) Statistiken über Hassverbrechen. Eine Organisation erfasst die Fälle eher unter Diskriminierungsaspekten,	<i>Beschreibung der nationalen Situation:</i> <u>Beratungs- und Betreuungsdienste:</u> Eine der Organisationen konzentriert sich auf die Beratung von Männern* und Jungen*, die Gewalt erfahren haben. Alle drei Organisationen bieten eine Vielzahl von Beratungs- und Betreuungsangeboten an. <u>Verweise:</u> Alle drei Organisationen verweisen ihre Klient*innen bei Bedarf an andere Organisationen.	

	wobei sie LGBTIQ und sich überschneidende Diskriminierungen als Kategorien verwendet. Sie veröffentlichen Statistiken über ihre Fallzahlen und melden der Stadt Wien Unzulänglichkeiten. Eine Organisation konzentriert sich auf die Beratung von Männern* und Buben*, die Gewalt erfahren haben. Sie erfassen die jeweilige Straftat und das jeweilige geschützte Merkmal, falls zutreffend. Es werden keine Statistiken veröffentlicht. Die dritte Organisation erfasst Statistiken auf der Grundlage der folgenden Liste von Kategorien: „sexuelle Gewalt gegen Kinder, Gewalt gegen Frauen, sexuelle Gewalt gegen Frauen, Rechtsextremismus bei Jugendlichen, Gewalt in gleichgeschlechtlichen Beziehungen, Homophobie in Gesellschaft, Homophobie in Familie, Internalisierte Homophobie, Transphobie in Gesellschaft, Transphobie in Familie, Internalisierte Transphobie, Interphobie in Gesellschaft, Interphobie in Familie“. Diese Organisation erfasst auch soziodemografische Daten wie Herkunft, Wohnort und Bundesland des Wohnsitzes. Sie veröffentlichen Tätigkeitsberichte und reichen diese bei Ministerien und anderen Fördergeber*innen ein. <u>Bekannte Organisationen, die in diesem Bereich tätig sind, sind:</u> Homosexuelle Initiative Wien (HOSI), Wiener Antidiskriminierungsstelle für LGBTIQ (WAST), Verein		
--	---	--	--

	Intergeschlechtlicher Menschen Österreich (VIMÖ), Verein Nicht-Binär (Venib).		
Rahmenbedingungen		Maßnahmen	
Opfer – Organisation zur Überwachung von Anti-Roma-Hate Crime	<i>Relevante(r) Norm/Standard:</i> Die zivilgesellschaftliche Organisation ist in der Lage, Hassverbrechen und -vorfälle systematisch zu erfassen und dabei eine transparente opferorientierte Methodik anzuwenden, die für ihre Zielgruppen zugänglich ist. (Standard 31)	<i>Relevante(r) Norm/Standard:</i> Das System wird von den Opfern genutzt. Die CSO bietet den Opfern regelmäßig direkte Unterstützung an oder verweist sie an Unterstützungsdienste. (Standard 29)	Rahmenbeding ungen: 1 Maßnahmen: 3 Farbe: Orange
	<i>Beschreibung der nationalen Situation:</i> Siehe den Abschnitt „Opfer-Organisationen, die rassistisch motivierte Straftaten beobachten“. Eine <u>bekannte Organisation</u> , die Roma vertritt, ist Romano Centro.	<i>Beschreibung der nationalen Situation:</i> In Österreich gibt es eine Organisation, die sich auf die Vertretung von Roma konzentriert. Sie bietet zwar Rechtsberatung und psychosoziale Betreuung an (siehe Abschnitt "Organisationen, die rassistisch motivierte Straftaten beobachten"), gab aber an, dass sie in ihrer täglichen Arbeit kaum Fälle von rassistisch motivierten Straftaten zu verzeichnen hat.	
Rahmenbedingungen		Maßnahmen	
Opfer – Organisation zur Überwachung antimuslimischer Hate Crimes	<i>Relevante(r) Norm/Standard:</i> Die zivilgesellschaftliche Organisation ist in der Lage, Hassverbrechen und -vorfälle systematisch zu erfassen und dabei eine transparente opferorientierte Methodik anzuwenden, die für ihre Zielgruppen zugänglich ist. (Standard 31)	<i>Relevante(r) Norm/Standard:</i> Das System wird von den Opfern genutzt. Die CSO bietet den Opfern regelmäßig direkte Unterstützung an oder verweist sie an Unterstützungsdienste. (Standard 29)	Rahmenbeding ungen: 3 Maßnahmen: 3 Farbe: Grün

	Beschreibung der nationalen Situation: Eine der Organisationen, die auf unsere Umfrage geantwortet haben, gab an, den Schwerpunkt ihrer Arbeit auf rassistisch motivierte Straftaten, einschließlich antimuslimischen Rassismus, zu legen. Siehe daher auch den Abschnitt „Opfer-Organisationen, die rassistisch motivierte Straftaten beobachten“. Bekannte Organisation, die in diesem Bereich tätig ist: Die Organisation Dokustelle erfasst antimuslimische (rassistische) Hassverbrechen, veröffentlicht jährliche Online-Berichte und stellt sie auf Pressekonferenzen vor. Die Statistiken erfassen Straftaten und bestimmte nicht strafbare Vorfälle, den Ort, an dem sie begangen wurden, das Geschlecht von Täter*innen und Opfern sowie die Täter*innengruppe (z. B. Strafverfolgungsbehörden, Politiker*innen und Medien). In ihren Berichten geben sie Hinweise zu Handlungsmöglichkeiten auf Basis der dokumentierten Fälle.¹⁷	Beschreibung der nationalen Situation: Die Dokustelle bietet Rechtsberatung und psychosoziale Betreuung und verweist Klient*innen an andere einschlägige Organisationen.	
Rahmenbedingungen		Maßnahmen	
Opfer – Organisation zur Überwachung antisemitischer Hate Crimes	Relevante(r) Norm/Standard: Die zivilgesellschaftliche Organisation ist in der Lage, Hassverbrechen und -vorfälle systematisch zu erfassen und dabei eine transparente opferorientierte Methodik anzuwenden, die für ihre Zielgruppen zugänglich ist. (Standard 31)	Relevante(r) Norm/Standard: Das System wird von den Opfern genutzt. Die CSO bietet den Opfern regelmäßig direkte Unterstützung an oder verweist sie an Unterstützungsdienste. (Standard 29)	Rahmenbedingungen: 3 Maßnahmen: 3 Farbe: Grün

¹⁷ Dokustelle Islamfeindlichkeit & antimuslimischer Rassismus, <https://dokustelle.at>.

	<i>Beschreibung der nationalen Situation:</i> Keine der Organisationen, die auf unsere Umfrage geantwortet haben, gab an, ihre Arbeit auf antisemitische Hasskriminalität zu konzentrieren oder die meisten Fälle in diesem Bereich zu haben. <u>Bekannte Organisation, die in diesem Bereich tätig ist:</u> Die Israelitische Kultusgemeinde (IKG) betreibt eine Online-Meldestelle für Antisemitismus. Die Fälle werden erfasst und in Jahresberichten einschließlich Presseerklärungen veröffentlicht. Das Erfassungssystem verwendet die Richtlinien der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) für ihre Kategorien: „physische Angriffe, Bedrohungen, Fälle von Sachbeschädigung, Fälle von verletzendem Verhalten und Fälle von Massenzuschriften“.¹⁸	<i>Beschreibung der nationalen Situation:</i> Auf der Website der Antisemitismus-Meldestelle wird erklärt, dass Klient*innen möglicherweise kontaktiert werden, um weitere Optionen in Bezug auf die Anzeige, psychosoziale, rechtliche oder andere Fragen zu besprechen.	
Rahmenbedingungen		Maßnahmen	
Opfer – Organisationen, die auf dem Gebiet Gewalt gegen Frauen tätig sind	<i>Relevante(r) Norm/Standard:</i> Die zivilgesellschaftliche Organisation ist in der Lage, Hassverbrechen und -vorfälle systematisch zu erfassen und dabei eine transparente opferorientierte Methodik anzuwenden, die für ihre Zielgruppen zugänglich ist. (Standard 31)	<i>Relevante(r) Norm/Standard:</i> Das System wird von den Opfern genutzt. Die CSO bietet den Opfern regelmäßig direkte Unterstützung an oder verweist sie an Unterstützungsdienste. (Standard 29)	Rahmenbedingungen: 1 Maßnahmen: 3 Farbe: Orange
	<i>Beschreibung der nationalen Situation:</i> Eine Organisation gab an, Opfer von psychischer, physischer und sexueller Gewalt gegen Frauen zu beraten. „In unserem Grundverständnis wird diese	<i>Beschreibung der nationalen Situation:</i> Die Organisation verweist Fälle an andere zivilgesellschaftliche Organisationen oder konsultiert diese, wenn die Klient*innen zustimmen. Die Verweise	

¹⁸ Antisemitismus Meldestelle, <https://www.antisemitismus-meldestelle.at>.

	Gewalt gegen Frauen gegen sie ausgeübt, WEIL sie Frauen sind. Gewalt gegen Frauen als extremster Ausdruck des gesellschaftlichen Machtungleichgewichts und Frauenfeindlichkeit. Insofern, ja, wir arbeiten mit Hate-Crime Betroffenen, auch wenn im österreichischen Diskurs Hate Crime gegen Frauen vor allem auch auf Hate Speech oft verstanden/reduziert wird.” Die Organisation bietet sowohl Rechtsberatung als auch Beratung durch Psycholog*innen und Sozialarbeiter*innen. Darüber hinaus bieten sie psychosoziale Prozessbegleitung in Strafverfahren und organisieren/konsultieren zu diesem Zweck juristische Prozessbegleitung. <u>Statistische Erfassung</u> Auf der Grundlage ihrer Definition/ihres Verständnisses von geschlechtsbezogener Gewalt gegen Frauen erfassen sie die „Gewaltkontaktgründe“. Es wird keine Unterscheidung in Bezug auf Hassverbrechen vorgenommen. In intersektionellen Fällen, die Frauenfeindlichkeit/Lesbophobie einschließen, werden diese Aspekte im Text der Falldokumentation festgehalten. Als geschützte Merkmale wird das Geschlecht auf der Grundlage der Selbstidentifizierung erfasst. Einige soziodemografische Daten werden erfasst. Die Organisation ist jedoch bestrebt, so wenig Daten wie nötig zu erfassen, da es sich bei ihr um einen Notrufdienst handelt. Es werden nur interne Tätigkeitsberichte erstellt.	und Konsultationen werden statistisch erfasst. Sie betonten auch, dass sie ein formalisiertes Verweisverfahren mit der Organisation Weisser Ring, auf die Vertretung von Opfern spezialisierten Anwält*innen, einigen Krankenhäusern und der Organisation WienCERT (IT-Expert*innen der Stadt Wien, die bei spezifischen Fragen zu Cybergewalt konsultiert werden können) eingerichtet haben. Alle Verweise bedürfen der Zustimmung der Klient*innen. Die Organisation verwendet ein Einverständnisformular, das von den Klient*innen für den Datenaustausch ausgefüllt werden muss. Das Formular enthält mehrere Kästchen zum Ankreuzen und freie Felder zum Einfügen von Organisationen, Strafverfolgungsbehörden und der Staatsanwaltschaft.	
--	--	--	--

Rahmenbedingungen		Maßnahmen	
Opfer – Organisationen, die im allgemeinen Bereich der Antidiskriminierung tätig sind oder die ohne spezifische Zielgruppe tätig sind	Relevante(r) Norm/Standard: Die zivilgesellschaftliche Organisation ist in der Lage, Hassverbrechen und -vorfälle systematisch zu erfassen und dabei eine transparente opferorientierte Methodik anzuwenden, die für ihre Zielgruppen zugänglich ist. (Standard 31)	Relevante(r) Norm/Standard: Das System wird von den Opfern genutzt. Die CSO bietet den Opfern regelmäßig direkte Unterstützung an oder verweist sie an Unterstützungsdienste. (Standard 29)	Rahmenbedingungen: 3 Maßnahmen: 3 Farbe: Grün
	Beschreibung der nationalen Situation: Fünf der Organisationen, die auf unsere Umfrage geantwortet haben, gaben an, im allgemeinen Bereich Antidiskriminierung tätig zu sein oder mit verschiedenen Formen von vorurteilsmotivierter Kriminalität in Kontakt zu kommen (kein Schwerpunkt auf bestimmte Community oder bestimmte Ausprägung von Hate Crime). Vier Organisationen kommen über ihre Beratungsdienste mit Opfern von Hasskriminalität in Kontakt. Eine Organisation hat als Dachverband indirekte Kontakte über ihre Mitglieder. Zwei Antidiskriminierungsstellen und die Gleichbehandlungsanwaltschaft arbeiten mit den gesetzlichen Diskriminierungsdefinitionen nach österreichischem und EU-Recht. Eine Organisation befasst sich hauptsächlich mit Fällen von rassistischen und sexistischen/misogynen Hassverbrechen. <u>Statistische Erfassung:</u> Der Dachverband und die Organisation, die sich in erster Linie mit rassistisch und sexistisch/ misogyn	Beschreibung der nationalen Situation: <u>Beratungs- und Betreuungsdienste:</u> Die Gleichbehandlungsanwaltschaft bietet ausschließlich Rechtsberatung an. Sie kann jedoch nur im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags tätig werden. In Fällen, in denen sich Diskriminierung und Hassverbrechen überschneiden, weist sie ihre Klient*innen darauf hin, dass der Fall als Hate Crime eingestuft werden könnte, und verweist sie an andere einschlägige Organisationen. Der Dachverband bietet keine Rechts- oder Beratungsdienste an. Die Antidiskriminierungsstellen bieten Rechtsberatung an. Eine bietet auch Unterstützung bei Einvernahmen und bei der gerichtlichen Geltendmachung von Rechten. Die andere arbeitet mit anderen Opferhilfeorganisationen zusammen, um psychologische Beratung oder ausführlichere Rechtsberatung anzubieten.	

	motivierten Straftaten befasst, führen keine Statistiken über Hassverbrechen. Beide Antidiskriminierungsstellen verwenden für ihre Erfassungen die OSZE-Definition für Hate Crime (Straftat + Vorurteilmotiv). Eine der beiden Stellen erfasst Hassverbrechen auf der Grundlage der folgenden Kategorien: „fremdenfeindlich, frauenfeindlich, LGBTIQ+feindlich, antisemitisch, gegen ältere Personen, gegen Menschen mit Behinderung, gegen sozial ausgegrenzte Personen, anti-muslimisch, gegen politische oder weltanschauliche Einstellung etc.“. Die geschützten Merkmale werden in der statistischen Erfassung wie folgt kategorisiert: „Alter, sexuelle Orientierung, Behinderung, Geschlecht, Ethnie, sozialer Status, Religion und Weltanschauung“. Als soziodemografische Daten erfasst werden Alter, Geschlechtsidentität, Migrationshintergrund, Religionszugehörigkeit, Staatsbürgerschaft. Die Organisation veröffentlicht in ihren Jahresberichten Statistiken über Hate Crime und leitet sie an ihre Fördergeber*innen weiter. Die andere erfasst Hassverbrechen auf der Grundlage der Diskriminierungsdimensionen nach Gleichbehandlungsrecht. Die geschützten Merkmale werden statistisch wie folgt kategorisiert: „Geschlecht (inkludiert Frau/Mann/Trans/Inter/*), ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, sexuelle Orientierung, Alter, Behinderung.“ Unterkategorien	Die Organisation, die sich in erster Linie mit Fällen von rassistisch und sexistisch/misogyn motivierten Straftaten befasst, bietet Rechtsberatung und psychosoziale Betreuung an. <u>Verweise:</u> Die Gleichbehandlungsanwaltschaft verweist ihre Klient*innen in erster Linie an Opferhilfeorganisationen, zivilgesellschaftliche Organisationen oder an die Strafverfolgungsbehörden. Der Dachverband verweist die Klient*innen an seine Mitgliedsorganisationen. Eine der Antidiskriminierungsstellen verweist die Klient*innen an die Strafverfolgungsbehörden, die Staatsanwaltschaft sowie an spezialisierte Einrichtungen in den Bereichen Gewaltschutz und Kinderschutz. Die andere Antidiskriminierungsstelle verweist ihre Klient*innen in erster Linie an Gewaltschutzeinrichtungen (Gewaltschutzzentrum, Weißer Ring). Sie helfen auch bei der Meldung an die Strafverfolgungsbehörden oder die Staatsanwaltschaft. Die Organisation, die sich in erster Linie mit Fällen von rassistisch und sexistisch/misogyn motivierten Straftaten befasst, verweist die Klient*innen an die	
--	---	---	--

	werden nicht getrennt. Intersektionalität wird mit Mehrfach-Nennung statistisch ausgewertet. Die Merkmale werden durch die Beratungspersonen mit den Klient*innen anhand eines Gesprächsleitfadens erfasst. Es werden wenige soziodemografische Daten erfasst und sich auf die im jeweiligen Fall relevanten beschränkt (z.B. Familienstand, Aufenthaltsstatus, etc.). Die Stelle veröffentlicht Jahresberichte und trägt regelmäßig zu einem regionalen Menschenrechtsbericht bei. Gespräche mit der Stadtverwaltung/Stadtpolitik werden mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft kennzeichnet in ihren Statistiken Hate Crimes und verwendet die strafrechtlichen Definitionen. Es wird derzeit an Kategorien gearbeitet, um Hate Crime-Fälle statistisch detaillierter erfassen zu können. Angegebene soziodemografische Daten werden erfasst. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft veröffentlicht jedes zweite Jahr einen Tätigkeitsbericht für den Nationalrat. Alle Organisationen, die Statistiken über Hassverbrechen erstellen, berücksichtigen die Intersektionalität, indem sie mehrere Kästchen ankreuzen.	Strafverfolgungsbehörden und die Antidiskriminierungsstelle.	
--	--	---	--

Rahmenbedingungen		Maßnahmen	
Opfer – allgemeine Opferhilfeorganisation	Relevante(r) Norm/Standard: Die zivilgesellschaftliche Organisation ist in der Lage, Hassverbrechen und -vorfälle systematisch zu erfassen und dabei eine transparente opferorientierte Methodik anzuwenden, die für ihre Zielgruppen zugänglich ist. (Standard 31)	Relevante(r) Norm/Standard: Das System wird von den Opfern genutzt. Die CSO bietet den Opfern regelmäßig direkte Unterstützung an oder verweist sie an Unterstützungsdienste. (Standard 29)	Rahmenbedingungen: 3 Maßnahmen: 3 Farbe: Grün
	Beschreibung der nationalen Situation: Eine Organisation betreibt einen Notrufdienst für Opfer, der allen Opfern offensteht, die Beratung benötigen. Sie erfasst Fälle von Hassverbrechen und geschützten Merkmalen auf der Grundlage der folgenden Kategorien: „ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Religion, körperliche od. geistige Beeinträchtigung, Hass im Netz“. Soziodemografische Daten könnten der Falldatenbank entnommen werden, werden aber nicht statistisch erfasst.	Beschreibung der nationalen Situation: Die Organisation, die einen Notrufdienst für Opfer betreibt, bietet Beratung sowie psychosoziale und rechtliche Prozessbegleitung in Strafverfahren. Sie ist auch eine der designierten Interventionsstellen, an die Personen/Opfer automatisch von den Strafverfolgungsbehörden verwiesen werden, wenn eine einstweilige Verfügung erlassen wurde (siehe Abschnitt “CSOs, Gleichstellungs- oder Antidiskriminierungsstellen, allgemeine Opferhilfeorganisation - Strafverfolgung/BMI“ für weitere Details). Sie verweist Fälle von Hass im Netz an ZARA zur Prozessbegleitung im Strafverfahren.	
Rahmenbedingungen		Maßnahmen	
Öffentlichkeit-Strafverfolgung	Relevante(r) Norm/Standard: Die Strafverfolgungsbehörden sind in der Lage, Hate Crime umfassend zu erfassen, einschließlich Vorurteilsindikatoren und spezifischer Kennzeichnung	Relevante(r) Norm/Standard: Daten zu Hate Crime werden erstellt, veröffentlicht und zugänglich gemacht. (Standard 6)	Rahmenbedingungen: 2 Maßnahmen: 1

	von Vorurteilmotiven und Verbrechenarten (Standards 1,2,3)	Maßnahmen zur Verbesserung der Anzeigenerstattung werden ergriffen. (Standard 17)	Farbe: Orange
	<i>Beschreibung der nationalen Situation:</i> Siehe Abschnitte "Strafverfolgung – Staatsanwaltschaft" und „Opfer-BMI“.	<i>Beschreibung der nationalen Situation:</i> Siehe Abschnitte „Strafverfolgung – Staatsanwaltschaft“ und „Opfer-BMI“. Maßnahmen zur Steigerung der Zahl der Anzeigen könnten durch Informationskampagnen und sensibilisierte Ansprechpartner*innen für die Meldung von (Fragen zu) Hate Crime und/oder die verschiedenen Opfergruppen ergriffen werden.	
Rahmenbedingungen		Maßnahmen	
Öffentlichkeit – Innenministerium	<i>Relevante(r) Norm/Standard:</i> Das Innenministerium hat Zugang zu Strafverfolgungsdaten und anderen offiziellen Daten über Hassverbrechen (siehe die entsprechenden Beziehungen).	<i>Relevante(r) Norm/Standard:</i> Daten und Informationen (z. B. zu Strategien und Aktionsplänen für Hate Crime) werden erstellt, veröffentlicht und zugänglich gemacht (Standard 6).	Rahmenbedingungen: 3
	<i>Beschreibung der nationalen Situation:</i> Siehe Abschnitte "Strafverfolgung – Staatsanwaltschaft" und „Opfer-BMI“.	<i>Beschreibung der nationalen Situation:</i> Österreich hat bisher noch keine nationale Strategie oder einen Aktionsplan zur systematischen Bekämpfung von Hassverbrechen veröffentlicht. Es gibt jedoch nationale Strategien zur Bekämpfung von Antisemitismus, zur Extremismusprävention und Deradikalisierung sowie zur Integration von Roma einschließlich der Bekämpfung von Antiziganismus. Im Anschluss an den Projektbericht, der die Umstellung des Erfassungssystems der Strafverfolgungsbehörden	Maßnahmen: 1 Farbe: Orange

		für Hasskriminalität im Jahr 2020 dokumentierte, wurde im Jahr 2022 ein Jahresbericht über Hasskriminalität in Österreich für das Jahr 2021 veröffentlicht. Es ist derzeit geplant, jährliche Berichte zu veröffentlichen.	
Rahmenbedingungen		Maßnahmen	
Öffentlichkeit – Justizministerium	<i>Relevante(r) Norm/Standard:</i> Die Staatsanwaltschaft erfasst und speichert Daten über die Anzahl und die Ergebnisse der Strafverfolgung von Hassverbrechen (Standards 4 and 7).	<i>Relevante(r) Norm/Standard:</i> Daten und Informationen werden erstellt, veröffentlicht und zugänglich gemacht (Standard 6).	Rahmenbedingungen: 2 Maßnahmen: 1 Farbe: Orange
	<i>Beschreibung der nationalen Situation:</i> Siehe Abschnitt “Strafverfolgung – Staatsanwaltschaft“.	<i>Beschreibung der nationalen Situation:</i> Statistiken über Hassverbrechen, die von der Straffjustiz erstellt werden (z. B. Anzahl der Anklagen, Verurteilungen usw.), werden derzeit nicht veröffentlicht, können aber abgerufen werden. Die digitalen Register der Justiz (Verfahrensautomation Justiz und EliAs) erlauben Anfragen zu statistischen Zwecken, obwohl dies nicht ihre Hauptfunktion ist. Darüber hinaus werden einige soziodemografische Daten erfasst, zum Beispiel die Nationalität der Täter*innen. Statistische Daten über die Anzahl der Anklagen und Verurteilungen im Zusammenhang mit vorurteilsmotivierten Straftaten des Jahres 2021 wurden dem OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) mit Hilfe des Fragebogens zu Hasskriminalität übermittelt (und in dessen Statistiken veröffentlicht).	

Rahmenbedingungen		Maßnahmen	
Öffentlichkeit – zivilgesellschaftliche Organisationen	<i>Relevante(r) Norm/Standard:</i> Die zivilgesellschaftliche Organisation ist in der Lage, Hassverbrechen und -vorfälle systematisch zu erfassen und dabei eine transparente opferorientierte Methodik anzuwenden, die für ihre Zielgruppen zugänglich ist. (Standard 31)	<i>Relevante(r) Norm/Standard:</i> Die zivilgesellschaftliche Organisation veröffentlicht regelmäßig Daten und Informationen, die die Erfahrungen der Opfer von Hassverbrechen auf der Grundlage ihrer eigenen Aufzeichnungssysteme beschreiben (Standard 39). Die zivilgesellschaftliche Organisation nutzt ihre Daten, um auf das Problem aufmerksam zu machen und sich für Verbesserungen einzusetzen (Standard 40).	Rahmenbedingungen: 3 Maßnahmen: 2 Farbe: Grün
	<i>Beschreibung der nationalen Situation:</i> Siehe Abschnitte über Opfer und die diversen zivilgesellschaftlichen Organisationen.	<i>Beschreibung der nationalen Situation:</i> Siehe Abschnitte über Opfer und die diversen zivilgesellschaftlichen Organisationen.	
Rahmenbedingungen		Maßnahmen	
Zivilgesellschaftliche Organisationen, Gleichstellungs- oder Antidiskriminierungsstellen, allgemeine Organisationen zur Unterstützung von Opfern –	<i>Relevante(r) Norm/Standard:</i> Die beiden Einrichtungen sind Mitglieder einer Vereinbarung zur Überweisung von Fällen an Unterstützungsdienste (Standard 16 und 29) Es gibt eine Struktur für eine Zusammenarbeit, die spezialisierte polizeiliche Netzwerke, eine Ausbildungsvereinbarung, ein Protokoll für den Informationsaustausch usw. umfassen könnte. (Standard 24, 25, 26)	<i>Relevante(r) Norm/Standard:</i> Strukturen und Rahmen werden sinnvoll genutzt/ die beiden Einrichtungen verbinden sich auf sinnvolle Weise. Die CSO nutzt ihre Daten beispielsweise, um auf das Problem aufmerksam zu machen und sich für Verbesserungen einzusetzen (Standard 40).	Rahmenbedingungen: 1 Maßnahmen: 1 Farbe: Rot

Strafverfolgung/ BMI	Beide Gremien sind Mitglieder einer regierungsübergreifenden Gruppe, die sich regelmäßig mit der Prävalenz von Hassverbrechen und den Reaktionen auf dieses Problem befasst und Verbesserungsmaßnahmen erwägt. (Standard 8 und 9)		
	<i>Beschreibung der nationalen Situation:</i> Für den automatischen Datenaustausch im Bereich Hate Crime mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, Gleichbehandlungs- oder Antidiskriminierungsstellen und einer österreichweit tätigen allgemeinen Opferhilfeorganisation gibt es derzeit keine spezifische rechtliche oder vertragliche Grundlage. Mit der Israelitischen Religionsgesellschaft wurde jedoch im Juni 2022 eine Absichtserklärung unterzeichnet, auf deren Grundlage Verweise stattfinden werden. Es gibt einen automatischen Verweisungsmechanismus für Fälle, in denen eine Person von Gewalt oder Stalking bedroht ist und eine einstweilige Verfügung von der Strafverfolgungsbehörde erlassen wird. In solchen Fällen informiert die Strafverfolgungsbehörde spezielle Interventionsorganisationen (wie die österreichweit tätige allgemeine Opferhilfeorganisation und andere Organisationen, die mit Opfern von Gewalt gegen Frauen arbeiten), die dann mit der gefährdeten Person Kontakt aufnehmen und ihre Unterstützung anbieten (§§ 25 Abs. 3, 38a Abs. 4, 56 Abs. 1 Z 3 Sicherheitspolizeigesetz).	<i>Beschreibung der nationalen Situation:</i> <u>Verweis- und Datenaustauschpraxis:</u> Nach Angaben des Innenministeriums ist es gängige Praxis, dass die Strafverfolgungsbehörden Opfer von Hassverbrechen an die Opferhilfeorganisationen verweisen, die Mitglieder des Netzwerks "Hate Crime Kontern" sind (u.a. Weissner Ring, ZARA). Von den zivilgesellschaftlichen Organisationen, den Gleichstellungs- oder Antidiskriminierungsstellen und der allgemeinen Opferhilfeorganisation gaben sechs Organisationen an, dass sie Klient*innen an die Strafverfolgungsbehörden verweisen. Eine Organisation gab an, dass sie in (regelmäßigem) Kontakt mit der Menschenrechtsabteilung des Innenministeriums steht. Zu den Verweisungspraktiken der zivilgesellschaftlichen Organisationen, der Gleichstellungs- oder Antidiskriminierungsstellen und der allgemeinen Opferhilfeorganisation siehe auch die entsprechenden Abschnitte über zivilgesellschaftliche Organisationen und Opfer. Hinsichtlich des Daten-/Informationsaustauschs berichtete eine der Antidiskriminierungsstellen, dass sie derzeit versucht, einen regelmäßigen Austausch mit	

		"Gemeinsam Sicher" (d.h. dem Community-Policing-Projekt der österreichischen Polizei) zu etablieren. Eine Organisation, die mit Männern* und Buben* arbeitet, berichtete, dass es zwar keinen systematischen Austausch gibt, dieser aber in einigen Fällen stattfindet. Die allgemeine Opferhilfeorganisation, die einen Notrufdienst für Opfer betreibt, gab an, dass die Strafverfolgungsbehörden in der Praxis die Möglichkeit haben, ihnen die persönlichen Daten des Opfers zu übermitteln, damit sie mit Zustimmung des Opfers Kontakt aufnehmen können. <u>Einschätzung der Beziehungen zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen, Gleichstellungs- oder Antidiskriminierungsstellen, allgemeinen Opferhilfeorganisationen - Strafverfolgung:</u> Im Bereich der rassistisch/antimuslimisch motivierten Hasskriminalität stufte eine Organisation die Beziehung zu den Strafverfolgungsbehörden als orange ein, zwei Organisationen als orange bis rot und zwei Organisationen gaben an, dass es keine Beziehung/Zusammenarbeit gibt. Eine Organisation berichtete, dass sich die Strafverfolgungsbehörden weigern, von Polizeibeamt*innen begangene Hassverbrechen zu erfassen. Die zivilgesellschaftliche Organisation, die Menschen mit Behinderungen unterstützt, gab an, dass es keine Arbeitsbeziehungen zu den Strafverfolgungsbehörden oder dem Innenministerium gibt.	
--	--	---	--

		Im Bereich der Anti-LGBT+-Hasskriminalität gab eine Organisation an, dass es keine Beziehung gibt, und zwei Organisationen stufen die Beziehung zu den Strafverfolgungsbehörden als orange ein. Eine der beiden Organisationen betonte, dass Schulungen notwendig sind. Die andere Organisation erklärte: “orange: es gibt eine differenzierte und oberflächlich korrekte Zusammenarbeit, in Verfahren wird anwaltlich auch auf Fehlverhalten, Desinteresse, usw. hingewiesen, ... teilweise sind auch sehr korrekte, verständnisvolle und in der Sache gegen Hate Crime engagierte Beamt:innen in der Zusammenarbeit sichtbar.” Die Organisation, die einen Notrufdienst für Frauen betreibt, stuft die Beziehung zu den Strafverfolgungsbehörden als orange ein. Sie erklärt: “orange: Polizei ist nicht immer Polizei, sondern auch viele unterschiedliche Beamt*innen und Einheiten. Manche sind super unterstützend, nehmen Anzeige auf, informieren Betroffene über ihre Rechte, organisieren Dolmetsch, sichern Beweise oder helfen dabei. Andere nehmen Betroffene nicht ernst, nehmen keine Anzeige auf, etc. Verbesserung: flächendeckende Schulungen (und nicht nur der interessierten Personen), klare Abläufe und Ansprechpersonen. Für einen Kurzfragebogen ist diese Frage (bzw. die Antwort) zu ausufernd.” In Bezug auf die Organisationen, die im allgemeinen Bereich der Antidiskriminierung, Gleichbehandlung oder	
--	--	---	--

		allgemeinen Opferhilfe tätig sind, stufen zwei Organisationen die Beziehung zu den Strafverfolgungsbehörden als rot ein, eine als rot bis orange, eine als orange, eine hat bisher keine Erfahrungen mit den Strafverfolgungsbehörden gemacht und eine Organisation gab eine gute Beziehung an (grün). Die Organisationen haben die folgenden Kommentare hinterlassen, sortiert nach Farben: Grün: "grün in den meisten Fällen, da wir als Vertrauenspersonen zu Einvernahmen begleiten und dies auch bei der Polizei bekannt ist." Orange: "Das Beschwerdesystem gegenüber der Polizei ist hochschwierig, eine Ansprechperson für [uns] genannt zu bekommen ist in zwei Jahren nicht gelungen. Allerdings ist ein Austausch mit "Gemeinsam Sicher" nun geplant, vielleicht ergibt diese[s] Gespräch eine bessere Zusammenarbeit. Leider haben wir regelmäßig Meldungen zu Racial Profiling. Die würden wir gerne mit der Polizei in [...] besprechen." Rot bis orange: " rot bis orange, wobei der Wunsch nach einer gesetzlich normierten Verweisung von Opfern situativer Gewalt besteht und der Wunsch besteht, dass Pls bei Anzeigenerstattung von der Möglichkeit der Verweisung mit Einwilligung immer Gebrauch machen, es kommt bei Kontaktaufnahme auf den/die jeweilige Beamtin an, von grün bis orange bis rot alles möglich, generell rot bis orange." Rot: "Rot. Wir stehen in keinem Austausch mit der Polizei. Betroffene schildern uns oft, dass sie sich nicht an die Polizei wenden möchten oder Anzeige erstatten	
--	--	---	--

		wollen, da sie befürchten, dass ihnen nicht geglaubt wird. Eine wirklich sensibilisierte Vertrauens- und Kontaktperson, die sich Zeit für Betroffene von Hate Crime nimmt, bestmöglich unter Vereinbarung eines Termins, um etwa auch eine Anzeige aufzunehmen.” <u>Ergebnisse der Einschätzungen der Beziehungen zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen, Gleichbehandlungs- oder Antidiskriminierungsstellen, allgemeinen Opferhilfeorganisationen und der Polizei (16 Rückmeldungen gesamt):</u> Orange: 5 Orange bis rot: 4 Rot: 2 Keine Beziehung/Kooperation/Erfahrung: 5 <u>Einschätzungen der Beziehungen zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen, Gleichbehandlungs- oder Antidiskriminierungsstellen, allgemeinen Opferhilfeorganisationen und dem BMI (wo Unterschiede im Vergleich zur Einschätzung der Beziehung zur Polizei):</u> Im Bereich der rassistisch motivierten Straftaten bewertete eine Organisation die Beziehung/Zusammenarbeit mit dem Innenministerium besser als die mit den Strafverfolgungsbehörden (orange vs. orange bis rot).	
--	--	---	--

		Im Bereich der Anti-LGBT+-Hasskriminalität stufte eine Organisation die Beziehung/Kooperation schlechter ein (rot vs. orange). Eine Organisation, die beide Kooperationen als orange einstufte, kommentierte: “orange - Probleme sind besprechbar.” In Bezug auf die Organisationen, die in den Bereichen Antidiskriminierung, Gleichbehandlung und allgemeine Opferhilfe tätig sind, gab eine Organisation an, dass es keine Zusammenarbeit gibt (gegenüber orange für die Polizei). Zwei Organisationen stuften die Zusammenarbeit im Vergleich zu den Strafverfolgungsbehörden als besser ein (orange vs. rot bis orange; orange vs. rot), wobei Letztere anmerkte: “Orange. Durch das Hate Crime Kontern Netzwerk stehen wir in Kontakt und Austausch, wenn es um Hate Crime geht. In konkreten Fällen jedoch nicht.” Eine Organisation, die beide Kooperationen als grün einstufte, kommentierte: “gute Zusammenarbeit - grün besonders mit der Menschenrechtsabteilung BMI, sehr guter Austausch und Wissenstransfer sowie Engagement!!!! ” Das Innenministerium stuft die Beziehungen zu zivilgesellschaftlichen Organisationen/der Gleichbehandlungsanwaltschaft/Antidiskriminierungsstellen/allgemeinen Opferhilfeorganisationen als orange bis rot ein. Sie fügten hinzu: “je nach Organisation, da es keine rechtliche Grundlage de[r] Verweise gibt, aber die zum Teil dennoch mit Hinweis auf die Organisationen	
--	--	--	--

		erfolgt." Sie würden empfehlen, eine Rechtsgrundlage für die Überweisung von Opfern an zivilgesellschaftliche Organisationen durch die Strafverfolgungsbehörden zu schaffen, die unabhängig von der Zustimmung des Opfers ist, wie das derzeitige System, wenn eine Person von Gewalt bedroht ist (siehe linke Spalte). <u>Ergebnisse der Einschätzungen der Beziehungen zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen, Gleichbehandlungs- oder Antidiskriminierungsstellen, allgemeinen Opferhilfeorganisationen und dem BMI (17 Rückmeldungen gesamt):</u> Grün: 1 Orange: 6 Orange bis rot: 1 Rot: 2 Keine Beziehung/Kooperation/Erfahrung: 6	
Rahmenbedingungen		Maßnahmen	
Zivilgesellschaftliche Organisationen, Gleichbehandlungs- oder Antidiskriminierungsstellen, allgemeine Opferhilfeorganisationen –	<i>Relevante(r) Norm/Standard:</i> Es wird nicht erwartet, dass eine Vereinbarung über den Informationsaustausch geschlossen wird. Beide Gremien sind Mitglieder einer regierungsübergreifenden Gruppe, die sich regelmäßig mit der Prävalenz von Hassverbrechen und den Reaktionen auf dieses Problem befasst und Verbesserungsmaßnahmen erwägt (Standards 8 und 9)	<i>Relevante(r) Norm/Standard:</i> Belege für den Beitrag von zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Ausbildung von Staatsanwält*innen und/oder gemeinsame Fallüberprüfungen und/oder spezialisierte Staatsanwaltschaften, die Verbindungen zu zivilgesellschaftlichen Organisationen herstellen (Standard 25)	Rahmenbedingungen: 1 Maßnahmen: 0 Farbe: Rot

Staatsanwaltschaft /BMJ	<i>Beschreibung der nationalen Situation:</i> Im Allgemeinen sieht das österreichische Strafverfolgungssystem keine proaktive Kontaktaufnahme von Opfern durch Opferhilfeorganisationen vor. Daher gibt es diesbezüglich derzeit keine Datenübermittlung zwischen der Strafjustiz und solchen Organisationen. Gemäß der EU-Opferschutzrichtlinie erhalten besonders schutzbedürftige Opfer auf Antrag und wenn es für notwendig erachtet wird, spezielle psychosoziale und rechtliche Prozessbegleitung (§ 66b Strafprozessordnung). Nur Opfer unter 14 Jahren, deren sexuelle Integrität verletzt worden sein könnte, erhalten in jedem Fall psychosoziale Prozessbegleitung. Die Opfer haben das Recht auf eine individuelle Beurteilung, um den spezifischen Schutzbedarf zu ermitteln (§ 66a Strafprozessordnung). Art 22 der EU-Opferschutzrichtlinie legt ausdrücklich fest: „Im Rahmen der individuellen Begutachtung erhalten folgende Opfer besondere Aufmerksamkeit: [...] Opfer, die Hasskriminalität und von in diskriminierender Absicht begangenen Straftaten erlitten haben, die insbesondere im Zusammenhang mit ihren persönlichen Merkmalen stehen könnten [...]. Dabei sind Opfer von [...] geschlechtsbezogener Gewalt, [...] Hassverbrechen sowie Opfer mit Behinderungen gebührend zu berücksichtigen“. Dies wurde auch in einem Erlass des BMJ hervorgehoben.¹⁹ Die Strafverfolgungsbehörden	<i>Beschreibung der nationalen Situation:</i> Nur zwei Organisationen gaben an, dass sie in Bezug auf Datenaustausch und Verweise mit dem Justizministerium praktisch zusammenarbeiten. Beide gaben an, dass dies im Rahmen des österreichischen Modells der rechtlichen und psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren erfolge. Bestimmte Kategorien von Opfern (z. B. Opfer von Gewalt, gefährlichen Drohungen oder einer Verletzung ihrer sexuellen Integrität, Opfer von Hass im Internet, Opfer von terroristischen Straftaten usw.) haben einen gesetzlichen Anspruch auf diese Form der rechtlichen und psychosozialen Unterstützung. Sie wird von einer Liste von Organisationen geleistet, die vom Justizministerium zugewiesen wurde.²⁰ <u>Einschätzungen der Beziehungen zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen, Gleichbehandlungs- oder Antidiskriminierungsstellen, allgemeinen Opferhilfeorganisationen und der Staatsanwaltschaft:</u> Im Bereich der rassistisch motivierten Straftaten stuften drei Organisationen die Beziehung zur Staatsanwaltschaft als orange ein, zwei Organisationen gaben an, dass es keine Beziehung/Zusammenarbeit gibt oder dass keine Einschätzung vorgenommen werden kann (nicht viele Fälle).	
---------------------------------------	--	--	--

¹⁹ Bundesministerium für Justiz (2016).

²⁰ Die österreichische Justiz (undatiert).

	sowie die Staatsanwaltschaft und die Gerichte sind verpflichtet, die Opfer über ihre Rechte im Verfahren zu informieren, einschließlich der Entschädigung, des besonderen Schutzes und der Unterstützungsleistungen, auf die sie Anspruch haben (§§ 10 und 70 Strafprozessordnung).	Die zivilgesellschaftliche Organisation, die Menschen mit Behinderungen unterstützt, gab an, dass es keine Arbeitsbeziehungen mit der Staatsanwaltschaft gibt. Im Bereich der Hasskriminalität gegen LGBT+ gab eine Organisation an, dass es keine Beziehung zur Staatsanwaltschaft gibt, eine Organisation stuft die Beziehung als orange ein („ergibt sich aus der Befassung der StA mit einigen von uns betreuten Hate Crime Fällen“) und eine andere als rot. Die Organisation, die einen Notrufdienst für Frauen betreibt, stuft die Beziehung zu den Strafverfolgungsbehörden als orange ein. Ihr Kommentar zu den Beziehungen zu den Strafverfolgungsbehörden gilt auch für die Staatsanwaltschaft (siehe Abschnitt Zivilgesellschaftliche Organisationen, Gleichstellungs- oder Antidiskriminierungsstellen, allgemeine Organisationen zur Unterstützung von Opfern - Strafverfolgung/BMI). In Bezug auf die Organisationen, die im Bereich der Antidiskriminierung und der allgemeinen Opferhilfe tätig sind, gaben zwei Organisationen an, dass es keine Beziehung/Zusammenarbeit gibt, eine hatte bisher keine Erfahrung, eine stuft die Beziehung zur Staatsanwaltschaft als rot bis orange ein und zwei als orange. Die Organisationen hinterließen die folgenden Kommentare, sortiert nach Farben:	
--	--	--	--

		Keine Beziehung/Kooperation: “Es gibt keine Zusammenarbeit, außer die mit einem leitenden Richter, der ebenfalls Gespräche zum Austausch, Einordnung von Prozessen, etc, anbietet (natürlich aber nicht zu konkreten gerichtsanhängigen Fällen).” Rot: „Rot. Wir haben keine Zusammenarbeit. Auch hier wäre eine direkte sensibilisierte Kontaktperson wünschenswert.” Rot bis orange: “verbesserungswürdig: Berücksichtigung von Opferinteressen, Berücksichtigung Recht auf Stellungnahme der Opfer bei Diversion, Verständigung der PB Einrichtung und des Opfers bei Einstellungen und diversioneller Erledigung, Einstellungsbegründung häufig sehr mangelhaft ausgeführt: es entsteht zu Zeiten der Eindruck, PB wird hinsichtlich Anträgen als Arbeitserzeuger für die StA wahrgenommen.” Orange: “angemessene Zusammenarbeit - orange, da ausbaufähig - zu wenig Wissen zum Thema hate crime.” <u>Ergebnisse der Einschätzungen der Beziehungen zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen, Gleichbehandlungs- oder Antidiskriminierungsstellen, allgemeinen Opferhilfeorganisationen und der Staatsanwaltschaft (16 Rückmeldungen gesamt):</u> Orange: 7 Orange bis rot: 1 Rot: 1 Keine Beziehung/Kooperation/keine Erfahrung: 7	
--	--	---	--

		<u>Einschätzungen der Beziehungen zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen, Gleichbehandlungs- oder Antidiskriminierungsstellen, allgemeinen Opferhilfeorganisationen und dem BMJ (wo Unterschiede im Vergleich zur Einschätzung der Beziehung zur Staatsanwaltschaft):</u> Im Bereich der Hasskriminalität gegen LGBT+ kommentierte eine Organisation, die beide Kooperationen als orange einstuft, Folgendes: “orange - allerdings bisher kaum spezifische Zusammenarbeit in der Sache.” Was die Organisationen betrifft, die im Bereich der Antidiskriminierung und der allgemeinen Opferhilfe tätig sind, so stuften zwei Organisationen die Zusammenarbeit im Vergleich zur Staatsanwaltschaft als schlechter ein (rot vs. orange). Eine von ihnen kommentierte: “schlechte Zusammenarbeit - rot, da man sich nicht in die Karten schauen lassen will und glaubt, keine Unterstützung zu benötigen.” Das Justizministerium stuft die Beziehungen zu zivilgesellschaftlichen Organisationen/der Gleichbehandlungsanwaltschaft/Antidiskriminierungsstellen/allgemeinen Opferhilfeorganisationen als grün ein. <u>Ergebnisse der Einschätzungen der Beziehungen zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen,</u>	
--	--	--	--

		<u>Gleichbehandlungs- oder Antidiskriminierungsstellen, allgemeinen Opferhilfeorganisationen und dem BMI (17 Rückmeldungen gesamt):</u> Grün: 1 Orange: 6 Orange bis rot: 1 Rot: 4 Keine Beziehung/Kooperation/keine Erfahrung: 5	
Rahmenbedingungen		Maßnahmen	
Zivilgesellschaftliche Organisationen, Gleichbehandlungs- oder Antidiskriminierungsstellen, allgemeine Opferhilfeorganisationen – andere Ministerien (als BMI/BMJ)	Relevante(r) Norm/Standard: NB – nicht alle Ministerien werden Beziehungen zu zivilgesellschaftlichen Organisationen unterhalten. Im Allgemeinen sollte das federführende Ministerium im Bereich Hate Crime einige Verbindungen haben. Zivilgesellschaftliche Organisationen sind Mitglied eines regierungsübergreifenden Rahmens mit Schwerpunkt auf der Erfassung von Hassverbrechen und der Datenerfassung (Standards 8 und 9)	Relevante(r) Norm/Standard: Zivilgesellschaftliche Organisationen spielen in diesem Rahmen eine aktive Rolle und die Daten der zivilgesellschaftlichen Organisationen werden bei der Politikgestaltung der Regierung aktiv berücksichtigt. Die zivilgesellschaftlichen Organisationen nutzen ihre Daten, um auf das Problem aufmerksam zu machen und sich für Verbesserungen einzusetzen (Standard 40).	Rahmenbedingungen: 0 Maßnahmen: 1 Farbe: Rot
	Beschreibung der nationalen Situation: Siehe die Abschnitte „zivilgesellschaftliche Organisationen, Gleichbehandlungs- oder Antidiskriminierungsstellen und allgemeine Opferhilfeorganisationen - Strafverfolgung/BMI“ und „zivilgesellschaftliche Organisationen, Gleichbehandlungs- oder Antidiskriminierungsstellen und allgemeine Opferhilfeorganisationen – Staatsanwaltschaft/BMJ“.	Beschreibung der nationalen Situation: <u>Einschätzungen der Beziehungen zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen, Gleichbehandlungs- oder Antidiskriminierungsstellen, allgemeinen Opferhilfeorganisationen und anderen Ministerien (als BMI/BMJ):</u> Im Bereich der rassistisch motivierten Straftaten gaben zwei Organisationen an, dass keine	

		Beziehung/Zusammenarbeit bestehe, oder sie machten keine Angaben. Eine Organisation stufte die Beziehung als orange/rot ein, eine als orange und eine als grün. Letztere verwies auf die Finanzierung durch das Sozialministerium. Die zivilgesellschaftliche Organisation, die Menschen mit Behinderungen unterstützt, gab an, dass es keine Arbeitsbeziehungen mit anderen Ministerien gibt. Im Bereich der Hasskriminalität gegen LGBT+ gaben zwei Organisationen an, dass es keine Beziehungen gibt, eine Organisation bezeichnete die Beziehung als rot. Die Organisation, die einen Notrufdienst für Frauen betreibt, bot keine Einschätzung an. In Bezug auf die Organisationen, die im allgemeinen Bereich der Antidiskriminierung und der allgemeinen Opferhilfe tätig sind, gaben vier Organisationen an, dass es keine Zusammenarbeit/Erfahrung gibt oder machten keine Angaben. Eine Organisation qualifizierte die Beziehung als rot und kommentierte: "Es besteht kein regelmäßiger Austausch zum Thema Hate Crime." Eine andere Organisation stufte die Zusammenarbeit als orange ein und kommentierte: "wir werden von verschiedenen Ministerien finanziell gefördert und dort besteht ein guter Austausch."	
--	--	---	--

		<u>Ergebnisse der Einschätzungen der Beziehungen zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen, Gleichbehandlungs- oder Antidiskriminierungsstellen, allgemeinen Opferhilfeorganisationen und anderen Ministerien (16 Rückmeldungen gesamt):</u> Grün: 1 Orange: 3 Orange bis rot: 1 Rot: 2 Keine Beziehung/Kooperation/keine Erfahrung: 8 Siehe auch die Abschnitte „zivilgesellschaftliche Organisationen, Gleichbehandlungs- oder Antidiskriminierungsstellen, allgemeine Opferhilfeorganisationen - Strafverfolgung/BMI“ und „zivilgesellschaftliche Organisationen, Gleichbehandlungs- oder Antidiskriminierungsstellen, allgemeine Opferhilfeorganisationen - Staatsanwaltschaft/BMJ“.	
Rahmenbedingungen		Maßnahmen	
Zivilgesellschaftliche Organisationen, Gleichbehandlungs- oder Antidiskriminierungsstellen, allgemeine Opferhilfeorganisa	<i>Relevante(r) Norm/Standard:</i> Es gibt keinen internationalen Rahmen. Beschreibung der nationalen Situation: Zur Verweisungspraxis siehe die Abschnitte Opfer/zivilgesellschaftliche Organisationen.	<i>Relevante(r) Norm/Standard:</i> Es gibt keinen internationalen Rahmen. Beschreibung der nationalen Situation: Zur Verweisungspraxis siehe die Abschnitte Opfer/zivilgesellschaftliche Organisationen. <u>Einschätzung der interinstitutionellen Beziehungen:</u>	Rahmenbedingungen: / Maßnahmen: / Farbe: /

tionen – Zivilgesellschaftliche Organisationen, Gleichbehandlungs- oder Antidiskriminierungsstellen, allgemeine Opferhilfeorganisationen		Im Bereich der rassistisch motivierten Straftaten gab eine Organisation keine Einschätzung an, eine Organisation stuft die Beziehung als orange ein und drei Organisationen stuften ihre Beziehungen zu anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen, Gleichbehandlungs- oder Antidiskriminierungsstellen und der allgemeinen Opferhilfeorganisation als grün ein. Eine der Antidiskriminierungsstellen kommentierte: “gute Erfahrungen.” Die zivilgesellschaftliche Organisation, die Menschen mit Behinderungen unterstützt, stuft ihre Arbeitsbeziehungen zu anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen, Gleichbehandlungs- oder Antidiskriminierungsstellen und der allgemeinen Opferhilfeorganisation als grün ein und kommentierte: “Zusammenarbeit, Vernetzung im Gewaltschutzbereich und Bereich Beratung für Frauen* generell gut (und wichtig für unsere Arbeit).” Im Bereich der Bekämpfung von Hasskriminalität gegen LGBT+ gab eine Organisation an, dass es keine Beziehungen/Zusammenarbeit mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen, Gleichbehandlungs- oder Antidiskriminierungsstellen und der allgemeinen Opferhilfsorganisation gibt, zwei Organisationen stuften sie als grün ein. Sie fügten die folgenden Kommentare hinzu: “Austausch fallspezifisch, je nach Bedarf.”	
---	--	---	--

		“[G]rün - Zara - äußerst kompetent. [G]rün - Gleichbehandlungsanwaltschaft - Erfahrung aber länger zurück liegend.” Die Organisation, die einen Notrufdienst für Frauen betreibt, stuft die Beziehungen zu anderen Organisationen als grün/orange ein. “Grundsätzlich gute Kooperation bzw. [l]ösungsorientierte Kooperationsbereitschaft (auch bei Einzelfällen und keinem formalisierten Ablauf).” In Bezug auf die Organisationen, die im allgemeinen Bereich der Antidiskriminierung und der allgemeinen Opferhilfe tätig sind, gaben zwei Organisationen an, dass es keine Beziehung/Zusammenarbeit gibt, oder gaben keine Bewertung ab. Eine Organisation stuft die Beziehung als orange ein und kommentierte: “ Mit einigen Organisationen sind wir gut vernetzt und tauschen uns auch zu konkreten Fragen aus. Wir verweisen Personen an die jeweiligen Einrichtungen und diese verweisen auch an uns. Kontaktpersonen zum Thema Hate Crime in den jeweiligen Organisationen wären hilfreich, um den Austausch zu intensivieren.” Eine Organisation stuft das Verhältnis als grün bis orange und zwei als grün ein. Letztere kommentierten dies wie folgt: “die Zusammenarbeit ist wichtig und führt auch zur Verbesserung der Arbeitsweisen.” “gute Zusammenarbeit - grün da jahrelange Beratungserfahrung auf beiden Seiten und Vernetzung.”	
--	--	---	--

		<u>Ergebnisse der Einschätzung der interinstitutionellen Beziehungen (16 Rückmeldungen gesamt):</u> Grün:8 Grün bis orange: 2 Orange: 3 Keine Beziehungen/Erfahrungen/Einschätzungen: 3	
Rahmenbedingungen		Maßnahmen	
Internationale Organisationen – relevante Ministerien/Strafverfolgungsbehörden	<i>Relevante(r) Norm/Standard:</i> Es gibt eine Vereinbarung und einen Rahmen für den Austausch von Daten und Informationen über Hassverbrechen mit einer IGO und umgekehrt. (Standards 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37) Die Parteien sind in der Lage, internationale Normen und Standards für die Meldung, Erfassung und Sammlung von Daten über Hassverbrechen sowie damit zusammenhängende Aktivitäten und Leitlinien zu beeinflussen. Siehe das Facing Facts Document listing international standards as the basis for national self-assessments zu Informationen über aktuelle Plattformen für Austausch und Kooperation: https://www.facingfacts.eu/annex-three-international-standards-relating-to-hate-crime-reporting-recording-and-data-collection/	<i>Relevante(r) Norm/Standard:</i> Siehe das Facing Facts Document listing international standards as the basis for national self-assessments für laufende Maßnahmen von IGOs zur Zusammenarbeit mit nationalen Behörden bei der Anzeigenerstattung, Erfassung und Datensammlung von Hassverbrechen: https://www.facingfacts.eu/annex-three-international-standards-relating-to-hate-crime-reporting-recording-and-data-collection/ Die nationale Bewertung wird diese Faktoren berücksichtigen: Die Daten werden gemäß den vereinbarten Verpflichtungen/als Teil der regelmäßigen Anfragen an die IGO weitergegeben. Nationale Vertreter*innen nehmen an IGO-Netzwerkveranstaltungen teil. Nationale Vertreter*innen beantragen Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau im Bereich der Erfassung von	Rahmenbedingungen: 3 Maßnahmen: 3 Farbe: Grün

		Hasskriminalität und der Datenerhebung und setzen diese um.	
	<i>Beschreibung der nationalen Situation:</i> N/A – dies ist ein fester internationaler Rahmen.	<i>Beschreibung der nationalen Situation:</i> Das Innenministerium tauscht Daten über Hassverbrechen mit dem OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR), dem Europarat, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), der Europäischen Kommission und den Vereinten Nationen aus. Statistische Daten über die Anzahl der Anklagen und Verurteilungen in Bezug auf vorurteilsmotivierte Straftaten des Jahres 2021 wurden dem OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) im Rahmen des Fragebogens zu Hasskriminalität vom Justizministerium übermittelt. <u>Einschätzung der Beziehungen IGO-relevante Ministerien:</u> Sowohl das Innenministerium als auch das Justizministerium bezeichnen ihre Beziehungen zu IGOs als grün.	
Rahmenbedingungen		Maßnahmen	
Internationale Organisationen-zivilgesellschaftliche Organisationen, Gleichbehandlungs	<i>Relevante(r) Norm/Standard:</i> Es gibt eine Vereinbarung und einen Rahmen für den Austausch von Daten und Informationen über Hassverbrechen mit einer IGO und umgekehrt (Standard 37).	<i>Relevante(r) Norm/Standard:</i> Die Daten werden zwischen den beiden Parteien im Rahmen regelmäßiger Anfragen ausgetauscht.	Rahmenbedingungen: 1 Maßnahmen: 2 Farbe: Orange

- oder Antidiskriminierungsstellen, allgemeine Opferhilfeorganisationen	Die Parteien sind in der Lage, internationale Normen und Standards für die Meldung, Erfassung und Sammlung von Daten über Hassverbrechen sowie damit zusammenhängende Aktivitäten und Leitlinien zu beeinflussen. Siehe das Facing Facts Document listing international standards as the basis for national self-assessments zu Informationen über aktuelle Plattformen für Austausch und Kooperation: https://www.facingfacts.eu/annex-three-international-standards-relating-to-hate-crime-reporting-recording-and-data-collection/	Die zivilgesellschaftlichen Organisationen nehmen an IGO-Vernetzungsveranstaltungen teil und beantragen Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau im Bereich der Erfassung von Hassverbrechen und der Datensammlung und setzen diese um.	
	<i>Beschreibung der nationalen Situation:</i> N/A – dies ist ein fester internationaler Rahmen.	<i>Beschreibung der nationalen Situation:</i> 14 Organisationen gaben an, dass keine Vereinbarung besteht und in der Praxis kein Datenaustausch mit internationalen Organisationen stattfindet. Eine Organisation gab an, dass Informationen auf Anfrage ausgetauscht werden. Eine weitere Organisation gab an, dem OSZE-BDIMR regelmäßig Daten über Hassverbrechen zu übermitteln. Aus der BDIMR-Statistik über Hasskriminalität für Österreich geht hervor, dass für 2021 vier Organisationen Daten übermittelt haben (ZARA, Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Dokustelle und OIDAC).²¹ <u>Einschätzungen der Beziehungen IGOs-zivilgesellschaftliche Organisationen,</u>	

²¹ OSCE/ODIHR (undatiert).

		<u>Gleichbehandlungs- oder Antidiskriminierungsstellen, allgemeine Opferhilfeorganisationen:</u> Im Bereich der rassistisch motivierten Straftaten gaben zwei Organisationen an, dass keine Beziehung/Kooperation besteht, eine Organisation stufte die Beziehung als orange und zwei Organisationen als grün ein. Eine der beiden letztgenannten Organisationen kommentierte: "gute Vernetzung international durch Netzwerke (Europaweit)." Die zivilgesellschaftliche Organisation, die Menschen mit Behinderungen unterstützt, stufte die Beziehung als orange ein und hob ihre Mitgliedschaft bei WAVE als Beispiel hervor. Im Bereich der Hasskriminalität gegen LGBT+ gaben zwei Organisationen an, dass es bisher kaum/keine Zusammenarbeit gab, eine Organisation stufte das Verhältnis als orange ein. Die Organisation, die einen Notrufdienst für Frauen betreibt, qualifizierte die Beziehung zu den IGOs nicht, erklärte aber: "wir geben Stellungnahmen (aus staatlicher/Landessicht) ab; punktuell und auf Anfrage Expertise für z.B. EIGE oder FRA." In Bezug auf die Organisationen, die im allgemeinen Bereich der Antidiskriminierung und der allgemeinen Opferhilfe tätig sind, gaben zwei Organisationen an,	
--	--	---	--

		dass es bisher kaum/keine Zusammenarbeit/Erfahrungen gegeben hat. Eine Organisation stuft die Beziehung als grün ein, da sie im Rahmen von EU-Projekten zusammenarbeitet. Zwei stufen die Beziehung als orange ein. Eine von ihnen kommentierte: “ Wir stehen mit einigen Internationalen Organisationen in Kontakt. Wir sind Mitglied von Equinet und nehmen regelmäßig aktiv an Veranstaltungen teil, um uns auch international auszutauschen.” Die andere kommentierte: “angemessene Zusammenarbeit - orange, da meist Daten von uns abgefragt werden, aber wenig Austausch möglich ist.” Eine Organisation stuft die Beziehung als rot ein. <u>Ergebnisse der Einschätzungen der Beziehungen IGOs- zivilgesellschaftliche Organisationen, Gleichbehandlungs- oder Antidiskriminierungsstellen, allgemeine Opferhilfeorganisationen (15 Rückmeldungen gesamt):</u> Grün: 3 Orange: 5 Rot: 1 Keine Kooperationen/Erfahrungen: 6	
--	--	--	--



**FACING
FACTS**
NETWORK